

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Kreisausschusses

29.04.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung	5
--------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW vom 06.03.2026 zum Thema "Haushaltskonsolidierung"	
Vorlage 20/0766/XVIII/2026	9
Bürgeranregung 20/0766/XVIII/2026	11
TOP Ö 3 Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW vom 20.03.2026 zum Thema "sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen"	
Vorlage III/0779/XVIII/2026	13
Bürgeranregung KHVVG 20.03.2026 III/0779/XVIII/2026	15
Stellungnahme Rheinland Klinikum III/0779/XVIII/2026	17
TOP Ö 4 Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW vom 25.03.2026 zum Thema "Mitgliedschaft im Landkreistag NRW"	
Vorlage 010/0752/XVIII/2026	19
Bürgeranregung 25.03.2026 LKT 010/0752/XVIII/2026	21
TOP Ö 7 Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft	
Vorlage 61/0654/XVIII/2026	23
TOP Ö 8 Sportforum Kaarst-Büttgen	
Vorlage 52/0690/XVIII/2026	27
Anlage 1_ 2026.04.13 Entwurf Verlängerung Kooperationsvertrag NEU 52/0690/XVIII/2026	37
Anlage 2_ 2026.04.13 Sportforum Kaarst-Büttgen Gegenleistungsverpflichtung Stand 20260413 52/0690/XVIII/2026	41
Anlage 3_ 2020.10.28 Kooperationsvereinbarung_unterschrieben 52/0690/XVIII/2026	45
Anlage 4_ Terminplan Sportforum Kaarst-Büttgen 52/0690/XVIII/2026	51
Anlage 5_ Gesamtvorlage XI_418_ Sportausschuss Stadt Kaarst 52/0690/XVIII/2026	53
TOP Ö 9 Regionalarbeit	
Vorlage 61/0650/XVIII/2026	73
TOP Ö 10 Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand April 2026)	
Vorlage ZS5/0811/XVIII/2026	79
TOP Ö 11 Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften SGB II	
Vorlage 50/0751/XVIII/2026	91
SGB II Entwicklung der KdU und BG 2025 50/0751/XVIII/2026	93
SGB II Entwicklung der KdU und BG 2026 50/0751/XVIII/2026	95
TOP Ö 12.1 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 15.04.2026 zum Thema "Frühwarnsystem Haushalt"	
Vorlage 20/0819/XVIII/2026	97
2026.04.15-Antrag RKN Frühwarnsystem Haushalt 20/0819/XVIII/2026	99
TOP Ö 12.2 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2026 zum Thema "Durchführung einer Sicherheitsbefragung"	
Vorlage 31/0814/XVIII/2026	103
20260429_spd-antrag_polizei-sicherheitsempfinden-befragung 31/0814/XVIII/2026	105
TOP Ö 13.1 Digitale/ Hybride Ausschusssitzungen	
Vorlage 010/0768/XVIII/2026	107
Digitalsitzungen_Handreichung 010/0768/XVIII/2026	109

TOP Ö 14.1 Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2026 zum Thema "NRW-Plan"	
Vorlage 20/0812/XVIII/2026	129
20260429_spd-anfrage_nrw-plan 20/0812/XVIII/2026	131
TOP Ö 14.2 Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2026 zum Thema "Dunkelfeldstudie - Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2024"	
Vorlage 31/0813/XVIII/2026	133
20260429_spd-anfrage_polizei-skid 31/0813/XVIII/2026	135
TOP Ö 15 Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle	
Vorlage 010/0783/XVIII/2026	137
Beschlusskontrolle öffentlich 010/0783/XVIII/2026	139

An die
Mitglieder des Kreisausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Kreisausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kreisausschuss angehören

An die Dezernenten

**Einladung
zur 5. Sitzung
des Kreisausschusses**

(XVIII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 29.04.2026, um 15:00 Uhr

Kreishaus Neuss
Besprechungsraum 2 (2. Etage)
Oberstraße 91, 41460 Neuss
(Tel. 02131/928-2100)
Navigation: www.rkn.nrw/TR818

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW vom 06.03.2026 zum Thema "Haushaltskonsolidierung"
Vorlage: 20/0766/XVIII/2026

3. Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW vom 20.03.2026 zum Thema "sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen"
Vorlage: III/0779/XVIII/2026
4. Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW vom 25.03.2026 zum Thema "Mitgliedschaft im Landkreistag NRW"
Vorlage: 010/0752/XVIII/2026
5. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse
 - 5.1. Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn 02.03.2026
 - 5.2. Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit 03.03.2026
 - 5.3. Personalausschuss 04.03.2026
 - 5.4. Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss 05.03.2026
 - 5.5. Finanzausschuss 17.03.2026
6. Kenntnisnahme von Niederschriften
7. Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Berichtszeitraum: März/April 2026
Vorlage: 61/0654/XVIII/2026
8. Sportforum Kaarst-Büttgen
Vorlage: 52/0690/XVIII/2026
9. Regionalarbeit
Berichtszeitraum: März/April 2026
Vorlage: 61/0650/XVIII/2026
10. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand April 2026)
Vorlage: ZS5/0811/XVIII/2026
11. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften SGB II
Vorlage: 50/0751/XVIII/2026
12. Anträge
 - 12.1. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 15.04.2026 zum Thema "Frühwarnsystem Haushalt"
Vorlage: 20/0819/XVIII/2026
 - 12.2. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2026 zum Thema "Durchführung einer Sicherheitsbefragung"
Vorlage: 31/0814/XVIII/2026
13. Mitteilungen

- 13.1. Digitale/ Hybride Ausschusssitzungen
Vorlage: 010/0768/XVIII/2026
- 13.2. Aufbauorganisation der Kreisverwaltung
- 14. Anfragen
- 14.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2026 zum
Thema "NRW-Plan"
Vorlage: 20/0812/XVIII/2026
- 14.2. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2026 zum
Thema "Dunkelfeldstudie - Sicherheit und Kriminalität in
Deutschland 2024"
Vorlage: 31/0813/XVIII/2026
- 15. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/0783/XVIII/2026
- 16. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Medical Science City (MSC) – Freigabe der Vergabeunterlagen
und Start der Vergabe
Vorlage: ZS5/0826/XVIII/2026
- 2. Bestätigungen von Beschlüssen der Ausschüsse
- 2.1. Personalausschuss 04.03.2026
- 3. Kenntnisnahme von Niederschriften
- 3.1. Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit 03.03.2026
- 3.2. Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss 05.03.2026
- 3.3. Aufsichtsrat Kreiswerke 23.03.2026
- 4. Erwerb eines Grundstücks zur Erweiterung einer Fläche für
den Naturschutz
Vorlage: 61/0743/XVIII/2026
- 5. Stand Fusion Rheinland Klinikum Neuss GmbH - Frau Rohde
- 6. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
- 6.1. Sanierung der raumlufthechnischen Anlagen im Kulturzentrum
Zons Vergabe Nr. 2026-A2732
Vorlage: 010/0778/XVIII/2026
- 7. Auftragsvergaben

8. Anträge
9. Mitteilungen
10. Anfragen
11. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/0784/XVIII/2026



Katharina Reinhold
Landrätin

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen mit mind. zwei Mitglieder bei Bedarf in der Zeit von 14:00 – 15:00 Uhr die u. g. Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Neuss** zur Verfügung.

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum 1</u> 2. Etage
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Raum 2.49</u> 2. Etage
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum 3</u> 2. Etage
AfD-Fraktion:	<u>Raum 2.53</u> 2. Etage

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0766/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW vom 06.03.2026 zum Thema
"Haushaltskonsolidierung"**

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) prüft in regelmäßigen Abständen im Rahmen der überörtlichen Prüfung den Rhein-Kreis Neuss. Die letzte Prüfung wurde im Zeitraum von September 2021 bis Februar 2023 durchgeführt.

Nach § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 105 Abs. 6 GO NRW legt der Landrat den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Dies erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 31.05.2023. Der Landrat hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind Stellung zu nehmen. In seiner Sitzung am 29.11.2023 hat der Rechnungsprüfungsausschuss über die Stellungnahme beraten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet anschließend den Kreistag über das Ergebnis seiner Beratungen.

Nach § 105 Abs. 7 GO NRW beschließt der Kreistag über die gegenüber der GPA NRW und der Aufsichtsbehörde abzugebenden Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung. Diese Beschlussfassung erfolgte in der Sitzung des Kreistages am 13.12.2023.

Die nächste überörtliche Prüfung nach der GPA NRW wird nach einer Mitteilung der GPA NRW vom 12.11.2025 im September 2026 beginnen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Bürgeranregung vom 06.03.2026 von Herrn Peter Könen und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Er erachtet die Anregungen von Herrn Könen aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung als erledigt.

Anlagen:

Bürgeranregung

Dipl.-Verwaltungswirt Peter Könen
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor a.D.
Hochschuldozent für Kommunalrecht
Dozent an der Fortbildungsakademie
des Ministeriums des Innern des Landes NRW
Mitglied der IHK Mittlerer Niederrhein
PKKB Kommunikationsberatung (Inh.)

Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss
Kreishaus
41515 Grevenbroich

Mercator-Carré - Merkatorstraße 1 b
DE-41515 Grevenbroich-Orken
Mobil: +49 175 4367307
Fon: +49 2181 2833997
Mail: pmkoenen@gmail.com

06.03.2026

Anregung gemäß § 21 KrO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der schwierigen Haushalts- und Finanzlage des Rhein-Kreises rege ich an, zusätzliche Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung auf der Grundlage der Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nord-rhein-Westfalen (GPA NRW) sorgfältig zu prüfen und möglicherweise umzusetzen.

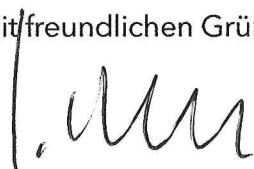
Dazu verweise ich auf die regelmäßigen Berichte der GPA NRW, die dem Rhein-Kreis Neuss vorliegen, ohne anscheinend die gebotene Beachtung und Berücksichtigung zu finden.

Die Analysen der GPA NRW zielen vor allem auf Effizienzsteigerung, bessere Haushaltssteuerung und langfristige Konsolidierung ab.

Diese Maßnahmen könnten helfen, die Kreisumlage des Rhein-Kreises Neuss, die sich in rund zwanzig Jahren fast verdoppelt hat, zu senken, stabil zu halten oder langsamer wachsen zu lassen.

Indem ich für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung bedanke, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.04.2026

Dezernat III

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. III/0779/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW vom 20.03.2026 zum Thema
"sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen"**

Sachverhalt:

Es wird auf die beigefügte Stellungnahme des Rheinland Klinikums verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss nimmt die Bürgeranregung vom 20.03.2026 von Herrn Peter Könen und die Stellungnahme der Rheinland Klinikum Neuss GmbH zur Kenntnis. Er erachtet die Anregungen von Herrn Könen aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung als erledigt.

Anlagen:

Bürgeranregung KHVVG 20.03.2026
Stellungnahme Rheinland Klinikum

Dipl.-Verwaltungswirt Peter Könen
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor a.D.
Hochschuldozent für Kommunalrecht
Dozent an der Fortbildungsakademie
des Ministeriums des Innern des Landes NRW
Mitglied der IHK Mittlerer Niederrhein
PKKB Kommunikationsberatung (Inh.)

Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss
Kreishaus
41515 Grevenbroich

Mercator-Carré - Merkatorstraße 1 b
DE-41515 Grevenbroich-Orken
Mobil: +49 175 4367307
Fon: +49 2181 2833997
Mail: pmkoenen@gmail.com

20.03.2026

Anregung gemäß § 21 KrO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) wurden nach § 115 g SGB V sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen (SÜV), eingeführt, die wohnortnah stationäre Krankenhausbehandlung mit ambulanten und pflegerischen Leistungen verbinden sollen. Als Bindeglied sollen sie die Grundversorgung sichern, kleinere Krankenhäuser transformieren und durch integrierte Angebote die Schnittstelle zwischen ambulant und stationär stärken.

Kernmerkmale und Funktionen der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen (SÜV) sind:

- Verbindung von kurativen (akutstationären) Krankenhausleistungen mit ambulanten ärztlichen und pflegerischen Leistungen an einem Standort.
- Fokussierung auf wohnortnahe Basisversorgung, insbesondere im internistischen und geriatrischen Bereich (z.B. Chroniker-Versorgung, Infekte).

Das Leistungsspektrum umfasst ambulante Operationen, Übergangs-, Kurzzeit- und Tagespflege sowie eine spezialisierte medizinisch-pflegerische Versorgung.

Die SÜV werden von Ländern als Teil der Krankenhausplanung bestimmt, unterliegen jedoch nicht der üblichen Leistungsgruppensystematik.

Die Finanzierung soll durch die Nutzung spezifischer krankenhausesindividueller Tagesentgelte für die integrierten Leistungen erfolgen, um Finanzierungssicherheit zu gewährleisten.

Ziel ist die Verbesserung der Versorgungssituation im ländlichen Raum und strukturelle Weiterentwicklung des Gesundheitswesens hin zu mehr Vernetzung.

Die ersten Einrichtungen werden zum Jahr 2027 erwartet.

Angesichts dessen rege ich gemäß § 21 KrO NRW an, zu prüfen, ob und ggfs. an welchen Standorten die Einrichtung von sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen (SÜV) in Betracht kommt.

Indem ich für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung bedanke, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen
mit freundlichen Grüßen

Rheinland Klinikum · 41414 Neuss

An den
Kreistag des Rhein-Kreises Neuss
Kreishaus
41515 Grevenbroich

Geschäftsführung

Preußenstraße 84
41464 Neuss

Geschäftsführung
Telefon +49 2131 8887000
Telefax +49 2131 8887099
geschaeftsfuehrung@rheinlandklinikum.de

15. April 2026

Ihr Schreiben vom 20.03.2026 / Bürgeranregung gemäß § 21 KrO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Weiterleitung der Bürgeranregung von Herrn Dipl.- Verwaltungswirt Peter Könen.

Herr Könen beschreibt in seiner Zusammenfassung zutreffend, dass mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) vom 05.12.2024 die sog. Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen eingeführt wurden. Diese Einrichtungen sollen eine verlässliche, wohnortnahe Basisversorgung sicherstellen und diese zugleich stärker mit ambulanten Leistungen verbinden. In der Regel sollen Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen durch Umwandlung bestehender Krankenhausstandorte entstehen, die bereits in den Krankenhausplänen der Länder ausgewiesen sind und deren Fortbestand gefährdet ist.

Daher ist an einem Standort eines Plankrankenhauses nicht auch noch zusätzlich eine Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung vorgesehen, so regelt es der neue § 6 c Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), der durch das Krankenhausanpassungsgesetz (KHAG) vom 15.4.2026 eingebracht wurde.

Dies bedeutet für die drei Plankrankenhäuser des Rheinland Klinikums in den Städten Dormagen, Neuss und Grevenbroich dass unter Beibehaltung der Plankrankenhäuser keine zusätzliche Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung etabliert würde.

Im Ergebnis aber bieten wir bereits heute an allen unseren Standorten die Vorteile im Bereich der ärztlichen Versorgung, die der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtung zugesprochen werden – neben einer qualitativ hochwertigen stationären Versorgung.

Wenn wir uns z.B. auf das Krankenhaus Grevenbroich beziehen haben wir dort die stationäre Versorgung im Bereich der Geriatrie der Inneren Medizin und der Palliativmedizin. Ambulantes Operieren wird hier im Bereich der Gastroenterologie, der HNO, der Augenheilkunde, der Chirurgie und Kinderchirurgie durchgeführt. Teils durch eigene Ärzte oder Tochterunternehmen, teils durch Ärzte aus dem Facharztzentrum. Weiterhin werden hier onkologische Patienten im Rahmen der spezialfachärztlichen Versorgung und im Rahmen einer Ermächtigung durch uns versorgt.

Rheinland Klinikum
Neuss GmbH
Preußenstraße 84
41464 Neuss

Aufsichtsratsvorsitzender
Prof. Dr. Thomas H. Ittel
Geschäftsführung
Nicole Rohde

Amtsgericht Neuss
HRB 4643
Sparkasse Neuss
IBAN DE45 3055 0000 0000 3139 99
BIC WELADEDNXXX

Zurzeit ist die Vergütung der Sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen noch nicht geklärt. Bekannt ist lediglich, dass die Vergütung über degressive Tagessätze erfolgen soll, die individuell mit den Krankenkassen auf Ortsebene zu vereinbaren sind. Es ist zu befürchten, dass diese deutlich niedriger als die bisherige DRG-Vergütung sein wird.

Die Entwicklung Sektorenübergreifender Versorgungseinrichtungen werden wir dennoch weiter beobachten.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Rohde

Geschäftsführerin

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0752/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW von Herrn Peter Könen vom 25.03.2026 zum Thema "Mitgliedschaft im Landkreistag NRW"

Sachverhalt:

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) ist der kommunale Spitzenverband aller 31 kreisangehörigen Landkreise des Landes und vertritt deren Interessen gegenüber Land und Bund. Er bündelt politische Abstimmungen, koordiniert zentrale Lobby- und Informationsarbeit und liefert den Mitgliedern aktuelle Informationen zu Gesetzesänderungen sowie fundierte rechtliche Einschätzungen und praxisnahe Handlungsempfehlungen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft im LKT NRW besteht nicht; politisch ist sie jedoch von erheblicher Bedeutung. Durch die Mitgliedschaft können die Kreise frühzeitig auf geplante Landesgesetze reagieren, gemeinsame Positionen bündeln und mit einer einheitlichen Stimme gegenüber den übergeordneten Institutionen auftreten. Ein Austritt würde einen faktischen Nachteil bedeuten, weil der Kreis dann nicht mehr von den kollektiven Informationen und Unterstützungsleistungen profitiert.

Der Mitgliedbeitrag ist variabel und richtet sich nach der Einwohnerzahl (0,40 € je Einwohner). Der Rhein-Kreis Neuss zahlt jährlich um die 185.000 €.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss nimmt die Bürgeranregung vom 25.03.2026 von Herrn Peter Könen und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Er erachtet die Anregungen von Herrn Könen aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung als erledigt.

Anlagen:

Bürgeranregung 25.03.2026 LKT

E: 04.04.26

Dipl.-Verwaltungswirt Peter Könen

Ö 4

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor a.D.
Hochschuldozent für Kommunalrecht
Mitglied der IHK Mittlerer Niederrhein
PKKB Kommunikationsberatung (Inh.)

Kreistag des Rhein-Kreises Neuss
Kreishaus - Oberstraße 91
41460 Neuss

Mercator-Carré - Merkatorstraße 1 b
DE-41515 Grevenbroich-Orken
Mobil: +49 175 4367307
Fon: +49 2181 2833997
Mail: pmkoenen@gmail.com

25.03.2026

Anregung nach § 21 KrO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der angespannten Haushalts- und Finanzlage des Rhein-Kreises Neuss rege ich gemäß § 21 KrO NRW an, die Mitgliedschaft des Rhein-Kreises Neuss im Deutschen Landkreistag/Landkreistag Nordrhein-Westfalen bis auf weiteres ruhen zu lassen und die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft auszusetzen.

Begründung: Nach vorliegenden Informationen beläuft sich der Mitgliedsbeitrag, den der Rhein-Kreis Neuss als Mitglied an den Deutschen Landkreistag/Landkreistag Nordrhein-Westfalen zu entrichten hat, pro Jahr auf rund 200.000 Euro.

Für diese Finanzmittel kann ich mir eine sinnvollere Verwendung, nämlich für die Förderung der zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Betreuung der Einwohner des Rhein-Kreises Neuss erforderlichen Einrichtungen, vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Sitzungsvorlage-Nr. 61/0654/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft

Berichtszeitraum: März/April 2026

Sachverhalt:

1. Strukturwandel

1.1 6. Sitzung des Arbeitskreises und Lenkungskeises der Revierbahn West am 11.03.2026

Am 11. März 2026 fand der 6. digitale Arbeits- und Lenkungskeis der Revierbahn West statt. Im Mittelpunkt der Sitzung standen die Vorstellung und Diskussion neuer Grobtrassenverläufe. Auf Basis der von den Anrainerkommunen eingereichten Projekte wurden Vorschläge für eine mögliche Neuverortung von Haltepunkten erarbeitet. Die Haltepunkte werden künftig nach einer neuen Bewertungsmatrix beurteilt, um ihre Relevanz und Wirtschaftlichkeit systematisch zu vergleichen.

Bei den aktuellen Planungen und Trassenverläufen wird der Güterverkehr weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt. Seit 2022 ist die Trasse der Revierbahn West sowohl für den SPNV als auch für den Güterverkehr geplant. Die aktuellen Planungen der go.Rheinland legen einen starken Fokus auf den SPNV. Die Bedarfe des Rheinischen Reviers an Güterverkehrskapazitäten sowie die Anbindung des Neusser Hafens an die ZARA-Häfen werden in den aktuellen Planungen nicht vollständig abgebildet. Die Punkte müssen im weiteren Planungsprozess stärker berücksichtigt werden. Daher ist seitens des Rhein-Kreises Neuss die Beauftragung eines entsprechenden Gutachtens vorgesehen.

Auch die Finanzierung des Projektes ist noch nicht abschließend geklärt. Eine Finanzierung aus Mitteln des Strukturwandels würde die Nutzung der Trasse für den Güterverkehr realistischer ermöglichen, während die derzeitige Planung über GVWG-Mittel diese Nutzung nicht abbildet.

1.2 Zweiter „Wasser.Dialog Rheinisches Revier“ - Zukunft von Wasserhaushalt und Trinkwasserversorgung

Am 19.03.2026 fand in Mönchengladbach der zweite „Wasser.Dialog Rheinisches Revier“ statt, welcher hochrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Landespolitik, Kommunen, Verbänden und Unternehmen zusammenbrachte, um die langfristige Sicherung des Wasser- und Grundwasserhaushalts sowie der Trinkwasserversorgung im Rheinischen Revier zu diskutieren.

Nach der Begrüßung durch Prof. Heinrich Schäfer (Vorstand Erftverband) und Grußworten von Felix Heinrichs (Oberbürgermeister Mönchengladbach) sowie Umweltminister Oliver Krischer wurde die übergeordnete Wasserstrategie des Landes NRW vorgestellt. Maria Berglund (MUNV NRW) skizzierte die Entwicklung einer landesweiten Wasserstrategie, die Klimawandel, Strukturwandel und energiewirtschaftliche Transformation integriert und bis Ende des Jahres mit rund 200 Maßnahmen vorliegen soll.

Im Schwerpunktbereich zu Infrastruktur und Tagebaufolge wurde durch Dr. Markus Kosma (Leiter Entwicklung Braunkohle, RWE Power AG) die Rheinwassertransportleitung (RWTL) als zentrales Element erläutert. Die rund 45 Kilometer lange Leitung soll ab 2030 Rheinwasser bereitstellen, zunächst zur Sicherung der bisher vom Sumpfungswasser abhängigen Feuchtgebiete im Norden des Abbaubereichs, perspektivisch auch für die Flutung der Tagebaurestlöcher Hambach und Garzweiler.

Dabei wurden Flutungszeiträume (Hambach ca. 40 Jahre, Flutungsstart Garzweiler ab 2036) sowie die sehr lange Erholungsdauer der Grundwasserstände (bis zu 80 Jahre) herausgestellt. Diskutiert wurde auch die Rheinwasserentnahme von maximal 18 Kubikmetern pro Sekunde bei einer durchschnittlichen Abflussmenge des Rheins von rund 2.200 Kubikmetern pro Sekunde, die als hydrologisch vertretbar dargestellt wurde.

Dr.-Ing. Dietmar Jansen (Erftverband) adressierte unter dem Titel „Die Tagebaufolgen - der Umgang mit einer neuen wasserwirtschaftlichen Dimension“ die langfristigen Auswirkungen der Restseen auf Grundwasser, Böschungsstabilität, Ökologie und regionale Entwicklung.

Er ging dabei u. a. auf natürliche Rückhalteprozesse für Spurenstoffe in den Abraumkippen, die Sulfatfreisetzung und die daraus resultierende langfristige Nichtnutzbarkeit bestimmter Grundwasserbereiche für die Trinkwasserversorgung ein, die auch bereits in den Wasserversorgungskonzepten berücksichtigt ist. Zudem wurde deutlich, dass die entstehenden Seen sowohl wasserwirtschaftliche Funktionen als auch Potenziale für Naturschutz, Naherholung, Tourismus und innovative Nutzungen (z. B. Floating-PV) bieten.

Im Nachmittagsblock lag der Fokus stärker auf den regionalen Gewässersystemen und der Daseinsvorsorge. Sabine Brinkmann (Vorständin Niersverband) stellte die Situation und Herausforderungen der Oberflächengewässer Niers dar, während Thomas Schulz (Geschäftsführer Schwalmverband) die enge Wechselwirkung von Feuchtgebieten und Fließgewässern im Schwalmgebiet („lebendige Beziehung“) erläuterte, insbesondere mit Blick auf den Naturpark Maas-Schwalm-Nette.

Stefan Simon (Abteilungsleiter Grundwasser, Erftverband) ging abschließend auf die sichere Wasserversorgung als Kernaufgabe der Daseinsvorsorge ein, insbesondere auf den Wechsel von infiltriertem Sümpfungswasser hin zu aufbereitetem Rheinwasser und die hierfür notwendigen hohen Qualitätsanforderungen.

Insgesamt wurde der Wasser- und Grundwasserhaushalt klar als Generationenaufgabe eingeordnet, zugleich aber als wesentlicher Hebel für eine langfristig gesicherte, nachhaltige Wasser- und Trinkwasserversorgung und die erfolgreiche Transformation des Rheinischen Reviers hervorgehoben.

2. Braunkohlenplanung

2.1 Konstituierende Sitzung des Braunkohlenausschusses

Am 24.04.2026 findet bei der Bezirksregierung Köln die 178. Sitzung des Braunkohlenausschusses statt. In der ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen wird das neu zusammengesetzte Gremium eine Geschäftsordnung beschließen. Weiterhin steht die Wahl eines Vorsitzenden sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden auf der Tagesordnung. Darüber hinaus ist die Bildung des Arbeitskreises Garzweiler II vorgesehen.

2.2 Rheinwassertransportleitung

Mit dem symbolischen ersten Spatenstich am 17.03.2026 in Elsdorf ist der Bau der Rheinwassertransportleitung offiziell gestartet. Vertreter des Energiekonzerns RWE, der beteiligten Kommunen sowie der Region nahmen an der Veranstaltung teil und setzten damit ein deutliches Zeichen für den

beginnenden Strukturwandel im Rheinischen Revier.

Das Projekt umfasst den Bau einer rund 45 Kilometer langen Pipeline, die künftig Wasser aus dem Rhein in die ehemaligen Braunkohletagebaue Hambach und Garzweiler transportieren soll. Ziel ist es, die entstehenden Restlöcher zu großen Seen zu entwickeln und so die Rekultivierung der Landschaft zu ermöglichen.

Im Rahmen des Spatenstichs wurde auch symbolisch eines der ersten von insgesamt etwa 10.000 Rohren signiert - als Zeichen für die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure und die gemeinsame Verantwortung für die Region.

Die Rheinwassertransportleitung gilt als Schlüsselprojekt für die Zukunft des Rheinischen Reviers. Mit ihr sollen nicht nur neue Lebensräume für Flora und Fauna entstehen, sondern auch Perspektiven für Freizeit, Tourismus und wirtschaftliche Entwicklung geschaffen werden. Gleichzeitig trägt das Vorhaben dazu bei, einen langfristig stabilen Wasserhaushalt in der Region zu sichern.

Die Bauarbeiten haben im Frühjahr 2026 begonnen und sollen etwa fünf Jahre dauern. Ab 2030 soll zunächst der Tagebau Hambach mit Rheinwasser gefüllt werden, später folgt Garzweiler. Die vollständige Entwicklung der Seenlandschaft wird jedoch mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

Insgesamt markiert der Spatenstich einen wichtigen Meilenstein: Er steht sinnbildlich für den Übergang von der Braunkohleförderung hin zu einer neuen, nachhaltig geprägten Landschaft im Rheinischen Revier.

3. Energiewirtschaft

. / .

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 52/0690/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Sportforum Kaarst-Büttgen

Sachverhalt:

Das Sportforum Kaarst-Büttgen beherbergt den Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse „Radsport“. Die Radrennbahn wurde in den Jahren 1970 bis 1972 als offene Bahn errichtet. In den Folgejahren wurden eine Hallenüberdachung mit Tribünen sowie ein Hotel ergänzt. Eine umfassende Sanierung des Gesamtkomplexes erfolgte letztmalig Anfang der 2000er-Jahre unter Förderbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Neben dem leistungsorientierten Radsport wird die multifunktionale Sporthalle intensiv für den Breiten-, Schul- und Vereinssport genutzt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist ein paralleler Trainingsbetrieb von bis zu vier Sportarten möglich. Für den Radsport stellt das Sportforum Kaarst-Büttgen eine infrastrukturell zentrale und unverzichtbare Einrichtung dar.

Gemeinsam mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss hatte sich die Stadt Kaarst beim Land NRW um einen Ausbau des Standorts zu einer Hochleistungstrainingsstätte beworben. Mit Schreiben vom 29.05.2019 teilte das Land NRW mit, dass der zukünftige Bundesstützpunkt für NRW in Köln realisiert werden soll. Unabhängig davon besteht weiterhin ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf am Landesleistungsstützpunkt Kaarst-Büttgen, der auch seitens des Landes NRW und des Radsportverbandes NRW weiterhin als solcher Landesstützpunkt erhalten bleiben soll. Die vorgesehenen Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Barrierefreiheit, energetische Sanierung sowie Sicherheit im Sportbetrieb.

Grundlage des Projektes ist die Kooperationsvereinbarung (**Anlage 3**) zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss vom 23.10.2020 (unterzeichnet am 26.10.2020). Diese umfasst die Leistungsphasen 1 bis 3 der Planungsleistungen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gesamtmaßnahme über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW zu fördern. Im Verlauf der Leistungsphase 2 wurde die Stadt Kaarst jedoch durch die Staatskanzlei des Landes NRW auf das EFRE-Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude hingewiesen.

Ziel war es, einen möglichst großen Teil der energetischen Maßnahmen über dieses Programm abzuwickeln, um eine höhere Förderquote zu erreichen (damals 80% auf max. 8 Mio. €). Entsprechend stellte die Stadt Kaarst als Eigentümerin des Sportforums im Dezember 2024 einen EFRE-Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dieser Antrag befindet sich derzeit zwar formal in der Bearbeitung, ist jedoch ruhend gestellt. Hintergrund ist die Einführung des neuen Förderprogramms „Mit Tempo in eine klimaneutrale Zukunft – Beschleunigungspaket für den Strukturwandel und Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Gebäude für das Rheinische Revier“, über das durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes NRW am 18.03.2025 informiert wurde. Das Programm wird über die Bezirksregierung Köln abgewickelt und bietet im Vergleich zum EFRE-Programm deutlich verbesserte Förderkonditionen, insbesondere, keine Obergrenze des Antragsvolumens und eine Förderquote von voraussichtlich 92,5 %.

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 in der 23. Kalenderwoche 2025 wurden die Planungsergebnisse durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN in einer gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses der Stadt Kaarst und des Rhein- Kreises Neuss am 03.07.2025 vorgestellt.

Aktuell verfolgt die Stadt Kaarst als Antragstellerin zwei parallele Förderwege:

a) Rheinisches Revier – Sanierung kommunaler Gebäude

Förderquote: ca. 92,5 %

Ansprechpartner: Bezirksregierung Köln

→ Die Antragstellung erfolgt am 21.07.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 20,2 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 24.02.2026 mit rd. 19,822 Mio. €

b) Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW

Förderquote: ca. 42 %

Ansprechpartner: Staatskanzlei des Landes NRW, Abteilung Sport

→ Die Antragstellung erfolgt am 25.09.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 7,7 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 02.03.2026 mit rd. 8,05 Mio. €

Im Rahmen des Förderverfahrens „Rheinisches Revier“ fanden bereits vertiefende Abstimmungen zwischen der Stadt Kaarst, der Bezirksregierung Köln und der Kommunalagentur NRW (Berater der Kommunen im Verfahren) statt. Nach ersten Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass die beantragte Veranstaltungstechnik voraussichtlich in der Höhe von ca. 500.000,00 € nicht gänzlich förderfähig ist. Eine schriftliche Rückmeldung der Bezirksregierung Köln wurde seitens der Kommunalagentur NRW zeitnah in Aussicht gestellt.

Ebenfalls wurde bereits mündlich seitens der Kommunalagentur NRW mitgeteilt, dass die Förderung der LED-Leinwände nicht im „Rheinischen Revier“ unter energetischen Gesichtspunkten gesehen wird. Daraus resultierend erfolgte in vorheriger Absprache mit der Staatskanzlei des Landes NRW eine erste Modifizierung der Anträge hinsichtlich der LED-Leinwände.

Diese sind unter sportfachlichen Gesichtspunkten im Zuge der Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW als essenzieller Bestandteil des laufenden und modernen Trainingsbetriebs zu sehen und damit förderfähig.

Der bisher vorgesehene Rahmenterminplan stellte sich wie folgt dar:

1. Januar bis März 2026: Rückmeldungen der Fördermittelgeber
2. Bis Juni 2026: Erforderliche politische Beschlussfassungen ab Leistungsphase 4 HOAI
3. Bis Mitte 2029: Abschluss der baulichen Maßnahmen
4. Bis Ende 2029: Schlussabrechnung (Voraussetzung des Förderprogramms Rheinisches Revier)

Für die notwendigen politischen Entscheidungen können gegebenenfalls Sondersitzungen erforderlich werden. Hierzu stehen die Stadt Kaarst und der Rhein- Kreis Neuss weiterhin in engem Austausch.

Die geplante Sanierung und Modernisierung des Sportforums Kaarst-Büttgen erfolgt vor dem Hintergrund einer hohen sportfachlichen Bedeutung des Standortes als Landesleistungsstützpunkt im Radsport sowie einer intensiven multifunktionalen Nutzung für den Vereins-, Schul- und Breitensport.

Trotz der grundsätzlich gesicherten Notwendigkeit der Maßnahme und einer insgesamt als stabil einzuschätzenden Förderung der Baukosten, ergeben sich im aktuellen Projektstand begründete Risiken, die insbesondere daraus resultieren, dass zum damaligen Zeitpunkt der Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen das europaweite Ausschreibungsverfahren für die Planungsleistungen vollzogen hat und letztlich auch der Generalplanervertrag mit dem siegreichen Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN über den Trägerverein abgeschlossen wurde. Diese Vorgehensweise resultierte aus der Tatsache, dass ursprünglich nur eine Förderung über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW in Aussicht stand und hier sowohl Vereine, wie auch Kommunen antragsberechtigt sind/waren. Weitergehend war zum damaligen Zeitpunkt auch die Art der Ausschreibung der Planungsleistungen als Generalplaner beim Land NRW unkritisch. Die Beauftragung der Planungsleistungen durch den Trägerverein hatte für die Stadt Kaarst den Vorteil, dass durch die Vorsteuerabzugsberechtigung des Trägervereins die Umsatzsteuer eingespart werden konnte.

Weiterhin besteht hinsichtlich der aktuellen Vergabestruktur in Bezug auf die Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW kein Risiko. Lediglich das „Rheinische Revier“ umfasst keine Vereine im Kreis der Antragsberechtigten.

Risikoeinschätzung

Zentraler Risikofaktor ist die Förderfähigkeit der Planungskosten im Rahmen des Förderprogramms „Rheinisches Revier“. Während die Förderung der Baukosten mit einer hohen Förderquote von rund 92,5 % als weitgehend unkritisch einzustufen ist, bestehen bei den Planungskosten begründete Unsicherheiten. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass der aktuelle Generalplanervertrag zwischen dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN und dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. geschlossen ist und im Förderprogramm „Rheinisches Revier“ keine Vereine antragsberechtigt sind. Daher ist es bereits jetzt fraglich, ob die Leistungsphasen (LPH) 1 bis 3 durch das „Rheinische Revier“ überhaupt gefördert werden. Sehr wahrscheinlich ist hier eine Ablehnung der Förderung der Planungskosten der LPH 1 bis 3.

Sollten sich die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss dazu entscheiden keine Änderungen an der aktuellen Vergabestruktur der Planungskosten vorzunehmen, ist das finanzielle Risiko als erheblich zu betrachten. Bei Gesamtplanungskosten von rund 6,3 Mio. € entfällt ein wesentlicher Anteil auf den Generalplaner, wovon wiederum ein Großteil den energetischen Förderbereich dem „Rheinischen Revier“ zugeordnet ist. Nach aktueller Bewertung ergibt sich hieraus ein potenzielles Förderrisiko von bis zu rund 3,4 Mio. € (LPH 1 bis 9). Für die bereits abgewickelten LPH 1 bis 3 besteht kein Handlungsspielraum mehr. Hier ist das Risiko sehr wahrscheinlich, dass die Planungskosten des energetischen Sanierungsbereichs, der über das „Rheinische Revier“ gefördert werden soll, nicht durch die Bezirksregierung Köln gefördert werden.

Ein weiteres wesentliches Risiko liegt in der aktuellen Verfahrensweise, das Projekt ohne Anpassung der Vergabestrategie mit dem bestehenden Generalplaner fortzuführen. Diese Vorgehensweise steht potenziell im Widerspruch zu den Anforderungen der Fördermittelgeber einer „losweisen Vergabe“ und kann sowohl förderrechtliche, als auch vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Demgegenüber stehen alternative Vergabemodelle, wie eine Neuausschreibung der Planungsleistungen ab Leistungsphase 4 oder ab Leistungsphase 6, die zwar eine Verbesserung der Förderfähigkeit ab Neuvergabe der Planungsleistungen erwarten lassen, jedoch mit zeitlichen Verzögerungen und erhöhtem Koordinationsaufwand verbunden sind.

Die zeitliche Dimension stellt einen weiteren kritischen Faktor dar.

Die Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029 ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel im Programm „Rheinisches Revier“. Verzögerungen im Planungs- oder Vergabeprozess können unmittelbar dazu führen, dass Fördermittel ganz oder teilweise entfallen.

Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans – insbesondere der geplanten baulichen Fertigstellung bis Mitte 2029 und der anschließenden Schlussabrechnung – ist das Terminrisiko als hoch einzustufen.

Zusätzlich bestehen politische und organisatorische Risiken. Wesentliche Entscheidungen, insbesondere zur weiteren Beauftragung von Planungsleistungen ab Leistungsphase 4, müssen unter Umständen vor Vorliegen verbindlicher Zuwendungsbescheide getroffen werden. Dies erfordert eine frühzeitige und enge Einbindung der politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie gegebenenfalls die Durchführung von Sondersitzungen. Parallel ist eine intensive Abstimmung mit den beteiligten Fördermittelgebern – insbesondere den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie der Staatskanzlei und dem zuständigen Ministerium – erforderlich, um Planungssicherheit zu erreichen.

Operative Risiken ergeben sich darüber hinaus aus der Komplexität der Projektorganisation. Hierzu zählen insbesondere Abstimmungsbedarfe zwischen den Projektbeteiligten, die Notwendigkeit einer strukturierten Projektsteuerung, die Einbindung externer rechtlicher Beratung sowie die Sicherstellung einer konsistenten Kostenverfolgung. Fehlende oder verzögerte Entscheidungen in diesen Bereichen können sich unmittelbar auf Zeit, Kosten und Förderfähigkeit auswirken.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Projekt in seiner Zielsetzung und Förderkulisse grundsätzlich tragfähig ist, jedoch maßgeblich durch die Risiken im Bereich der Planungskosten sowie durch die gewählte Vergabe- und Umsetzungsstrategie beeinflusst wird.

Entscheidend für den weiteren Projekterfolg wird sein, kurzfristig eine auf die aktuellen Förderprogramme angepasste und rechtssichere Vergabestrategie festzulegen, die politischen Entscheidungsprozesse zeitgerecht herbeizuführen und die Abstimmung mit den Fördermittelgebern eng zu führen, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Vergabe LPH 4 und 5

Für die Fortführung der Gesamtmaßnahme kommt den Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) und 5 (Ausführungsplanung) eine zentrale Bedeutung zu. Während in den vorangegangenen Leistungsphasen die konzeptionellen und planerischen Grundlagen erarbeitet wurden, schaffen die Leistungsphasen 4 und 5 die verbindliche Grundlage für die bauliche Umsetzung. In der Genehmigungsplanung werden sämtliche öffentlich-rechtlichen Anforderungen abschließend geklärt und die Baugenehmigung erwirkt. Die Ausführungsplanung konkretisiert die Planung bis ins Detail und bildet die Basis für eine fachgerechte, wirtschaftliche und rechtssichere Bauausführung sowie für die anschließenden Ausschreibungen der Bauleistungen. Ohne diese Leistungsphasen ist eine Realisierung der Maßnahme nicht möglich.

Die Planungsleistungen eines Generalplaners wurden bereits zuvor europaweit durch das Sportforum Kaarst-Büttgen vergeben. Die hierfür angefallenen Kosten wurden bis einschließlich LPH 3 gemeinschaftlich durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen. Die LPH 4 und 5 sind in einem direkten zeitlichen Zusammenhang zu sehen (siehe Rahmenterminplan als **Anlage 4**). Während der Prüfung des eingereichten Baugenehmigungsantrages bei der Stadt Kaarst könnten bereits die Vorbereitungen der LPH 5 beginnen können. Da bereits grundsätzlich eine Baugenehmigung für das Objekt vorhanden ist, ist mit einer verkürzten Bearbeitungszeit zu rechnen. Nach Einschätzung der vergaberechtlichen Beratung würde eine jetzige Neuausschreibung der Planungsleistungen zu einer zeitlichen Verzögerung des Projektes von rund 7 Monaten führen. Mit einem Ausschreibungsergebnis wäre erst im Dezember 2026 zu rechnen, erst dann würde mit der LPH 4 ff. HOAI begonnen. Dies birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf die notwendige Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029.

Weitergehend könnte gesagt werden, dass bei der Entscheidung für dieses Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Fördermittelgeber kein Zeitplan eingereicht werden kann, der einen Projektabschluss im Förderzeitraum darstellt. Damit stünde die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes in Frage.

Daher wird seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss befürwortet, das aktuelle Vertrags- und Vergabekonstrukt zumindest für die LPH 4 und 5 HOAI aufrechtzuerhalten und über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. die entsprechenden LPH 4 und 5 HOAI beauftragen zu lassen. Hierfür bedarf es jedoch der vertraglichen Anpassung des Generalplanervertrages, da das aktuelle Vertragskonstrukt mit der Auslösung der nächsten Auftragsstufe die Beauftragung der LPH 4 – 7 vorsieht. Der beauftragte Generalplaner hat gegenüber dem Sportforum sowie gegenüber der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss seine Zustimmung zu diesem Vorgehen grundsätzlich erklärt, sodass die Fortführung der Planungsleistungen ohne vergaberechtliche Risiken möglich wäre.

Zur rechtlichen und vertraglichen Absicherung wird derzeit eine Anpassung des bestehenden Vertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Generalplaner (LEDWIG / SPINNEN) erarbeitet. Ziel ist es, diese Anpassung rechtzeitig vor der geplanten Beauftragung der LPH 4 und 5 zum 30.04.2026 abzuschließen.

Die dargestellte Vorgehensweise würde eine kontinuierliche Fortführung des Projektes gewährleisten und sicherstellen, dass die notwendigen Planungsschritte ohne Verzögerungen umgesetzt werden könnten und damit die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums gelingt. Da aber das Vertragskonstrukt zwischen Trägerverein und LEDWIG / SPINNEN als Generalplaner fortgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die LPH 4 und 5 HOAI nicht förderfähig sind (keine Zuwendung an private Vereine, Förderschädlichkeit der GP-Vergabe).

Erforderlichkeit der Projektsteuerung im Verfahren Sportforum Kaarst-Büttgen

Für die Fortführung der Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen, einschließlich der Maßnahmen am Radsport-Landesleistungstützpunkt, ist die Vergabe einer Projektsteuerung dringend erforderlich. Die Kommunalagentur NRW hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Projektsteuerung für die effiziente, rechtssichere und wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme von zentraler Bedeutung ist – insbesondere vor dem Hintergrund der parallelen Förderprogramme und der getrennten Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Die Projektsteuerung gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Projektziele, Kosten, Termine und Ressourcen. Sie übernimmt das fachliche Controlling, Risikomanagement, Qualitätssicherung und die Koordination bei komplexen Projektstrukturen. Gleichzeitig entlastet sie das Bauherrenteam und sorgt für eine strukturiertere Kommunikation mit allen Stakeholdern.

Die Gesamtinvestition des Projektes beträgt ca. 27,82 Mio. €, die Kosten für die Projektsteuerung werden auf etwa 1 Mio. € (Rheinisches Revier und Sportbauförderung) geschätzt. Die Vergabe der Projektsteuerung soll in einem zweistufigen Verfahren erfolgen: zunächst ein Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der drei besten Bewerber anhand von Referenzen und Personal, gefolgt von der Angebotsaufforderung mit Wertung von Preisen, Einsatzzeiten im Projekt und Qualitätssicherung sowie Zuschlagserteilung. Die Beauftragung soll stufenweise erfolgen. Normal umfasst die dritte Projektstufe nach AHO Leistungen, die den HOAI-Leistungsphasen 5 bis 7 entsprechen und würde den Startpunkt der Projektsteuerung darstellen. Abweichend hiervon wäre im Hinblick auf das seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss angestrebte Vorgehen ein Ausschreibungsverfahren derart zu gestalten, dass abweichend der normalen Projektstufen der AHO die Stufe 3 AHO projektspezifisch angepasst und gekürzt wird, damit sie „nur“ die LPH 5 und 6 abdeckt und weitere Leistungen optional und analog zum Projektfortschritt nachbeauftragt werden können.

Die Beauftragung der Projektsteuerung stellt somit eine unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtmaßnahme dar, gewährleistet die Förderfähigkeit der Mittel, die Erstellung separater Verwendungsnachweise und sichert die Einhaltung aller vergaberechtlichen und baurechtlichen Anforderungen. Die Kosten der Projektsteuerung sind grundsätzlich als förderfähig anzusehen.

Energetische Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen – Empfehlung zur Vergabe ab LPH 6

Das Radsportforum Kaarst-Büttgen ist ein hochkomplexer Sonderbau mit mehreren technisch verbundenen Bestandsgebäuden, unvollständiger Dokumentation und teilweise unbekannten statischen und technischen Gegebenheiten. Die energetische Sanierung, der Neubau sowie die barrierefreie Erschließung erfordern eine enge fachübergreifende Koordination aller Planungsdisziplinen, da einzelne Planungsentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf andere Fachbereiche haben.

Um die Risiken allerdings bereits während der Planungsphasen zu minimieren, haben schon zahlreiche Begutachtungen stattgefunden, welche unter anderem fehlende Dokumentationen aufarbeiten sollten (bspw. Brandschutzvoruntersuchung / Kanalbefahrung / Beprobung Dachdämmung / Kernbohrungen für Bodenproben / Statikuntersuchungen mit Bestandsaufnahmen / Untersuchung der Konstruktion der Radrennbahn).

Eine Generalplanervergabe ab der LPH 6 HOAI ist zwar faktisch sinnvoll, um Schnittstellen und Koordinierungsaufwand zu vermeiden. Die losweise Vergabe einzelner Fachplaner würde die fachübergreifende Abstimmung erheblich erschweren und das Risiko von Kosten- und Terminüberschreitungen deutlich erhöhen. Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass die Förderung eines Generalplaners durch die Förderstelle im „Rheinischen Revier“ nicht anerkannt wird bzw. vergaberechtlich aufgrund eines Verstoßes gegen die losweise Vergabe angegriffen/moniert wird. Um dieses Risiko zu minimieren, schlägt die Verwaltung nach erfolgten Abstimmungen mit der Rechtsberatung vor, ab der LPH 6 die Leistungen getrennt nach Leistungsbildern stufenweisen zu beauftragen, sodass die Förderfähigkeit der Maßnahme gewahrt bleibt.

Die Anpassung des bestehenden Generalplanervertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN wird derzeit vorbereitet und soll bis zur möglichen Beauftragung am 30.04.2026 abgeschlossen sein. Hierbei ist wie bereits oben ausgeführt angedacht, dass die Möglichkeit der zusätzlich stufenweisen Beauftragung der LPH 4 und 5 im Vertrag nachträglich eingeräumt wird. Ab der LPH 6 müsste für den Trägerverein Sportforum die Möglichkeit der honorarneutralen Vertragsbeendigung bestehen, damit ab diesem Zeitpunkt die Stadt Kaarst die weiteren Planungsleistungen beim entsprechenden Sieger der Neuausschreibung ab LPH 6 beauftragen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Bauherrenseite gemeinsam mit dem Rhein-Kreis Neuss die Planungs- und Bauleistungen rechtskonform steuern kann und diese förderfähig im „Rheinischen Revier“ sind.

Kooperationsvereinbarung

Für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen am Sportforum Kaarst-Büttgen ist Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss sowie der Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung erforderlich. Die bisherige Vereinbarung endet mit Abschluss der Leistungsphase 3 (LPH 3). Für das vorgesehene Vorgehen der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss bedarf es einer Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5, die dann mit Trägerverein und Rhein-Kreis Neuss noch weiter geschlossen wird.

Für die LPH 6 bis 9 wäre dann eine erneute Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen. In dieser findet der Trägerverein Sportforum keine Berücksichtigung mehr, da die Beauftragung der weiteren Planungs- und Bauleistungen inkl. aller notwendigen Nebenleistungen für das Gesamtprojekt ausschließlich durch die Stadt Kaarst erfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hierbei mit 50% an allen Kosten nach Abzug der entsprechenden Fördermittel. Die neue Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 wird parallel zu den weiteren LPH vorbereitet und den Gremien bei der weiteren Beschlussfassung ab LPH 6 nach Zugang der entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt.

Den politischen Gremien wird seitens der Verwaltung damit empfohlen zum jetzigen Zeitpunkt der neuen Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5 zuzustimmen.

Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung

Für die Fortführung der Maßnahme zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport ist der Abschluss der vorliegenden Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss zwingend erforderlich, damit der Rhein-Kreis Neuss die Gesamtmaßnahme im investiven Haushalt abbilden kann.

Bereits auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 wurden die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 durch den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. beauftragt und die hieraus entstandenen Kosten hälftig durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen.

In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW erforderlich, um die finanzielle Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss rechtssicher zu regeln. Sie stellt die zwingende Grundlage dafür dar, dass der Rhein-Kreis Neuss seinen hälftigen Finanzierungsanteil an den weiteren Planungs- und Baukosten investiv abbilden kann. Ohne den Abschluss dieser Vereinbarung ist eine Auszahlung bzw. Weiterleitung der entsprechenden Mittel durch den Rhein-Kreis Neuss nicht möglich.

Gegenstand der Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung der Stadt Kaarst, die weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, die Baumaßnahme – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse, Haushaltsmittel und Förderzusagen – umzusetzen sowie das fertiggestellte Radsportforum über die Dauer der Zweckbindung (15 Jahre) als Landesleistungsstützpunkt für den Radsport bereitzustellen. Im Gegenzug beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss zu 50 % an den entstehenden Kosten.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Zweckbindung der eingesetzten Mittel, zur Rückzahlung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzung sowie zu möglichen steuerlichen Auswirkungen getroffen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Projektes für den Leistungs- und Nachwuchssport sowie für den Klimaschutz, die Barrierefreiheit und die nachhaltige Sicherung des Landesleistungsstützpunktes ist der Abschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung eine wesentliche Voraussetzung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Rhein-Kreis Neuss.

Es wird daher empfohlen, der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (LPH 4 und 5) zuzustimmen, um die Finanzierung sicherzustellen und die Umsetzung der Maßnahme fortführen zu können.

Weiteres Verfahren zur Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen

Das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Sportforum wird in enger Abstimmung zwischen der Stadt Kaarst, dem Rhein-Kreis Neuss, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und der Kommunalagentur NRW koordiniert. Ziel ist die Minimierung von Risiken, die Sicherstellung der Förderfähigkeit und die rechtskonforme Umsetzung des Projektes.

Die nächsten Schritte umfassen insbesondere:

- Gespräche zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur Risikoeinschätzung und Finanzierung der Maßnahme;
- Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln „Rheinisches Revier“, unter Beteiligung der Kommunalagentur NRW zur Förderfähigkeit und Verwendungsnachweisen;
- Vertragsabstimmung zwischen dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen und dem Generalplaner LEDWIG / SPINNEN;
- Gespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Förderung nach Sportstättenbauförderrichtlinie zur Projektdurchführung;
- Ausschreibung der Projektsteuerung in einem zweistufigen Verfahren;
- Vertragsabschluss der Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung (LPH 4 bis 5) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss;
- Vertragsabschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung;
- Beauftragung der Leistungsphasen 4 und 5 durch den Trägerverein;
- Einholung der Zuwendungsbescheide aus Köln und Düsseldorf;
- Vorbereitung der Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss
- Politische Beschlüsse der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss;
- Vorbereitung der Ausschreibung zur Vergabe der Leistungsphasen 6 ff und folgender Planungs- und Bauleistungen.

Die Kostenstruktur, die Berechnung der Eigenanteile sowie die detaillierte Zeitschiene des Projektes werden gerade aktuell nochmals durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN aufbereitet und im Nachversand schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Die Ausarbeitung soll weitere Beratungsgrundlage für die Beratungen in der Stadt Kaarst und im Rhein-Kreis Neuss sein.

Abschließend gewährleistet dieses Vorgehen eine abgestimmte, wirtschaftliche und rechtskonforme Umsetzung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der Förderbedingungen, der komplexen Bestandsituation und der hohen technischen Anforderungen.

Die entsprechende Sitzungsvorlage aus dem Sportausschuss der Stadt Kaarst vom 14.04.2026 wird als **Anlage 5** zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Beratungen wurde die Beschlussfassung in den Stadtrat am Donnerstag, den 23.04.2026 vertagt. Bis dahin sollen die vorweggenannten und aktualisierten Zahlenwerke und Terminpläne durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss erarbeitet werden und ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung nebst Risikoeinschätzung zum weiteren Verfahren und Kostenanalyse wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherung der Fristen (Projektende 31.12.2029) wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Kaarst die Leistungsphasen 4 + 5 HOAI (Genehmigungs-/Ausführungsplanung) zur Modernisierung des Sportforums vor Zugang der Förderbescheide und ohne neues Vergabeverfahren über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen abzuwickeln (Weiterbeauftragung Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN durch den Trägerverein mit Kostenübernahme Stadt Kaarst / Rhein-Kreis Neuss).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Kaarst die Ausschreibung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 6 – 9 HOAI (Vorbereitung/Mitwirkung Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) getrennt nach Leistungsbildern (keine Generalplanervergabe) vorzubereiten und nach Zugang des Fördermittelbescheides durch die Stadt Kaarst zu veröffentlichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Kaarst die Ausschreibung der Projektsteuerung mittels eines Stufenvertrages vorzubereiten und diese dann durch die Stadt Kaarst ausschreiben zu lassen. Mit Zuschlag wird die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführungsvorbereitung“ der AHO beauftragt, die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführung“ wird optional abgefragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1**) für die LPH 4 und 5 mit dem Trägerverein und der Stadt Kaarst abzuschließen und für die LPH 6 und folgende eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss vorzubereiten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (**Anlage 2**) mit der Stadt Kaarst abzuschließen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Eingang der Förderbescheide den Kreisgremien die Entscheidung zur weiteren Planung und Modernisierung des Sportforums zur Entscheidung vorzulegen.

Anlage 1_ 2026.04.13 Entwurf Verlängerung Kooperationsvertrag NEU

Anlage 2_ 2026.04.13 Sportforum Kaarst-Büttgen Gegenleistungsverpflichtung Stand 20260413

Anlage 3_ 2020.10.28 Kooperationsvereinbarung_unterschrieben

Anlage 4_ Terminplan Sportforum Kaarst-Büttgen

Anlage 5_ Gesamtvorlage XI_418_ Sportausschuss Stadt Kaarst

**Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der
Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des
Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport
Kaarst für die Leistungsphasen IV und V**

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V.

Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Franz-Josef Kallen

- nachfolgend „Trägerverein“ genannt -

und

der Stadt Kaarst

Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Christian Horn-Heinemann

- nachfolgend „Stadt Kaarst“ genannt –

und

dem Rhein-Kreis Neuss

Lindenstraße 16, 41515 Grevenbroich

vertreten durch die Landrätin
Frau Katharina Reinhold

– nachfolgend „Rhein-Kreis Neuss“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt –

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 26.10.2020 eine Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst (nachfolgend: Kooperationsvereinbarung) geschlossen. Gemäß § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung haben die Vertragsparteien festgelegt, dass der Trägerverein die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I und II des Projekts und optional für die Leistungsphase III und nochmals optional für die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt. Nach § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung erfolgt die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III bzw. für die Leistungsphasen IV bis VIII gemäß § 6 der Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.

Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass die Verlängerungsoption für die Leistungsphasen IV bis VIII nur teilweise für die Leistungsphasen IV und V ausgeübt werden soll. Zudem soll der Kooperationsvertrag in einigen Punkten geändert werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Ausübung der Option des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung für die Leistungsphasen IV und V

(1) Die Vertragsparteien üben in gegenseitigem Einverständnis die in § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Option zur Beauftragung der Leistungsphasen IV und V durch den Trägerverein aus.

(2) Die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen VI bis VIII wird nicht gezogen.

(3) Die nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 der Kooperationsvereinbarung für die Ziehung der Optionen des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung erforderliche Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss liegen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages vor. Die Vertragsparteien sind sich zudem einig, dass entgegen der Regelung des § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung das Vorliegen des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option für die Leistungsphasen IV und V nicht erforderlich ist.

§ 2

Anpassung der Zahlungsmodalitäten des § 4 der Kooperationsvereinbarung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung getroffene Regelung, wonach die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen der Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte tragen, bleibt unverändert.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss zahlt seinen Anteil der Aufwendungen aber zukünftig als Brutto-Zahlung an die Stadt Kaarst. Diese leitet die Zahlung des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit ihrem eigenen Anteil an den Trägerverein weiter.

ALTERNATIV

(2) Der Rhein-Kreis Neuss zahlt seinen Anteil der Aufwendungen aber zukünftig als ~~Brutto-Zahlung~~ ohne Umsatzsteuer als nicht steuerbaren Zuschuss an die Stadt Kaarst. Diese leitet die Zahlung des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit ihrem eigenen Anteil an den Trägerverein weiter. Sollte die Finanzverwaltung den Zuschuss des Rhein-Kreises Neuss gleichwohl als umsatzsteuersteuerpflichtige Leistung behandeln, wird der Rhein-Kreis Neuss die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich an die Stadt Kaarst zahlen.

§ 3

Fortgeltung der Kooperationsvereinbarung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die übrigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung unverändert fortgelten.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Unterzeichnungen)

VEREINBARUNG

über die Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Kaarst

im Zusammenhang mit

der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst vom 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020,

und

dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am XX.XX.XXXX,

zwischen

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, vertreten durch den Bürgermeister Christian Horn-Heinemann,

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstraße 2, 41515 Grevenbroich, vertreten durch die Landrätin Katharina Reinhold

- nachfolgend **Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung** genannt -

Präambel

Die Stadt Kaarst hat mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. (nachfolgend „Trägerverein“ genannt) und dem Rhein-Kreis Neuss eine „Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst“, Stand 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020 (nachfolgend „Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020“ genannt, als **Anlage 1** beigefügt) abgeschlossen. Die Aufwendungen für alle im Rahmen der Kooperationsvereinbarung durch den Trägerverein in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte (§ 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020). In dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am XX.XX.XXXX (als **Anlage 2** beigefügt), vereinbaren die Stadt Kaarst, der Trägerverein und der Rhein-Kreis Neuss, dass die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen IV und V durch den Trägerverein ausgeübt wird, die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen VI bis VIII nicht gezogen wird und dass der Rhein-Kreis Neuss zukünftig, also ab der Leistungsphase IV, seinen hälftigen Anteil der Aufwendungen ausschließlich an die Stadt Kaarst zahlt.

Die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW regelt, zu welcher Gegenleistung die Stadt Kaarst sich gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss im Gegenzug zu dessen hälftiger Kostenbeteiligung verpflichtet.

Die durch den Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen sollen nur dem Zweck der Planung und Ausführung der geplanten Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Sicherheit im Sport und Barrierefreiheit dienen.

Die geplante Sanierung und Erweiterung dient der langfristigen Erhaltung des Landesleistungsstützpunktes Radsport im besonderen Landesinteresse des Landes NRW.

§ 1 Gegenleistungsverpflichtungen der Stadt Kaarst

- (1) Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Planungen gemäß den Regelungen der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 (**Anlage 1**) i.V.m. dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung für die Leistungsphasen IV und V vom **XX.XX.XXX** (**Anlage 2**) zu beauftragen oder beauftragen zu lassen.
- (2) Unter der Bedingung, dass die zuständigen Gremien des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Kaarst den Baumaßnahmen zustimmen, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Baumaßnahmen zur Verfügung stehen, die dafür erforderlichen Fördermittel bewilligt wurden und der Rhein-Kreis Neuss sich verpflichtet, sich zu 50 % an den weiteren Planungskosten und den Baukosten des Radsportforums als Landesleistungsstützpunkt Radsport im besonderen Landesinteresse zu beteiligen, verpflichtet sich die Stadt Kaarst, das Radsportforum gemäß der Ergebnisse der einzelnen Leistungsphasen des beauftragten Architekturbüros bauen zu lassen. Wenn die Stadt Kaarst aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen am Baubeginn, an der Baufortführung oder Baufertigstellung gehindert ist, entfällt diese Bauverpflichtung.
- (3) Unter der Bedingung, dass das Radsportforum nach den vorliegenden und beidseitig genehmigten Plänen des Architekturbüros fertig gebaut (Umsetzung energetische und sportfachliche Sanierung sowie Erweiterungsbau) wurde und die zuständigen Behörden die Schlussabnahme erteilt haben, verpflichtet sich die Stadt Kaarst, das Radsportforum für einen Zeitraum von 15 Jahren (entsprechend der Zweckbindungsdauer der Fördermittel) ab Erteilung der Schlussabnahme durch die zuständigen Behörden (Bauaufsicht Stadt Kaarst) als Radsportforum für den Leistungssport als Landesleistungsstützpunkt Radsport zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Zurverfügungstellung besteht nur solange, wie eine Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Radsport erfolgt und wie das Radsportforum tatsächlich als Landesleistungsstützpunkt Radsport genutzt wird.

§ 2 Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Kaarst

- (1) Falls das Radsportforum mit seiner energetischen und sportfachlichen Sanierung sowie dem Erweiterungsbau erbaut und fertig gestellt wurde und die Stadt Kaarst ihrer Pflicht zur Zurverfügungstellung als Radsportforum für den Leistungssport als Landesleistungsstützpunkt Radsport gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht nachkommt, ist die Stadt Kaarst zur Rückzahlung der vom Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen verpflichtet.

- (2) Diese Rückzahlungspflicht richtet sich der Höhe nach anteilig nach dem Zeitraum, in dem das Radsportforum entgegen der vorgenannten Verpflichtung der Stadt Kaarst nicht zur Verfügung gestellt wurde. Bei einem vereinbarten Zeitraum von 15 Jahren reduziert sich die Rückzahlungspflicht jedes Jahr um 1/15.
- (3) Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn die Stadt Kaarst aus nicht in ihrem Einfluss- oder Verantwortungsbereich fallenden und nicht von ihr zu vertretenden Gründen daran gehindert wird, das Radsportforum gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Fall einer vor der behördlichen Schlussabnahme erfolgten Einstellung der Sanierung und des Erweiterungsbaus durch die Stadt Kaarst besteht für den Rhein-Kreis Neuss gegenüber der Stadt Kaarst kein Rückzahlungsanspruch.

§ 3 Regelung zu einer eventuellen Steuerpflicht

Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung davon aus, dass die Vereinbarung einer Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Kaarst keine Steuerpflicht (z. B. Umsatzsteuer) auslöst und dass die Stadt Kaarst bezogen auf die vom Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen keine Steuern abführen muss.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung diesen Sachverhalt anders bewerten sollte, verpflichtet sich der Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Kaarst die zu zahlenden Steuern hälftig zu erstatten.

§ 4 Vorbehalt

Die Stadt Kaarst ist an die Verpflichtungen, die sich aus den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung ergeben, nur gebunden, sofern

- die Stadt Fördermittel zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude aus dem Rheinischen Revier erhält und
- die Stadt Fördermittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinie) für die sportfachliche Modernisierung des Landesstützpunktes Radsports im Sportforum Kaarst-Büttgen erhält und
- wenn die politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss die notwendigen Beschlüsse zur Planung aus Bauphase fassen.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung tritt zum **XX.XX.XXXX** (Beginn Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**) in Kraft und ist gültig bis zum Ende der Zweckbindungsfrist der Fördermittel.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

Ort, Datum

In Vertretung

Dr. Sebastian Semmler

Kämmerer Stadt Kaarst

Dirk Brügge

Kreisdirektor Rhein-Kreis Neuss

Anlagen:

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst, Stand 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020,

Anlage 2: Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**.

Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V., Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

-nachfolgend: Trägerverein
vertreten durch den Vorsitzenden Franz-Josef Kallen

und

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,

-nachfolgend: Stadt Kaarst
vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Ulrike Nienhaus

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstr. 16, 41515 Grevenbroich,

-nachfolgend: Rhein-Kreis Neuss
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Präambel

Die Kooperationspartner wollen gemeinsam den Landesleistungsstützpunkt Radsport am Standort des Sportforums Kaarst-Büttgen nachhaltig für die Zukunft sichern und fortentwickeln. Die zu diesem Zweck geplanten Maßnahmen sollen insbesondere auch den Zielen

- ° Klimaschutz
- ° Sicherheit im Sport und
- ° Behindertengerecht/Barrierefrei

dienen.

Die Radrennbahn des Sportforums und die dazugehörigen Funktionsräume sollen saniert und modernisiert werden, um künftig die zeitgemäßen Anforderungen eines Landesleistungsstützpunktes für den Bahnradsport an die Trainings- und Wettkampfstätte zu erfüllen. Zu den geplanten Maßnahmen gehören insbesondere

energetische Sanierung aller Außenwände und der Lichtkuppeln der Halle

barrierefreier/behindertengerechter Neubau von Funktionsräumen und mit einer Untertunnelung der Radrennbahn

Erweiterung/Neuinstallation der Heizungs- Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen

grundlegende Überholung der Radrennbahn (u. a. abschleifen, ausbessern und markieren)

adäquate technische Ausstattung für Trainings- und Rennbetrieb eines Leistungszentrums

Erschließung des Internathotels und des Restaurants für die Sportler durch einen Aufzug und Erweiterung um 4 barrierefreie/behindertengerechte Zimmer.

Die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss haben entsprechende Planungsmittel für die Leistungsphasen I und II nach HOAI etatisiert.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Trägerverein beauftragt die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I (Grundlagenermittlung) sowie der Leistungsphase II (Vorplanung gemäß HOAI) und optional für die Leistungsphase III, sowie die Leistungsphasen IV bis VIII für die in der Präambel genannten Maßnahmen in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Ausgeschrieben werden dazu insbesondere folgende Planungsleistungen:

- Architektur
- Tragwerksplanung, Bauphysik, Brandschutz
- Technische Gebäudeausstattung
- Geotechnik.

Sollten im Rahmen der Bearbeitung weitere Fachgutachten erforderlich werden, wird der Trägerverein des Sportforums diese nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss beauftragen. Zu einem geeigneten Zeitpunkt stellt der Trägerverein des Sportforums eine Bauvoranfrage an die Stadt Kaarst. Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Bauvoranfrage möglichst kurzfristig zu bearbeiten.

- (2) Die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III sowie für die Leistungsphasen IV bis VIII erfolgt gemäß § 6 dieser Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.
- (3) Der Start des Vergabeverfahrens für die Ausschreibung der Planungsleistungen soll spätestens bis zum 15.11.2020 erfolgen.
- (4) Die Stadt Kaarst beauftragt eine zur Begleitung des Vergabeverfahrens ausgewählte Rechtsberatung (vgl. § 6 Abs. 1).
- (5) Für die Begleitung der Maßnahme wird eine Projektgruppe mit Vertretern/Vertreterinnen des Trägervereins, der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet. Bei Bedarf können jederzeit weitere Experten hinzugezogen / eingebunden werden. Die Leitung der Projektgruppe übernimmt die Stadt Kaarst.

§ 2 Politische Vorgaben der Planung

Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

1. Die beratenen Vorlagen des Kreissportausschusses vom 17.09.2019
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Kaarst vom 24.09.2020

§ 3 Aufgaben

- (1) Alle den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildenden Leistungen werden mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1) vom Trägerverein im eigenen Namen ausgeschrieben und beauftragt.

- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung und der Vergabe von Leistungen durch den Trägerverein bedarf dieser der Zustimmung in Textform von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Die Prüfung durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss und die Antwort an den Trägerverein erfolgen möglichst kurzfristig.
- (3) Notwendige (Plan-)Unterlagen werden von den zuständigen Fachämtern bei der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss den Fachplanern kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beteiligten informieren die Staatskanzlei über den Fortgang der Planungen und etwaige politische Beschlüsse. Die Projektführung und -steuerung liegt bei der Stadt Kaarst, der Trägerverein des Sportforums Kaarst-Büttgen fungiert als Auftraggeber mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1).

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte.
- (2) Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Stadt Kaarst wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei entsprechend dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft des Trägervereins vom 04. August 2020 und der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Neuss vom 24. August 2020 um ein Entgelt im Rahmen eines umsatzsteuerbaren und –pflichtigen Leistungsaustauschs zwischen dem Trägerverein und der Stadt Kaarst handelt, so dass sich die Kostenbeteiligung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer versteht. Bei der Kostenbeteiligung des Rhein-Kreis Neuss wird demgegenüber von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss ausgegangen.
- (3) Der Rhein Kreis Neuss erstattet der Stadt Kaarst auch die Hälfte der an den Trägerverein zu zahlenden Umsatzsteuer nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die späteren Zuschüsse des Landes an den Trägerverein wird dieser je zur Hälfte an die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss weiterleiten.

- (5) Die Kosten für die Rechtsberatung nach § 1 Abs. 4 werden von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme der Umsatzsteuer je zur Hälfte getragen. Die Umsatzsteuer trägt die Stadt Kaarst allein.

§ 5 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Aufwendungen des Trägervereins nach § 4 Abs. 1 sind nur anrechnungsfähig, wenn die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss der Beauftragung vorher in Textform zugestimmt haben. Personal- und Bürokosten des Trägervereins sind nicht erstattungsfähig. Den Mittelanforderungen durch den Trägerverein werden die Abrechnungen der Auftragnehmer des Trägervereins in Kopie beigelegt.
- (2) Die Leistung des hälftigen Anteils der entstandenen Kosten erfolgt durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mittelanforderung des Trägervereins.

§ 6 Sonstiges

- (1) In einem ersten Schritt wird durch die Stadt Kaarst eine Rechtsanwaltskanzlei mit der juristischen Beratung und Durchführung des VGV-Verfahrens beauftragt. Nach Erstellung der notwendigen Ausschreibungsunterlagen wird eine europaweite Ausschreibung der Planungsarbeiten erfolgen. Auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse werden die Leistungsphase I und die Leistungsphase II und optional die Leistungsphase III sowie die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.
- (2) Das Ergebnis der Leistungsphasen I und II wird den jeweiligen politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreis Neuss zeitnah zur Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlusslage wird anschließend die Leistungsphase III beauftragt.
- (3) Die Entwurfsplanung wird der Staatskanzlei mit der Bitte um Bewertung der Maßnahmen unter Zuwendungsaspekten übersandt.
- (4) Nach Vorliegen der Stellungnahme der Staatskanzlei wird die Entwurfsplanung den jeweiligen politischen Gremien von Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur

Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlussfassung wird ein entsprechender Förderantrag beim Land NRW gestellt. Bei Vorliegen eines positiven Förderbescheides werden anschließend die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Kaars, 26. 10. 2020

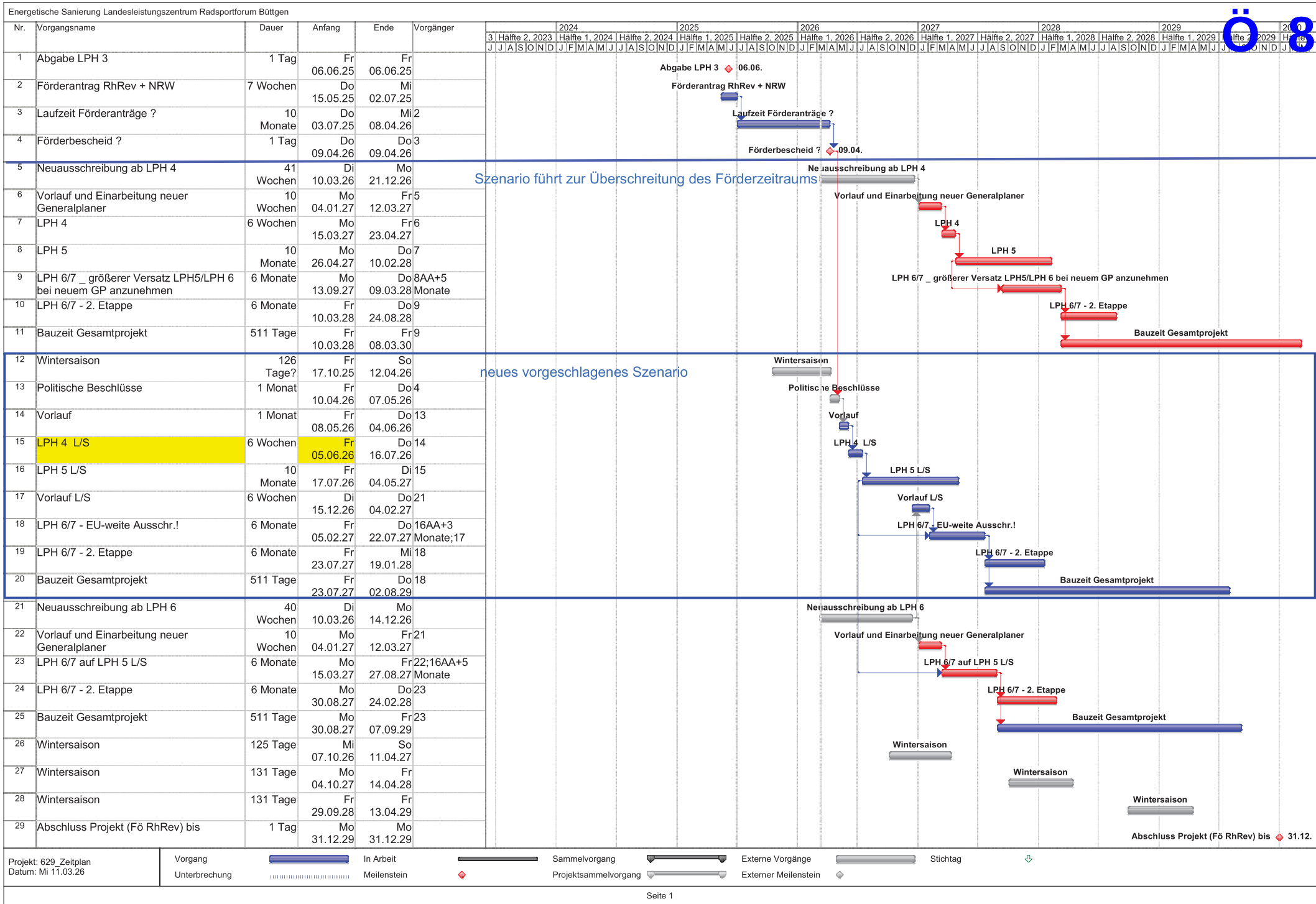
Ort, Datum


Franz-Josef Kallen
Vorsitzender


Dr. Ulrike Nienhaus
Bürgermeisterin

In Vertretung

Dirk Brügge
Kreisdirektor



Sitzungsvorlage Nr. XI/418

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Sportausschuss	14.04.2026	Vorberatung
Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss	16.04.2026	Vorberatung
Stadtrat	23.04.2026	abschließende Beschlussfassung

Sanierung Sportforum Kaarst-Büttgen - weiteres Verfahren

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sportausschuss und der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss empfehlen dem Stadtrat:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung nebst Risikoeinschätzung zum weiteren Verfahren und Kostenanalyse wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherung der Fristen (Projektende 31.12.2029) wird die Verwaltung beauftragt, die Leistungsphasen 4 + 5 HOAI (Genehmigungs-/Ausführungsplanung) zur Modernisierung des Sportforums vor Zugang der Förderbescheide und ohne neues Vergabeverfahren über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen abzuwickeln (Weiterbeauftragung Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN durch den Trägerverein mit Kostenübernahme Stadt Kaarst).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 6 – 9 HOAI (Vorbereitung/Mitwirkung Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) getrennt nach Leistungsbildern (keine Generalplanervergabe) vorzubereiten und nach Zugang des Fördermittelbescheides zu veröffentlichen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Projektsteuerung mittels eines Stufenvertrages auszuschreiben. Mit Zuschlag wird die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführungsvorbereitung“ der AHO beauftragt, die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführung“ wird optional abgefragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1 – wird zeitnah nachgereicht**) für die LPH 4 und 5 mit dem Trägerverein und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen und für die LPH 6 und folgende eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss vorzubereiten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (**Anlage 2 – wird zeitnah nachgereicht**) mit dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Eingang der Förderbescheide den städtischen Gremien die Entscheidung zur weiteren Planung und Modernisierung des Sportforums zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: Einstimmig: ☐ Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Sachstandsbericht

Das Sportforum Kaarst-Büttgen beherbergt den Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse „Radsport“. Die Radrennbahn wurde in den Jahren 1970 bis 1972 als offene Bahn errichtet. In den Folgejahren wurden eine Hallenüberdachung mit Tribünen sowie ein Hotel ergänzt. Eine umfassende Sanierung des Gesamtkomplexes erfolgte letztmalig Anfang der 2000er-Jahre unter Förderbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Neben dem leistungsorientierten Radsport wird die multifunktionale Sporthalle intensiv für den Breiten-, Schul- und Vereinssport genutzt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist ein paralleler Trainingsbetrieb von bis zu vier Sportarten möglich. Für den Radsport stellt das Sportforum Kaarst-Büttgen eine infrastrukturell zentrale und unverzichtbare Einrichtung dar.

Gemeinsam mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss hatte sich die Stadt Kaarst beim Land NRW um einen Ausbau des Standorts zu einer Hochleistungstrainingsstätte beworben. Mit Schreiben vom 29.05.2019 teilte das Land NRW mit, dass der zukünftige Bundesstützpunkt für NRW in Köln realisiert werden soll. Unabhängig davon besteht weiterhin ein erheblicher

Sanierungs- und Modernisierungsbedarf am Landesleistungsstützpunkt Kaarst-Büttgen, der auch seitens des Landes NRW und des Radsportverbandes NRW weiterhin als solcher Landesstützpunkt erhalten bleiben soll. Die vorgesehenen Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Barrierefreiheit, energetische Sanierung sowie Sicherheit im Sportbetrieb.

Grundlage des Projektes ist die Kooperationsvereinbarung (**Anlage 3**) zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss vom 23.10.2020 (unterzeichnet am 26.10.2020). Diese umfasst die Leistungsphasen 1 bis 3 der Planungsleistungen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gesamtmaßnahme über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW zu fördern. Im Verlauf der Leistungsphase 2 wurde die Stadt Kaarst jedoch durch die Staatskanzlei des Landes NRW auf das EFRE-Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude hingewiesen. Ziel war es, einen möglichst großen Teil der energetischen Maßnahmen über dieses Programm abzuwickeln, um eine höhere Förderquote zu erreichen (damals 80% auf max. 8 Mio. €). Entsprechend stellte die Stadt Kaarst als Eigentümerin des Sportforums im Dezember 2024 einen EFRE-Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dieser Antrag befindet sich derzeit zwar formal in der Bearbeitung, ist jedoch ruhend gestellt. Hintergrund ist die Einführung des neuen Förderprogramms „Mit Tempo in eine klimaneutrale Zukunft – Beschleunigungspaket für den Strukturwandel und Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Gebäude für das Rheinische Revier“, über das durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes NRW am 18.03.2025 informiert wurde. Das Programm wird über die Bezirksregierung Köln abgewickelt und bietet im Vergleich zum EFRE-Programm deutlich verbesserte Förderkonditionen, insbesondere, keine Obergrenze des Antragsvolumens und eine Förderquote von voraussichtlich 92,5 %.

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 in der 23. Kalenderwoche 2025 wurden die Planungsergebnisse durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN in einer gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss am 03.07.2025 vorgestellt.

Aktuell verfolgt die Stadt Kaarst als Antragstellerin zwei parallele Förderwege:

a) Rheinisches Revier – Sanierung kommunaler Gebäude

Förderquote: ca. 92,5 %

Ansprechpartner: Bezirksregierung Köln

→ Die Antragstellung erfolgt am 21.07.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 20,2 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 24.02.2026 mit rd. 19,822 Mio. €

b) Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW

Förderquote: ca. 42 %

Ansprechpartner: Staatskanzlei des Landes NRW, Abteilung Sport

→ Die Antragstellung erfolgt am 25.09.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 7,7 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 02.03.2026 mit rd. 8,05 Mio. €

Im Rahmen des Förderverfahrens „Rheinisches Revier“ fanden bereits vertiefende Abstimmungen zwischen der Stadt Kaarst, der Bezirksregierung Köln und der Kommunalagentur NRW (Berater der Kommunen im Verfahren) statt. Nach ersten Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass die beantragte Veranstaltungstechnik voraussichtlich in der Höhe von ca. 500.000,00 €) nicht gänzlich förderfähig ist. Eine schriftliche Rückmeldung der Bezirksregierung Köln wurde seitens der Kommunalagentur NRW zeitnah in Aussicht gestellt.

Ebenfalls wurde bereits mündlich seitens der Kommunalagentur NRW mitgeteilt, dass die Förderung der LED-Leinwände nicht im „Rheinischen Revier“ unter energetischen Gesichtspunkten gesehen wird. Daraus resultierend erfolgte in vorheriger Absprache mit der Staatskanzlei des Landes NRW eine erste Modifizierung der Anträge hinsichtlich der LED-Leinwände.

Diese sind unter sportfachlichen Gesichtspunkten im Zuge der Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW als essenzieller Bestandteil des laufenden und modernen Trainingsbetriebs zu sehen und damit förderfähig.

Der bisher vorgesehene Rahmenterminplan stellte sich wie folgt dar:

1. Januar bis März 2026: Rückmeldungen der Fördermittelgeber
2. Bis Juni 2026: Erforderliche politische Beschlussfassungen ab Leistungsphase 4 HOAI
3. Bis Mitte 2029: Abschluss der baulichen Maßnahmen
4. Bis Ende 2029: Schlussabrechnung (Voraussetzung des Förderprogramms Rheinisches Revier)

Für die notwendigen politischen Entscheidungen können gegebenenfalls Sondersitzungen erforderlich werden. Hierzu stehen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss weiterhin in engem Austausch.

Die geplante Sanierung und Modernisierung des Sportforums Kaarst-Büttgen erfolgt vor dem Hintergrund einer hohen sportfachlichen Bedeutung des Standortes als Landesleistungsstützpunkt im Radsport sowie einer intensiven multifunktionalen Nutzung für den Vereins-, Schul- und Breitensport. Trotz der grundsätzlich gesicherten Notwendigkeit der Maßnahme und einer insgesamt als stabil einzuschätzenden Förderung der Baukosten, ergeben sich im aktuellen Projektstand begründete Risiken, die insbesondere daraus resultieren, dass zum damaligen Zeitpunkt der Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen das europaweite Ausschreibungsverfahren für die Planungsleistungen vollzogen hat und letztlich auch der Generalplanervertrag mit dem siegreichen Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN über den Trägerverein abgeschlossen wurde. Diese Vorgehensweise resultierte aus der Tatsache, dass ursprünglich nur eine Förderung über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW in Aussicht stand und hier sowohl Vereine, wie auch Kommunen antragsberechtigt sind/waren. Weitergehend war zum damaligen Zeitpunkt auch die Art der Ausschreibung der Planungsleistungen als Generalplaner beim Land NRW unkritisch. Die Beauftragung der Planungsleistungen durch den Trägerverein hatte für die Stadt Kaarst den Vorteil, dass durch die Vorsteuerabzugsberechtigung des Trägervereins die Umsatzsteuer eingespart werden konnte.

Weiterhin besteht hinsichtlich der aktuellen Vergabestruktur in Bezug auf die Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW kein Risiko. Lediglich das „Rheinische Revier“ umfasst keine Vereine im Kreis der Antragsberechtigten.

Risikoeinschätzung

Zentraler Risikofaktor ist die Förderfähigkeit der Planungskosten im Rahmen des Förderprogramms „Rheinisches Revier“. Während die Förderung der Baukosten mit einer hohen Förderquote von rund 92,5 % als weitgehend unkritisch einzustufen ist, bestehen bei den Planungskosten begründete Unsicherheiten. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass der aktuelle Generalplanervertrag zwischen dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN und dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. geschlossen ist und im Förderprogramm „Rheinisches Revier“ keine Vereine antragsberechtigt sind. Daher ist es bereits jetzt fraglich, ob die Leistungsphasen (LPH) 1 bis 3 durch das „Rheinische Revier“ überhaupt gefördert werden. Sehr wahrscheinlich ist hier eine Ablehnung der Förderung der Planungskosten der LPH 1 bis 3.

Sollten sich die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss dazu entscheiden keine Änderungen an der aktuellen Vergabestruktur der Planungskosten vorzunehmen, ist das finanzielle Risiko als erheblich zu betrachten. Bei Gesamtplanungskosten von rund 6,3 Mio. € entfällt ein wesentlicher Anteil auf den Generalplaner, wovon wiederum ein Großteil den energetischen Förderbereich dem „Rheinischen Revier“ zugeordnet ist. Nach aktueller Bewertung ergibt sich hieraus ein potenzielles Förderrisiko von bis zu rund 3,4 Mio. € (LPH 1 bis 9). Für die bereits abgewickelten LPH 1 bis 3 besteht kein Handlungsspielraum mehr. Hier ist das Risiko sehr wahrscheinlich, dass die Planungskosten des energetischen Sanierungsbereichs, der über das „Rheinische Revier“ gefördert werden soll, nicht durch die Bezirksregierung Köln gefördert werden.

Ein weiteres wesentliches Risiko liegt in der aktuellen Verfahrensweise, das Projekt ohne Anpassung der Vergabestrategie mit dem bestehenden Generalplaner fortzuführen. Diese Vorgehensweise steht potenziell im Widerspruch zu den Anforderungen der Fördermittelgeber einer „losweisen Vergabe“ und kann sowohl förderrechtliche, als auch vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Demgegenüber stehen alternative Vergabemodelle, wie eine Neuausschreibung der Planungsleistungen ab Leistungsphase 4 oder ab Leistungsphase 6, die zwar eine Verbesserung der Förderfähigkeit ab Neuvergabe der Planungsleistungen erwarten lassen, jedoch mit zeitlichen Verzögerungen und erhöhtem Koordinationsaufwand verbunden sind.

Die zeitliche Dimension stellt einen weiteren kritischen Faktor dar. Die Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029 ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel im Programm „Rheinisches Revier“. Verzögerungen im Planungs- oder Vergabeprozess können unmittelbar dazu führen, dass Fördermittel ganz oder teilweise entfallen.

Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans – insbesondere der geplanten baulichen Fertigstellung bis Mitte 2029 und der anschließenden Schlussabrechnung – ist das Terminrisiko als hoch einzustufen.

Zusätzlich bestehen politische und organisatorische Risiken. Wesentliche Entscheidungen, insbesondere zur weiteren Beauftragung von Planungsleistungen ab Leistungsphase 4, müssen unter Umständen vor Vorliegen verbindlicher Zuwendungsbescheide getroffen werden. Dies erfordert eine frühzeitige und enge Einbindung der politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie gegebenenfalls die Durchführung von Sondersitzungen. Parallel ist eine intensive Abstimmung mit den beteiligten Fördermittelgebern – insbesondere den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie der Staatskanzlei und dem zuständigen Ministerium – erforderlich, um Planungssicherheit zu erreichen.

Operative Risiken ergeben sich darüber hinaus aus der Komplexität der Projektorganisation. Hierzu zählen insbesondere Abstimmungsbedarfe zwischen den Projektbeteiligten, die Notwendigkeit einer strukturierten Projektsteuerung, die Einbindung externer rechtlicher Beratung sowie die Sicherstellung einer konsistenten Kostenverfolgung. Fehlende oder verzögerte Entscheidungen in diesen Bereichen können sich unmittelbar auf Zeit, Kosten und Förderfähigkeit auswirken.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Projekt in seiner Zielsetzung und Förderkulisse grundsätzlich tragfähig ist, jedoch maßgeblich durch die Risiken im Bereich der Planungskosten sowie durch die gewählte Vergabe- und Umsetzungsstrategie beeinflusst wird. Entscheidend für den weiteren Projekterfolg wird sein, kurzfristig eine auf die aktuellen Förderprogramme angepasste und rechtssichere Vergabestrategie festzulegen, die politischen Entscheidungsprozesse zeitgerecht herbeizuführen und die Abstimmung mit den Fördermittelgebern eng zu führen, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Vergabe LPH 4 und 5

Für die Fortführung der Gesamtmaßnahme kommt den Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) und 5 (Ausführungsplanung) eine zentrale Bedeutung zu. Während in den vorangegangenen Leistungsphasen die konzeptionellen und planerischen Grundlagen erarbeitet wurden, schaffen die Leistungsphasen 4 und 5 die verbindliche Grundlage für die bauliche Umsetzung. In der Genehmigungsplanung werden sämtliche öffentlich-rechtlichen Anforderungen abschließend geklärt und die Baugenehmigung erwirkt. Die Ausführungsplanung konkretisiert die Planung bis ins Detail und bildet die Basis für eine fachgerechte, wirtschaftliche und rechtssichere Bauausführung sowie für die anschließenden Ausschreibungen der Bauleistungen. Ohne diese Leistungsphasen ist eine Realisierung der Maßnahme nicht möglich.

Die Planungsleistungen eines Generalplaners wurden bereits zuvor europaweit durch das Sportforum Kaarst-Büttgen vergeben. Die hierfür angefallenen Kosten wurden bis einschließlich LPH 3 gemeinschaftlich durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen. Die LPH 4 und 5 sind in einem direkten zeitlichen Zusammenhang zu sehen (siehe Rahmenterminplan als **Anlage 4**). Während der Prüfung des eingereichten Baugenehmigungsantrages bei der Stadt Kaarst könnten

bereits die Vorbereitungen der LPH 5 beginnen können. Da bereits grundsätzlich eine Baugenehmigung für das Objekt vorhanden ist, ist mit einer verkürzten Bearbeitungszeit zu rechnen. Nach Einschätzung der vergaberechtlichen Beratung würde eine jetzige Neuausschreibung der Planungsleistungen zu einer zeitlichen Verzögerung des Projektes von rund 7 Monaten führen. Mit einem Ausschreibungsergebnis wäre erst im Dezember 2026 zu rechnen, erst dann würde mit der LPH 4 ff. HOAI begonnen. Dies birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf die notwendige Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029.

Weitergehend könnte gesagt werden, dass bei der Entscheidung für dieses Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Fördermittelgeber kein Zeitplan eingereicht werden kann, der einen Projektabschluss im Förderzeitraum darstellt. Damit stünde die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes in Frage.

Daher wird seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss befürwortet, das aktuelle Vertrags- und Vergabekonstrukt zumindest für die LPH 4 und 5 HOAI aufrechtzuerhalten und über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. die entsprechenden LPH 4 und 5 HOAI beauftragen zu lassen. Hierfür bedarf es jedoch der vertraglichen Anpassung des Generalplanervertrages, da das aktuelle Vertragskonstrukt mit der Auslösung der nächsten Auftragsstufe die Beauftragung der LPH 4 – 7 vorsieht. Der beauftragte Generalplaner hat gegenüber dem Sportforum sowie gegenüber der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss seine Zustimmung zu diesem Vorgehen grundsätzlich erklärt, sodass die Fortführung der Planungsleistungen ohne vergaberechtliche Risiken möglich wäre.

Zur rechtlichen und vertraglichen Absicherung wird derzeit eine Anpassung des bestehenden Vertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Generalplaner (LEDWIG / SPINNEN) erarbeitet. Ziel ist es, diese Anpassung rechtzeitig vor der geplanten Beauftragung der LPH 4 und 5 zum 30.04.2026 abzuschließen.

Die dargestellte Vorgehensweise würde eine kontinuierliche Fortführung des Projektes gewährleisten und sicherstellen, dass die notwendigen Planungsschritte ohne Verzögerungen umgesetzt werden könnten und damit die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums gelingt. Da aber das Vertragskonstrukt zwischen Trägerverein und LEDWIG / SPINNEN als Generalplaner fortgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die LPH 4 und 5 HOAI nicht förderfähig sind (keine Zuwendung an private Vereine, Förderschädlichkeit der GP-Vergabe).

Erforderlichkeit der Projektsteuerung im Verfahren Sportforum Kaarst-Büttgen

Für die Fortführung der Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen, einschließlich der Maßnahmen am Radsport-Landesleistungszentrum, ist die Vergabe einer Projektsteuerung dringend erforderlich. Die Kommunalagentur NRW hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Projektsteuerung für die effiziente, rechtssichere und wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme von zentraler Bedeutung ist – insbesondere vor dem Hintergrund der parallelen Förderprogramme und der getrennten Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Die Projektsteuerung gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Projektziele, Kosten, Termine und Ressourcen. Sie übernimmt das fachliche Controlling, Risikomanagement, Qualitätssicherung und die Koordination bei komplexen Projektstrukturen. Gleichzeitig entlastet sie das Bauherrenteam und sorgt für eine strukturiertere Kommunikation mit allen Stakeholdern.

Die Gesamtinvestition des Projektes beträgt ca. 27,82 Mio. €, die Kosten für die Projektsteuerung werden auf etwa 1 Mio. € (Rheinisches Revier und Sportbauförderung) geschätzt. Die Vergabe der Projektsteuerung soll in einem zweistufigen Verfahren erfolgen: zunächst ein Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der drei besten Bewerber anhand von Referenzen und Personal, gefolgt von der Angebotsaufforderung mit Wertung von Preisen, Einsatzzeiten im Projekt und Qualitätssicherung sowie Zuschlagserteilung. Die Beauftragung soll stufenweise erfolgen. Normal umfasst die dritte Projektstufe nach AHO Leistungen, die den HOAI-Leistungsphasen 5 bis 7 entsprechen und würde den Startpunkt der Projektsteuerung darstellen. Abweichend hiervon wäre im Hinblick auf das seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss angestrebte Vorgehen ein Ausschreibungsverfahren derart zu gestalten, dass abweichend der normalen Projektstufen der AHO die Stufe 3 AHO projektspezifisch angepasst und gekürzt wird, damit sie „nur“ die LPH 5 und 6 abdeckt und weitere Leistungen optional und analog zum Projektfortschritt nachbeauftragt werden können.

Die Beauftragung der Projektsteuerung stellt somit eine unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtmaßnahme dar, gewährleistet die Förderfähigkeit der Mittel, die Erstellung separater Verwendungsnachweise und sichert die Einhaltung aller vergaberechtlichen und baurechtlichen Anforderungen. Die Kosten der Projektsteuerung sind grundsätzlich als förderfähig anzusehen.

Energetische Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen – Empfehlung zur Vergabe ab LPH 6

Das Radsportforum Kaarst-Büttgen ist ein hochkomplexer Sonderbau mit mehreren technisch verbundenen Bestandsgebäuden, unvollständiger Dokumentation und teilweise unbekannten statischen und technischen Gegebenheiten. Die energetische Sanierung, der Neubau sowie die barrierefreie Erschließung erfordern eine enge fachübergreifende Koordination aller Planungsdisziplinen, da einzelne Planungsentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf andere Fachbereiche haben.

Eine Generalplanervergabe ab der LPH 6 HOAI ist zwar faktisch sinnvoll, um Schnittstellen und Koordinierungsaufwand zu vermeiden. Die losweise Vergabe einzelner Fachplaner würde die fachübergreifende Abstimmung erheblich erschweren und das Risiko von Kosten- und Terminüberschreitungen deutlich erhöhen.

Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass die Förderung eines Generalplaners durch die Förderstelle im „Rheinischen Revier“ nicht anerkannt wird bzw. vergaberechtlich aufgrund eines Verstoßes gegen die losweise Vergabe angegriffen/moniert wird. Um dieses Risiko zu minimieren, schlägt die Verwaltung nach erfolgten Abstimmungen mit der Rechtsberatung vor, ab der LPH 6 die

Leistungen getrennt nach Leistungsbildern stufenweisen zu beauftragen, sodass die Förderfähigkeit der Maßnahme gewahrt bleibt.

Die Anpassung des bestehenden Generalplanervertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN wird derzeit vorbereitet und soll bis zur möglichen Beauftragung am 30.04.2026 abgeschlossen sein. Hierbei ist wie bereits oben ausgeführt angedacht, dass die Möglichkeit der zusätzlich stufenweisen Beauftragung der LPH 4 und 5 im Vertrag nachträglich eingeräumt wird. Ab der LPH 6 müsste für den Trägerverein Sportforum die Möglichkeit der honorarneutralen Vertragsbeendigung bestehen, damit ab diesem Zeitpunkt die Stadt Kaarst die weiteren Planungsleistungen beim entsprechenden Sieger der Neuausschreibung ab LPH 6 beauftragen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Bauherrenseite gemeinsam mit dem Rhein-Kreis Neuss die Planungs- und Bauleistungen rechtskonform steuern kann und diese förderfähig im „Rheinischen Revier“ sind.

Kooperationsvereinbarung

Für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen am Sportforum Kaarst-Büttgen ist Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages (Entwurf wird zeitnah nachgereicht) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss sowie der Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung erforderlich. Die bisherige Vereinbarung endet mit Abschluss der Leistungsphase 3 (LPH 3). Für das vorgesehene Vorgehen der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss bedarf es einer Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5, die dann mit Trägerverein und Rhein-Kreis Neuss noch weiter geschlossen wird.

Für die LPH 6 bis 9 wäre dann eine erneute Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen. In dieser findet der Trägerverein Sportforum keine Berücksichtigung mehr, da die Beauftragung der weiteren Planungs- und Bauleistungen inkl. aller notwendigen Nebenleistungen für das Gesamtprojekt ausschließlich durch die Stadt Kaarst erfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hierbei mit 50% an allen Kosten nach Abzug der entsprechenden Fördermittel. Die neue Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 wird parallel zu den weiteren LPH vorbereitet und den Gremien bei der weiteren Beschlussfassung ab LPH 6 nach Zugang der entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt.

Den politischen Gremien wird seitens der Verwaltung damit empfohlen zum jetzigen Zeitpunkt der neuen Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5 zuzustimmen.

Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung

Für die Fortführung der Maßnahme zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport ist der Abschluss der vorliegenden Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (wird als Anlage zeitnah nachgereicht) zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss zwingend erforderlich, damit der Rhein-Kreis Neuss die Gesamtmaßnahme im investiven Haushalt abbilden kann.

Bereits auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 wurden die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 durch den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. beauftragt und die hieraus entstandenen Kosten hälftig durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen.

In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW erforderlich, um die finanzielle Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss rechtssicher zu regeln. Sie stellt die zwingende Grundlage dafür dar, dass der Rhein-Kreis Neuss seinen hälftigen Finanzierungsanteil an den weiteren Planungs- und Baukosten investiv abbilden kann. Ohne den Abschluss dieser Vereinbarung ist eine Auszahlung bzw. Weiterleitung der entsprechenden Mittel durch den Rhein-Kreis Neuss nicht möglich.

Gegenstand der Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung der Stadt Kaarst, die weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, die Baumaßnahme – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse, Haushaltsmittel und Förderzusagen – umzusetzen sowie das fertiggestellte Radsportforum über die Dauer der Zweckbindung (15 Jahre) als Landesleistungsstützpunkt für den Radsport bereitzustellen. Im Gegenzug beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss zu 50 % an den entstehenden Kosten.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Zweckbindung der eingesetzten Mittel, zur Rückzahlung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzung sowie zu möglichen steuerlichen Auswirkungen getroffen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Projektes für den Leistungs- und Nachwuchssport sowie für den Klimaschutz, die Barrierefreiheit und die nachhaltige Sicherung des Landesleistungsstützpunktes ist der Abschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung eine wesentliche Voraussetzung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Rhein-Kreis Neuss.

Es wird daher empfohlen, der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (LPH 4 und 5) zuzustimmen, um die Finanzierung sicherzustellen und die Umsetzung der Maßnahme fortführen zu können.

Weiteres Verfahren zur Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen

Das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Sportforum wird in enger Abstimmung zwischen der Stadt Kaarst, dem Rhein-Kreis Neuss, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und der Kommunalagentur NRW koordiniert. Ziel ist die Minimierung von Risiken, die Sicherstellung der Förderfähigkeit und die rechtskonforme Umsetzung des Projektes.

Die nächsten Schritte umfassen insbesondere:

- Gespräche zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur Risikoeinschätzung und Finanzierung der Maßnahme;

- Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln „Rheinisches Revier“, unter Beteiligung der Kommunalagentur NRW zur Förderfähigkeit und Verwendungsnachweisen;
- Vertragsabstimmung zwischen dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen und dem Generalplaner LEDWIG / SPINNEN;
- Gespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Förderung nach Sportstättenbauförderrichtlinie zur Projektdurchführung;
- Ausschreibung der Projektsteuerung in einem zweistufigen Verfahren;
- Vertragsabschluss der Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung (LPH 4 bis 5) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss;
- Vertragsabschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung;
- Beauftragung der Leistungsphasen 4 und 5 durch den Trägerverein;
- Einholung der Zuwendungsbescheide aus Köln und Düsseldorf;
- Vorbereitung der Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss
- Politische Beschlüsse der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss;
- Vorbereitung der Ausschreibung zur Vergabe der Leistungsphasen 6 ff und folgender Planungs- und Bauleistungen.

Die Kostenstruktur, die Berechnung der Eigenanteile sowie die detaillierte Zeitschiene des Projektes liegen als Anlagen bei.

Abschließend gewährleistet dieses Vorgehen eine abgestimmte, wirtschaftliche und rechtskonforme Umsetzung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der Förderbedingungen, der komplexen Bestandsituation und der hohen technischen Anforderungen.

Die entsprechende Sitzungsvorlage aus dem Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss vom 29.04.2026 wird als **Anlage 5** zeitnah nachgereicht.

Finanzierung:

- ☐ keine finanzielle Auswirkung
- ☐ finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2026

Produkt- / Auftragssachkonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage 3 - Kooperationsvereinbarung 26.10.2020

Anlage 4 - 629_Zeitplan_neuausschr_260311_Szenario neu ab LP6

**Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des
Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport
Kaarst**

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V., Olympiastraße 5, 41564
Kaarst

-nachfolgend: Trägerverein
vertreten durch den Vorsitzenden Franz-Josef Kallen

und

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,

-nachfolgend: Stadt Kaarst
vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Ulrike Nienhaus

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstr. 16, 41515 Grevenbroich,

-nachfolgend: Rhein-Kreis Neuss
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Präambel

Die Kooperationspartner wollen gemeinsam den Landesleistungsstützpunkt Radsport am Standort des Sportforums Kaarst-Büttgen nachhaltig für die Zukunft sichern und fortentwickeln. Die zu diesem Zweck geplanten Maßnahmen sollen insbesondere auch den Zielen

- ° Klimaschutz
- ° Sicherheit im Sport und
- ° Behindertengerecht/Barrierefrei

dienen.

Die Radrennbahn des Sportforums und die dazugehörigen Funktionsräume sollen saniert und modernisiert werden, um künftig die zeitgemäßen Anforderungen eines Landesleistungsstützpunktes für den Bahnradsport an die Trainings- und Wettkampfstätte zu erfüllen. Zu den geplanten Maßnahmen gehören insbesondere

energetische Sanierung aller Außenwände und der Lichtkuppeln der Halle

barrierefreier/behindertengerechter Neubau von Funktionsräumen und mit einer Untertunnelung der Radrennbahn

Erweiterung/Neuinstallation der Heizungs- Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen

grundlegende Überholung der Radrennbahn (u. a. abschleifen, ausbessern und markieren)

adäquate technische Ausstattung für Trainings- und Rennbetrieb eines Leistungszentrums

Erschließung des Internathotels und des Restaurants für die Sportler durch einen Aufzug und Erweiterung um 4 barrierefreie/behindertengerechte Zimmer.

Die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss haben entsprechende Planungsmittel für die Leistungsphasen I und II nach HOAI etatisiert.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Trägerverein beauftragt die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I (Grundlagenermittlung) sowie der Leistungsphase II (Vorplanung gemäß HOAI) und optional für die Leistungsphase III, sowie die Leistungsphasen IV bis VIII für die in der Präambel genannten Maßnahmen in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Ausgeschrieben werden dazu insbesondere folgende Planungsleistungen:

- Architektur
- Tragwerksplanung, Bauphysik, Brandschutz
- Technische Gebäudeausstattung
- Geotechnik.

Sollten im Rahmen der Bearbeitung weitere Fachgutachten erforderlich werden, wird der Trägerverein des Sportforums diese nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss beauftragen. Zu einem geeigneten Zeitpunkt stellt der Trägerverein des Sportforums eine Bauvoranfrage an die Stadt Kaarst. Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Bauvoranfrage möglichst kurzfristig zu bearbeiten.

- (2) Die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III sowie für die Leistungsphasen IV bis VIII erfolgt gemäß § 6 dieser Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.
- (3) Der Start des Vergabeverfahrens für die Ausschreibung der Planungsleistungen soll spätestens bis zum 15.11.2020 erfolgen.
- (4) Die Stadt Kaarst beauftragt eine zur Begleitung des Vergabeverfahrens ausgewählte Rechtsberatung (vgl. § 6 Abs. 1).
- (5) Für die Begleitung der Maßnahme wird eine Projektgruppe mit Vertretern/Vertreterinnen des Trägervereins, der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet. Bei Bedarf können jederzeit weitere Experten hinzugezogen / eingebunden werden. Die Leitung der Projektgruppe übernimmt die Stadt Kaarst.

§ 2 Politische Vorgaben der Planung

Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

1. Die beratenen Vorlagen des Kreissportausschusses vom 17.09.2019
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Kaarst vom 24.09.2020

§ 3 Aufgaben

- (1) Alle den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildenden Leistungen werden mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1) vom Trägerverein im eigenen Namen ausgeschrieben und beauftragt.

- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung und der Vergabe von Leistungen durch den Trägerverein bedarf dieser der Zustimmung in Textform von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Die Prüfung durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss und die Antwort an den Trägerverein erfolgen möglichst kurzfristig.
- (3) Notwendige (Plan-)Unterlagen werden von den zuständigen Fachämtern bei der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss den Fachplanern kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beteiligten informieren die Staatskanzlei über den Fortgang der Planungen und etwaige politische Beschlüsse. Die Projektführung und -steuerung liegt bei der Stadt Kaarst, der Trägerverein des Sportforums Kaarst-Büttgen fungiert als Auftraggeber mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1).

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte.
- (2) Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Stadt Kaarst wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei entsprechend dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft des Trägervereins vom 04. August 2020 und der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Neuss vom 24. August 2020 um ein Entgelt im Rahmen eines umsatzsteuerbaren und –pflichtigen Leistungsaustauschs zwischen dem Trägerverein und der Stadt Kaarst handelt, so dass sich die Kostenbeteiligung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer versteht. Bei der Kostenbeteiligung des Rhein-Kreis Neuss wird demgegenüber von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss ausgegangen.
- (3) Der Rhein Kreis Neuss erstattet der Stadt Kaarst auch die Hälfte der an den Trägerverein zu zahlenden Umsatzsteuer nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die späteren Zuschüsse des Landes an den Trägerverein wird dieser je zur Hälfte an die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss weiterleiten.

- (5) Die Kosten für die Rechtsberatung nach § 1 Abs. 4 werden von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme der Umsatzsteuer je zur Hälfte getragen. Die Umsatzsteuer trägt die Stadt Kaarst allein.

§ 5 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Aufwendungen des Trägervereins nach § 4 Abs. 1 sind nur anrechnungsfähig, wenn die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss der Beauftragung vorher in Textform zugestimmt haben. Personal- und Bürokosten des Trägervereins sind nicht erstattungsfähig. Den Mittelanforderungen durch den Trägerverein werden die Abrechnungen der Auftragnehmer des Trägervereins in Kopie beigelegt.
- (2) Die Leistung des hälftigen Anteils der entstandenen Kosten erfolgt durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mittelanforderung des Trägervereins.

§ 6 Sonstiges

- (1) In einem ersten Schritt wird durch die Stadt Kaarst eine Rechtsanwaltskanzlei mit der juristischen Beratung und Durchführung des VGV-Verfahrens beauftragt. Nach Erstellung der notwendigen Ausschreibungsunterlagen wird eine europaweite Ausschreibung der Planungsarbeiten erfolgen. Auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse werden die Leistungsphase I und die Leistungsphase II und optional die Leistungsphase III sowie die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.
- (2) Das Ergebnis der Leistungsphasen I und II wird den jeweiligen politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreis Neuss zeitnah zur Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlusslage wird anschließend die Leistungsphase III beauftragt.
- (3) Die Entwurfsplanung wird der Staatskanzlei mit der Bitte um Bewertung der Maßnahmen unter Zuwendungsaspekten übersandt.
- (4) Nach Vorliegen der Stellungnahme der Staatskanzlei wird die Entwurfsplanung den jeweiligen politischen Gremien von Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur

Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlussfassung wird ein entsprechender Förderantrag beim Land NRW gestellt. Bei Vorliegen eines positiven Förderbescheides werden anschließend die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Kaarst, 26.10.2020

Ort, Datum



Franz-Josef Kallen
Vorsitzender



Dr. Ulrike Nienhaus
Bürgermeisterin

In Vertretung



Dirk Brügge
Kreisdirektor

Seite 1

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0650/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionalarbeit

Berichtszeitraum: März/April 2026

Sachverhalt:

1. Regionalrat

1.1 Sitzungen des Regionalrates Düsseldorf und seiner Ausschüsse

Am 19.03.2026 fand die 105. Sitzung des Regionalrates Düsseldorf statt. Zu seiner Vorbereitung tagten am 04.03.2026 der Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel (WS), am 05.03.2026 der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur (VI), am 11.03.2026 der Ausschuss für Umwelt und Regionale Zusammenarbeit (UZR) und am 12.03.2026 der Planungsausschuss (PA).

Folgende Tagesordnungspunkte waren aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss von besonderer Bedeutung:

- **Förderprogramm Nahmobilität 2026**

Die Bezirksregierung legte den regionalen Vorschlag zum Programm Nahmobilität 2026 vor. Aus dem Förderprogramm Nahmobilität des Landes NRW werden Maßnahmen der Gemeinden, Städte und Kreise zur Verbesserung der Nahmobilität finanziert. Im Herbst 2025 wurden alle neu angemeldeten Maßnahmen in Bezug auf die Förderfähigkeit mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV) abgestimmt.

Insgesamt konnten für den Regierungsbezirk Düsseldorf - ohne den Bereich Regionalverband Ruhr- 25 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 6,2 Mio. € vorgeschlagen werden.

Ob alle gemeldeten Maßnahmen in das Förderprogramm aufgenommen werden können, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Aus dem Rhein-Kreis Neuss sind folgende Maßnahmen im regionalen Programmvorschlag enthalten:

- Stadt Grevenbroich, Neubau Brückenbauwerk 63 im Stadtpark Grevenbroich, 137.500,00 €
 - Stadt Jüchen, Erstellung eines Radwegekonzepts für das Stadtgebiet, 45.000,00 €
 - Stadt Neuss, Öffentlichkeitsarbeit Nahmobilität 2026, 8.400,00 €
 - Stadt Neuss, Errichtung von 269 Fahrradabstellanlagen mit 538 Stellplätzen im Stadtgebiet, 53.800,00 €
 - Rhein-Kreis Neuss, Neurath-Radweg an der K 24 zwischen Kreisgrenze (L213) und L 375, 887.000,00 €
 - Rhein-Kreis Neuss, Öffentlichkeitsarbeit Nahmobilität 2026, 16.000,00 €
 - Rhein-Kreis Neuss, Erstellung eines Radverkehrskonzepts für den Rhein-Kreis Neuss, 150.000,00 €
-
- **26. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von ASB-GE in ASB)**

Zentraler Anlass für die 26. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich ist ein Antrag der Stadt Grevenbroich. Dieser bezieht sich auf den etwa 13,8 ha großen Bereich „Am Hammerwerk“ westlich der Grevenbroicher Innenstadt. Er ist im Regionalplan für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen und als Allgemeiner Siedlungsstandort mit entsprechender Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) festgelegt. In einem ca. 1,85 ha großen Bereich möchte die Stadt Grevenbroich künftig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines urbanen Gebiets schaffen. Die bisherige Festlegung als ASB-GE schließt die Planung von Flächen für Wohnen und Mischnutzungen aus und legt den Schwerpunkt auf den Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten gewerblicher Bauflächen.

Künftig soll daher eine Festsetzung als ASB für diesen Bereich vorgesehen werden. Für die 26. Änderung des RPD wurde mit Beteiligung der öffentlichen Stellen eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen (Screening) durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, sodass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet werden kann. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben insgesamt 37 öffentliche Stellen Stellungnahmen abgegeben. Die Industrie- und Handelskammer - Mittlerer Niederrhein - und die Handwerkskammer Düsseldorf sprechen sich gegen die Änderung von ASB-GE in ASB aus. Es wird befürchtet, dass durch die Änderung der Festlegung gewerbliche Flächen einschränkt sowie diese für betriebliche Expansion nicht mehr zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde liegt bereits derzeit eine innenstädtische Gemengelage mit durchmischten Nutzungen vor und keine ausschließlich klassischen gewerblichen Nutzungen im Sinne der Zweckbindung.

Die Beschlussfassung zu der Regionalplanänderung wurde vertagt. Die Mitglieder des Regionalrates werden Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen eines Ortstermins ein Bild über die Situation zu machen.

2. Region Köln/Bonn e. V.

2.1 Vorstand

Anlässlich der 133. Vorstandssitzung des Region Köln/Bonn e.V. am 04. März 2026 wurde der Kreis Euskirchen einstimmig als Vollmitglied zum 01.01.2027 aufgenommen. Weiterhin standen Berichte zur Vereinsarbeit sowie der Geschäftsbericht 2025 auf der Tagesordnung. Nach Fertigstellung wird dieser auch den Rats- und Kreistagsmitgliedern in der Region zugestellt.

Der Vorstand hat sich darüber hinaus für die Ausrichtung Olympischer und Paralympischer Spiele an Rhein und Ruhr in den Jahren 2036, 2040 oder 2044 ausgesprochen. Der Verein unterstützt damit ausdrücklich die Bewerbung „KölnRheinRuhr“, die auf nachhaltige, kompakte und zukunftsorientierte Spiele setzt. Von den insgesamt 17 Kommunen, die als Austragungsorte der Spiele an Rhein und Ruhr vorgesehen sind, befinden sich drei in der Region Köln/Bonn. Neben Köln als Leading City sind auch die Städte Leverkusen und Pulheim als Austragungsorte vorgesehen. In diesen drei Städten sind für den 19. April 2026 auch Bürgerentscheide vorgesehen, mit denen die Zustimmung der BürgerInnen eingeholt werden soll.

2.2 REGIONALE 2025 Bergisches RheinLand

Am 11. Und 12. Juli 2026 findet beim Zeltfestival in Much/Rhein-Sieg-Kreis die Abschlussveranstaltung der REGIONALE 2025 Bergisches RheinLand statt. Im Fokus der Veranstaltung steht das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement im Bergischen RheinLand. Am zweiten Festivaltag gastiert darüber hinaus das Internationale Literaturfestival lit.COLOGNE im großen Zelt.

2.3 Informationsveranstaltung zum Thema „Umgang mit leerstehenden Büroimmobilien“

Am 09.03.2026 fand im ehemaligen und derzeit leerstehenden Hauptquartier der RWE Power AG in Köln eine Informationsveranstaltung der Region Köln/Bonn Thema „Der Umgang mit leerstehenden Büroimmobilien“ statt.

Nach einer Führung durch das Gebäude, die Einblicke in Struktur, Technik und Grundrisse bot, wurden in Fachvorträgen verschiedene Ansätze zur Reaktivierung und Umsetzung von Büroimmobilien vorgestellt. Eine anschließende Diskussionsrunde beleuchtete aktuelle Herausforderungen und Chancen.

Am Nachmittag wurden in Kleingruppen Nutzungskonzepte mit den Schwerpunkten Schulinutzung, Micro-Einzelhandel sowie großflächiger Wohnungsbau vorgestellt. Auch im Rhein-Kreis Neuss ist die Problematik von leerstehenden Büro- und Gewerbeimmobilien bekannt. Gleichzeitig besteht auch hier eine große Nachfrage u. a. nach Wohnraum. Die vorgestellten Lösungsansätze sind daher auch für den Rhein-Kreis Neuss vom großem Interesse.

3. Metropolregion Rheinland e. V.

3.1 Parlamentarischer Abend e. V.

Der nächste Rheinland-Abend in Berlin findet am 19.05.2026 in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund in Berlin statt. Im Fokus stehen diesmal die Chancen und Herausforderungen eines konsequenten Bürokratierückbaus für die Wettbewerbsfähigkeit, Investitionsdynamik und Transformation.

4. Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.

. / .

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/0811/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand April 2026)

Sachverhalt:

1. Arbeitsmarkt

Erneut sinkt die Arbeitslosenquote um 0,1 Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahresmonat und zeigt sich mit einer Quote von nunmehr 6,6% robust gegenüber Werten des Bundeslands Nordrhein-Westfalen (7,9%) und gegenüber Werten der Region. Mit aktuell 16.584 Arbeitslosen sind insgesamt 758 Menschen mehr arbeitslos als noch vor einem Jahr. Ihnen stehen aktuell 2.325 gemeldete Arbeitsstellen gegenüber, was einem nur leichten Rückgang von 0,3% gegenüber Februar 2026 entspricht. Für weitere Details wird auf die nachfolgende Tabelle sowie den beigefügten Arbeitsmarktreport verwiesen.

	Rhein-Kreis Neuss	Bund	NRW
Arbeitslose			
Mrz 2026	16.584	3.021.230	789.840
<i>Veränderung gegenüber Mrz 2025</i>	758	54.150	2.324
	4,8%	1,8%	0,3%
<i>Veränderung gegenüber Feb 2026</i>	-132	-48.712	-6.742
	-0,8%	-1,6%	-0,8%
Arbeitslosenquote			
Mrz 2026	6,6	6,4	7,9
Mrz 2025	6,3	6,4	7,9
Feb 2026	6,7	6,5	7,9

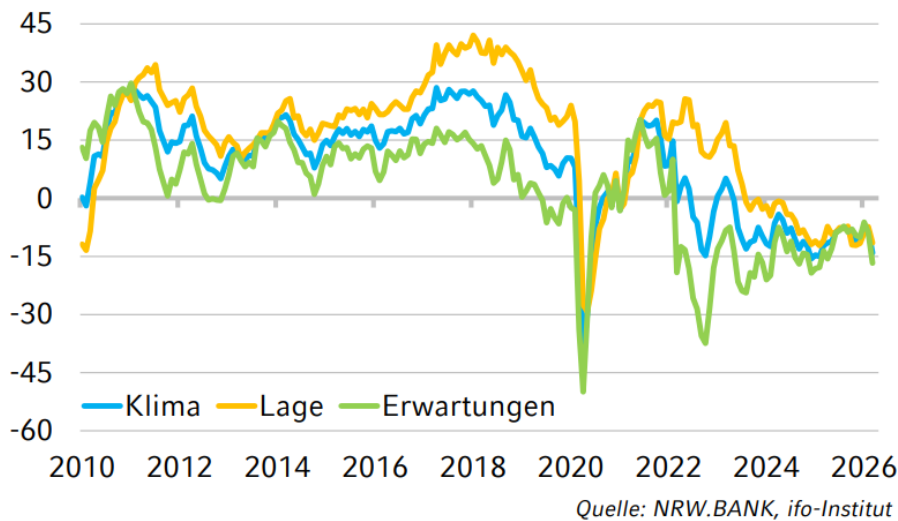
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II			
Mrz 2026	9.917	1.826.129	527.360
<i>Veränderung gegenüber Mrz 2025</i>	30	-36.911	-16.615
	0,30%	-2,0%	-3,1%
<i>Veränderung gegenüber Feb 2026</i>	-133	-16.069	-4.158
	-1,3%	-0,9%	-0,8%
Gemeldete Arbeitsstellen			
Mrz 2026	2.325	637.640	156.430
<i>Veränderung gegenüber Mrz 2025</i>	-416	-4.895	27.576
	-15,2%	-0,8%	21,4%
<i>Veränderung gegenüber Feb 2026</i>	-8	81	974
	-0,3%	0,0%	0,6%

Arbeitslosenquoten aus der Region (Stand: März 2026)	
Rhein-Kreis Neuss	6,6%
Duisburg	13,3%
Düsseldorf	8,1%
Essen	11,4%
Köln	9,1%
Krefeld	10,9%
Kreis Düren	7,7%
Kreis Heinsberg	6,0%
Kreis Kleve	6,1%
Kreis Mettmann	7,2%
Kreis Viersen	5,9%
Kreis Wesel	7,3%
Mönchengladbach	10,9%
Rhein-Erft-Kreis	6,9%
Städteregion Aachen	7,7%
NRW	7,9%
Bund	6,4%

2. Konjunktur

NRW.BANK.ifo-Geschäftsklima

Saldenwerte, saisonbereinigt



Die wirtschaftliche Stimmung in Nordrhein-Westfalen hat sich im März 2026 deutlich verschlechtert und ist quer durch alle betrachteten Wirtschaftsbereiche auf den niedrigsten Stand seit über einem Jahr gefallen. Maßgeblich verantwortlich hierfür sind die zunehmenden wirtschaftlichen Unsicherheiten infolge des Iran-Kriegs sowie die damit verbundenen steigenden Energiepreise.

Der NRW.BANK.ifo-Geschäftsklimaindex sank um 6,0 Punkte auf -14,1 Saldenpunkte. Sowohl die Bewertung der aktuellen Geschäftslage (-11,5 Punkte) als auch die Erwartungen der Unternehmen (-16,7 Punkte) gingen spürbar zurück, wobei insbesondere die Zukunftserwartungen deutlich pessimistischer ausfallen.

Insgesamt zeigt sich, dass die wirtschaftliche Entwicklung stark von der weiteren Dauer und Intensität des geopolitischen Konflikts abhängt. Kurzfristig ist mit anhaltenden Belastungen durch hohe Energiepreise und steigenden Kosten zu rechnen.

Der vollständige Bericht steht hier zum Download zur Verfügung:
<https://www.nrwbank.de/de/die-nrw-bank/research/volkswirtschaftliches-research/nrwbank-ifo-geschaeftsklima/>

3. Gründungsförderung / Förderung von jungen Unternehmen

Startercenter NRW im Rhein-Kreis Neuss

Es wurden folgende Veranstaltungen aus dem STARTERCENTER NRW Rhein-Kreis Neuss in Zusammenarbeit mit Partnern durchgeführt:

Titel	Datum	Format	Teilnehmer gesamt	davon aus dem Rhein- Kreis Neuss
Sprechstunde - Pricing	27.02.2026	online	2	2
Existenzgründerseminar für nebenberuflich Selbständige	28.02.2026	online	15	6
Existenzgründerseminar	06.03.2026	online	22	5
Fördermittelworkshop	12.03.2026	online	12	3
Sprechstunde - Pricing	27.03.2026	online	2	2
Existenzgründerseminar	27.03.2026	online	20	4

Netzwerktreffen mit Selbständigen und Jungunternehmern

Das STARTERCENTER NRW der impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung hat am 18.03.2026 zu einer Netzwerkveranstaltung in die Betriebsstätte der elco GmbH in Neuss eingeladen, zu der 24 Selbständige und Jungunternehmer erschienen sind. Die elco GmbH ist seit 1972 in Neuss ansässig und ermöglicht rund 900 Menschen mit Beeinträchtigung die Teilhabe am Arbeitsleben. Ziel der Veranstaltung war es, praxisnahe Einblicke in Sicherheitsaspekte während der Gründungsphase zu vermitteln und den Austausch zwischen Start-ups, Unternehmen und lokalen Akteuren zu fördern. Christoph Ollig, Gründer von Ollig | Sicherheit & Prävention, referierte hierzu über „Sicherheit und Gefahrenabwehr in der Gründungsphase“.

Gründungsstipendium NRW: Positive Juryvoten für Gründer aus dem Rhein-Kreis Neuss

Am 31.03.2026 fand in Kooperation mit dem STARTERCENTER NRW des Kreises Viersen eine Jurysitzung für das Gründungsstipendium NRW mit sieben Gründerteams im impuls.werk der Wirtschaftsförderung in Meerbusch statt.

Das Gründungsstipendium NRW ist ein Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von innovativen Gründungsvorhaben in der frühen Entwicklungsphase. Gefördert werden Gründer oder Gründerteams mit einem monatlichen Stipendium, das die Konzentration auf die Weiterentwicklung ihrer Geschäftsidee ermöglicht. Die Auswahl von Stipendiaten für eine Förderempfehlung erfolgt in regionalen Jurysitzungen unter Vorsitz von Christian Schieren von der impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung.

Die Jury sprach für fünf Gründer(-teams) eine Förderempfehlung für das Gründungsstipendium NRW aus, darunter zwei mit Gründungsabsicht im Kreis Viersen,

zwei in Neuss sowie eine aus Kaarst. Mit folgenden Geschäftsideen konnten die Teilnehmenden die Jury überzeugen:

- Eine KI-basierte Business Intelligence Lösung für Datenanalysten
- Eine KI-basierte App zur Empfehlung von Geschenkideen
- Eine modulare Campingzelt-Konstruktion für Pick-Ups
- Spezielle Nahrungsergänzungsmittel für den Basketball-Breitensport
- Eine App zur Navigation in Skigebieten

Seit 1. April sind Jurysitzungen vonseiten des Projektträgers Jülich bis auf Weiter ausgesetzt. Grund dafür sind die hohe Nachfrage nach dem Gründungsstipendium.NRW in den vergangenen Monaten und damit einhergehend die Bearbeitung der eingegangenen Anträge.

4. Innovationsort entwickeln – impuls.werk auf dem Areal Böhler

Das impuls.werk als Innovations- und Gründungszentrum des Rhein-Kreises Neuss verzeichnet seit seiner Eröffnung eine kontinuierlich steigende Nachfrage. Insbesondere die Einzelbüros sind vollständig ausgelastet. Zur Deckung der weiter steigenden Nachfrage und zur weiteren Stärkung des Innovationsstandorts wurde die Mietfläche um sechs Einzel- und Teambüros erweitert, die seit dem 01. April bereits vermietet sind. Die Erweiterung ermöglicht es, mehr Start-ups im Wachstum zu unterstützen.

5. Förderung von Innovation / Digitale Wirtschaft

IndustryTech Innovation Night: Impulse für die digitale Sicherheit im industriellen Sektor

Am 21. April 2026 fand im Gare du Neuss die „IndustryTech Innovation Night“ zum Thema „Digitale Industrie. Smarte Sicherheit“ statt. Die Wirtschaftsförderung des Kreises initiierte dieses Format erneut mit dem digihub Düsseldorf/Rheinland, um den gezielten Austausch zwischen etablierten Industrieunternehmen und innovativen Start-ups zu fördern und die Sicherheit vernetzter Produktionsumgebungen als zentralen Aspekt der digitalen Transformation zu thematisieren.

In seinen Begrüßungsworten unterstrich Dezernent Bijan Djir-Sarai die Bedeutung digitaler Resilienz für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Rhein-Kreis Neuss und hieß die Teilnehmer willkommen.

Im Fokus der Veranstaltung standen die Pitches ausgewählter Start-ups, die ihre technologischen Lösungen vor rund 120 Gästen präsentierten. Als Sieger des Wettbewerbs wurde das Startup Wienburg für seine Entwicklung im Bereich akustischer Technologien für sicherheitskritische Anwendungen ausgezeichnet. Den zweiten Platz erreichte das Meerbuscher Start-up Vektir mit seiner Technologie zur Drohnenidentifikation. Neben den Pitches fand ein Matchmaking-Format in Kooperation mit der IHK Mittlerer Niederrhein sowie eine spannende Diskussion zum Thema „Zwischen Cyber, Defense und Industrie: Sicherheit im Wandel“ u.a. mit Currenta statt. Der Abend bot den Teilnehmenden zudem weitreichende

Gelegenheiten für intensive Gespräche und wertvolles Networking, was neue Impulse für das regionale Innovationsökosystem lieferte.

9. Batch von accelerate.rkn: Positive Zwischenbilanz beim Midterm-Pitch

Seit Januar 2026 begleitet die Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises Neuss im Rahmen der neunten Förderunde des Accelerator-Programms „accelerate.rkn“ fünf ausgewählte Startup-Teams bei ihrer Unternehmensentwicklung. Am 30. März fand im impuls.werk der sogenannte Midterm-Pitch statt. Nach der ersten Programmhälfte bot dieser Termin den Gründerinnen und Gründern die Gelegenheit, den aktuellen Stand ihrer Vorhaben sowie die Fortschritte der ersten drei Monate vor einer Fachjury darzulegen.

Die Jury bestand dabei aus Lisa Brauer (Geschäftsführerin digihub Rheinland), Jan Linzner (TechVision Fonds), Elisabeth Schlöten (Gründerin KuroVia) sowie Robert Abts und Dominik Hintzen von der Kreiswirtschaftsförderung. In der ersten Phase des Programms absolvierten die Teilnehmenden bereits intensive Workshops zu zentralen Themen der Unternehmensgründung und des Marktaufbaus.

Am 11. Juni 2026 findet ab 18:00 Uhr öffentlich im impuls.werk auf dem Areal Böhler der Final Pitch statt. Im Rahmen dieser Abschlussveranstaltung wird entschieden, welches Team die anschließende Folgeförderung in Höhe von 25.000 Euro erhält, um die weitere Etablierung am Markt zu unterstützen.

6. Umsetzung des „Wirtschaftsförderungskonzept RKNextGen“

Abschluss des Tracks Validierung der Gründungs.Impuls-Akademie für Gründung und Startup

Am 27.03.2026 endete der erste Track der Gründungs.Impuls-Akademie für Gründung und Startup der impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit der tzg Technologiezentrum Glehn GmbH. Am Track „Validierung“ nahmen fünf Gründungsinteressierte mit Gründungsabsicht im Rhein-Kreis Neuss teil, um zu prüfen, ob ihre Geschäftsidee ein reales Marktproblem adressiert und wirtschaftlich tragfähig ist. Zwei Teilnehmer entschieden, an ihrem Gründungsprojekt festzuhalten, zwei, ihre Gründungsidee abzuändern, sowie einer, seine Gründungsidee zu verwerfen.

Am 17.04.2026 startete der zweite Track „Gründung“ mit acht Gründungsinteressierten. Der Track unterstützt angehende Unternehmer bei der Konkretisierung der Gründungsidee und der organisatorischen, rechtlichen und formellen Abwicklung der Gründungsformalitäten. Zu den im Rahmen der Akademie begleiteten Gründungsvorhaben zählen unter anderem die Konzeption und Durchführung von Erlebnisformaten für Kinder, der Aufbau einer Fußballschule im Jugendbereich sowie Dienstleistungen im Bereich der Alltagsbegleitung für Privathaushalte. Darüber hinaus werden unternehmerische Vorhaben im Bereich Import und Vertrieb von Textilien, die Entwicklung einer KI-basierten Marketinglösung sowie der Aufbau einer digitalen Modeverleihplattform begleitet.

7. Wirtschaftsförderung in interkommunaler und regionaler Zusammenarbeit

Fördermittel unterwegs

Im Rahmen des Formats „Fördermittel unterwegs“ wurden in den vergangenen Wochen mehrere erfolgreiche Beratungstage im Rhein-Kreis Neuss durchgeführt. Ziel der Veranstaltungsreihe ist es, Unternehmen vor Ort einen niedrighschwelligen Zugang zu aktuellen Fördermöglichkeiten zu bieten und individuelle Beratungen anzubieten.

Die Stationen im Überblick:

- **Grevenbroich (Rathaus):** 7 Beratungen
- **Rommerskirchen (Rathaus):** 6 Beratungen
- **Korschenbroich (Firma Carbo-Weld):** 16 Beratungen

Aufgrund der besonders hohen Nachfrage in Korschenbroich wurde das Beratungsangebot erweitert: Die NRW.BANK und die impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung haben parallel und getrennt voneinander beraten, um möglichst vielen Unternehmen gerecht zu werden.

Bei der Firma Carbo-Weld handelt es sich um ein regional ansässiges Industrieunternehmen mit Schwerpunkt auf Schweißtechnik und Metallverarbeitung, das insbesondere im Bereich industrieller Komponentenfertigung tätig ist und damit ein gutes Beispiel für den innovativen Mittelstand im Kreisgebiet darstellt.

Sämtliche angebotenen Beratungstermine waren restlos ausgebucht. Dies unterstreicht die weiterhin ungebrochene Nachfrage der Unternehmen nach Informationen und Unterstützung im Bereich Fördermittel. Insbesondere die hohe Dynamik und Komplexität der Fördermittellandschaft erschwert es vielen Betrieben, den Überblick zu behalten. Das persönliche Beratungsangebot wird daher als sehr wertvoll und praxisnah wahrgenommen.

Das Format „Fördermittel unterwegs“ hat sich inzwischen als fester Bestandteil der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den kreisangehörigen Kommunen, dem Rhein-Kreis Neuss sowie der NRW.BANK etabliert. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaft.

Die nächsten geplanten Termine sind:

- Kaarst (April)
- Dormagen (Mai)
- Jüchen (Juni)

Gründungsberatungsstammtisch 2026

Auf Einladung des STARTERCENTERS NRW der impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung fand am 16. April 2026 im impuls.werk in Meerbusch erstmalig ein Gründungsberaterstammtisch statt. Das Veranstaltungsformat diente dem Austausch zwischen gründungsberatenden Institutionen im Rhein-Kreis Neuss und verstärkt die Zusammenarbeit. Zu den Teilnehmenden zählten Vertreterinnen und Vertreter der Bürgschaftsbank NRW, der Sparkasse Neuss, der Steuerberaterkammer Düsseldorf, des STARTERCENTERS NRW, der Handwerkskammer Düsseldorf, des Gründer Supports e.V. sowie der Techniker Krankenkasse.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand der Austausch über das aktuelle Gründungsgeschehen sowie über anstehende organisatorische und regulatorische Entwicklungen und Veränderungen. Ein besonderer inhaltlicher Schwerpunkt lag auf der Vorstellung der neuen Gründungs.Impuls-Akademie für Gründung und Startup der impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung.

8. MINT-Fachkräfteförderung: zdi-Netzwerk im Rhein-Kreis Neus

Das zdi-Netzwerk ermöglichte von Februar bis März insgesamt 97 Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an fünf Workshops. Diese fanden als Kurse im Klassen-/Kursverband statt.

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltung s-Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientierend)
ZIES – Schnupperwo che Energiewende	Naturwis senschaft en	23.02. – 27.02.2 026	Klasse 10 Tn-Zahl: 10	Hochsch ule Düsseld orf (Käthe- Kollwitz- Gesamts chule	Ingenieur/in Umweltschutz/U mwelttechnik, Fachkraft – Mechanik, Ingenieur/in Energietechnik, Ingenieur/in Erneuerbare Energien, Ingenieur/in Physik
Just Science - DNA-Bauplan des Lebens	Biologie	03.03.2 026	Klasse: 9 Tn-Zahl: 23	Nelly- Sachs-	Biologe/Biologin, Biologisch- technische/r

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltung s-Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientierend)
				Gymnasium	Assistent/in, Mikrobiologe/- biologin, Molekularbiologe/ -biologin
Just Science – DNA-Bauplan des Lebens	Biologie	05.03.2026	Klasse: 9 Tn-Zahl: 27	Nelly-Sachs-Gymnasium	Biologe/Biologin, Biologisch- technische/r Assistent/in, Mikrobiologe/- biologin, Molekularbiologe/ -biologin
Just Science - Der genetische Fingerabdruck	Biologie	09.03.2026	Klasse: 12 Tn-Zahl: 16	Georg-Büchner - Gymnasium	Biologielaborant/i n, Biologisch- technische/r Assistent/in, Biowissenschaftle r/in, Molekularbiologe/ -biologin, Molekularmediziner/in
Just Science - Der genetische Fingerabdruck	Biologie	17.03.2026	Klasse: 13 Tn-Zahl: 21	Janusz-Korczak-Gesamtschule Neuss	Biologielaborant/i n, Biologisch- technische/r Assistent/in, Biowissenschaftle r/in, Molekularbiologe/ -biologin, Molekularmediziner/in

Ausbildungsmesse "Jobvision" in Grevenbroich

Die Ausbildungsmesse „Jobvision“ fand am 25.03.2026 in der Alten Feuerwache in Grevenbroich statt. Veranstalter waren die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Grevenbroich mbH, die Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule, das Berufsbildungszentrum Grevenbroich sowie das zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss.

An der Veranstaltung nahmen über 600 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 bis 12 sowie des Berufskollegs und weitere Interessierte teil.

Regionale Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen präsentierten ihre Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten und führten Gespräche mit den Teilnehmenden. Ziel der Veranstaltung war die Vermittlung von Informationen zu Ausbildungswegen sowie die Unterstützung der beruflichen Orientierung durch direkten Austausch mit Arbeitgebern.

Azubi-Speed Dating für den MINT-Bereich im TüftelLab Rhein-Kreis Neuss

Im TüftelLab Rhein-Kreis Neuss fand am 26. März 2026 ein Mini-Azubi-Speed-Dating mit dem Schwerpunkt Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik statt. Die Veranstaltung richtete sich an Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 und diente der beruflichen Orientierung.

Die teilnehmenden Jugendlichen kamen mit regionalen Unternehmen ins Gespräch und erhielten Einblicke in verschiedene Ausbildungsberufe und Einstiegsmöglichkeiten. Der Austausch erfolgte in einem strukturierten Format an Thementischen, das direkte Gespräche und Fragen zu beruflichen Perspektiven ermöglichte.

Die Organisation erfolgte durch das zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss in Kooperation mit der Berufsberatung und dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit. Nach Rückmeldung der Beteiligten wurde das Format gut angenommen. Eine Fortführung und Weiterentwicklung des Angebots ist vorgesehen.

9. Service für Investoren / Gewerbeflächen- und Immobilienservice

Teilnahme bei der Stadt- und Projektentwicklungsmesse polis Convention 2026 am 6. und 7. Mai

Die „polis Convention“ hat sich zu einer der bundesweit führenden Messe an der Schnittstelle zwischen Stadtentwicklung und Immobilienwirtschaft im Areal Böhler in Meerbusch entwickelt. Der Rhein-Kreis Neuss und die kreisangehörigen Kommunen sind erneut am Gemeinschaftstand der Standort Niederrhein (Stand A.06.1) vertreten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.polis-convention.com

10. Tourismusförderung

Touristischer Austausch auf der Landesgartenschau Neuss

Am 16.04. wurde die Landesgartenschau Neuss eröffnet. Am selben Tag erhielten touristische Akteure aus Kommunen, Kreis und Gastgewerbe im Rahmen einer Führung Einblicke in das Gelände und dessen touristische Angebote.

Die Landesgartenschau dient in den kommenden Monaten sowohl als Standort für Naherholung als auch für den touristischen und fachlichen Austausch. Hierfür stehen unter anderem Veranstaltungsflächen wie der IHK-Pavillon zur Verfügung.

Am 21.04. fand bereits eine erste Vernetzungsveranstaltung mit einer Sitzung des Kompetenznetzwerks Tourismus im Strukturwandel statt.

Darüber hinaus ergeben sich Chancen für die Region insgesamt: Die Veranstaltung stärkt den Tourismus und die Naherholung, schafft zusätzliche Besuchsanlässe und unterstützt die stärkere Vernetzung sowie Sichtbarkeit regionaler Angebote über die Stadtgrenzen hinaus.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand April 2026) zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0751/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften
SGB II**

Sachverhalt:

Der Jobcenter Report für den Monat Februar 2026 ist auf der Internetseite des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss abrufbar. Der direkte Link hierzu lautet:

<https://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de/wir-ueber-uns/neuigkeiten-presse/artikel/jobcenter-report-februar-2026>

Die Entwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU) und der Bedarfsgemeinschaften in den Jahren 2025 und 2026 ist in den beigefügten Übersichten dargestellt.

Bundesbeteiligung KdU:

Die gesamte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft beträgt derzeit 62,8 %. Diese setzt sich aus dem Sockelbetrag gemäß § 46 Absatz 6 SGB II in Höhe von 27,6 % und aus der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Absatz 7 SGB II in Höhe von 35,2 % zusammen.

Hinweis zu den Abrechnungszeiträumen:

Dem hier vorgelegten Bericht liegen die Meldedaten an den Bund zugrunde.

Berichtet wird jeweils vom Ersten eines Monats bis zum letzten Tag des Monats. Im Januar allerdings erscheinen fast „doppelte“ KdU: Die Mieten für Januar werden zwar Ende Dezember ausbezahlt, allerdings nur, damit sie pünktlich zum Fälligkeitstermin zum 1. Januar auf den Konten der Leistungsberechtigten sind. Gemäß § 46 Abs. 11 Satz 2 SGB II sind diese Mieten aber in der Abrechnung dem Jahr der „Fälligkeit“ zuzuordnen und werden daher jeweils dem Januar zugerechnet.

Zur Januarabrechnung gehören aber auch die Mietzahlungen für Februar, die Ende Januar ausbezahlt werden. Der Ausgleich erfolgt dann im Dezember. Ende November werden die Mieten für den Dezember ausbezahlt, so dass im Dezember selbst nur geringe KdU ausgewiesen werden.

Anlagen:

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2025

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2026

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2025

Bezeichnung	Ansatz 2025	IST 2025
1. Kosten der Unterkunft	109.700.000 €	98.369.808 €
2. sonstige KdU	550.000 €	267.097 €
3. einmalige Leistungen	1.800.000 €	1.370.524 €
Aufwendungen gesamt	112.050.000 €	100.007.429 €
Bundesbeteiligung (27,6 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 6 SGB II	- 30.277.200 €	- 27.150.067 €
Bundesbeteiligung (35,2 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 7 SGB II	- 38.614.400 €	- 34.626.173 €
Wohngelderstattung Land	- 10.800.000 €	- 10.868.404 €
Nettoaufwand	32.358.400 €	27.362.786 €

Hinweise:

¹⁾ Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.

²⁾ Abrechnungszeiträume siehe Vorlage.

³⁾ Die Erhebung der Werte im Kontext Ukraine erfolgt ab Juni 2022. Der Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II ist zum 01.06.2022 erfolgt.

⁴⁾ Die BA-Statistik differenziert die Leistungsberechtigten in Regelleistungsberechtigte (RLB) und Sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Zu den RLB zählen Personen, die Anspruch auf einen Regelbedarf (§§ 20, 23 SGB II), Mehrbedarf (§ 21 SGB II) und/oder laufende bzw. einmalige KdU haben (§ 22 SGB II).

⁵⁾ Die Auszahlung der Wohngelderstattung des Landes erfolgt in zwei Tranchen, die erste Tranche am 30.06.2025 und die zweite Tranche am 30.11.2025.

⁶⁾ Die monatliche Auswertung zu sämtlichen Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtkontext (nach den Kriterien des § 46 Abs. 10 SGB II) wird ab Juli 2022 zunächst ausgesetzt. Erstmal erfolgt lediglich die monatliche Auswertung zu den laufenden Kosten der Unterkunft von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Ab Juni 2022 werden nur diese BG unter "BG ohne FlÜBG" (Spalte 11) berücksichtigt.

Zeitraum	Aufwendungen			Erstattungen		Nettoaufwand		Bedarfsgemeinschaften				Kontext Ukraine ¹⁾				
	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		§ 46 Abs. 6 SGB II ¹⁾	§ 46 Abs. 7 SGB II ¹⁾	Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4 und 5	Anteil Spalte 1 vom Ansatz Nettoaufwand	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlÜBG ⁶⁾	BG mit mind. einem RLB ⁴⁾ mit ukrainischer Staatsangehörigkeit	Zahlungsanspruch an laufenden KdU von BG nach Spalte 12	mit laufenden KdU	ohne laufende KdU	
		absolut	in %						absolut	in %						
				27,6%	35,2%											
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6		Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14
Januar ²⁾	15.501.578 €	-78.153 €	-0,5%	4.237.102 €	5.403.840 €	5.860.636 €	5,2%	15.584	265	1,7%	12.351	1.612	957.158 €	1.554	67	
Februar	8.358.763 €	173.549 €	2,1%	2.266.157 €	2.890.171 €	3.202.435 €	2,9%	15.601	186	1,2%	12.396	1.595	952.678 €	1.539	56	
März	8.545.277 €	254.637 €	3,0%	2.316.404 €	2.954.254 €	3.274.619 €	2,9%	15.590	113	0,7%	12.370	1.597	953.076 €	1.541	56	
April	8.471.109 €	105.443 €	1,2%	2.297.029 €	2.929.544 €	3.244.536 €	2,9%	15.558	16	0,1%	12.346	1.599	960.603 €	1.546	53	
Mai	8.276.451 €	251.192 €	3,0%	2.248.571 €	2.867.743 €	3.160.136 €	2,8%	15.486	-62	-0,4%	12.298	1.586	948.980 €	1.532	54	
Juni	8.184.187 €	-18.771 €	-0,2%	2.226.686 €	2.839.832 €	3.117.669 €	2,8%	15.456	-121	-0,8%	12.306	1.583	938.272 €	1.521	62	
Juli	8.384.264 €	141.011 €	1,7%	2.274.932 €	2.901.363 €	3.207.969 €	2,9%	15.364	-231	-1,5%	12.255	1.563	942.004 €	1.500	63	
August	8.071.500 €	-59.915 €	-0,7%	2.191.589 €	2.795.070 €	3.084.841 €	2,8%	15.284	-305	-2,0%	12.202	1.546	921.063 €	1.476	70	
September	8.208.017 €	4.119 €	0,1%	2.236.151 €	2.851.902 €	3.119.964 €	2,8%	15.225	-343	-2,2%	12.213	1.507	904.668 €	1.437	70	
Oktober	8.297.182 €	-229.104 €	-2,8%	2.260.363 €	2.882.782 €	3.154.036 €	2,8%	15.195	-365	-2,3%	12.198	1.491	896.975 €	1.422	69	
November	8.440.961 €	80.210 €	1,0%	2.282.230 €	2.910.671 €	3.248.060 €	2,9%	15.082	-443	-2,9%	12.146	1.456	891.591 €	1.391	65	
Dezember ²⁾	1.268.139 €	5.878 €	0,5%	312.853 €	399.001 €	556.286 €	0,5%	15.111	-449	-2,9%	12.170	1.457	897.543 €	1.391	66	
Summe	100.007.430 €	630.096 €	0,63%	27.150.067 €	34.626.173 €	38.231.189 €	34,1%	15.378	-145	-0,93%	12.271	1.549	11.164.609,31 €	1.488	63	
								Jahresmittelwerte							Jahresmittelwerte	
Wohngelderstattung Land ⁵⁾								10.868.404 €								
Nettoaufwand								27.362.786 €								

Quellen:

BG: www.statistik.arbeitsagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Dezember 2025, Datenstand: April 2026)

Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.04.2026

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0819/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 15.04.2026 zum Thema
"Frühwarnsystem Haushalt"**

Anlagen:

2026.04.15-Antrag RKN Frühwarnsystem Haushalt

An die

Landrätin des Rhein-Kreises Neuss

-über das Kreistagsbüro-

AfD Fraktion im Kreistag RKN

Moselstr. 5a
41464 Neuss

Telefon: 02131/5125884

Email:
kreistagsfraktion@rhein-kreis-neuss.de

Sitzung des Kreisausschuss am 29.04.2026

Datum: 15.04.2026

Antrag Frühwarnsystem und Gegensteuerung zur Vermeidung eines
Haushaltssicherungskonzepts im Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Frau Landrätin,

die Fraktion AfD beantragt, der Kreistag möge folgenden Beschluss fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt,

1. dem Kreistag und dem Finanzausschuss ab dem **II. Quartal 2026 quartalsweise** eine strukturierte Hochrechnung zur Entwicklung des Jahresergebnisses 2026 vorzulegen;
2. in diesen Quartalsberichten insbesondere die wesentlichen Abweichungsrisiken gesondert darzustellen, vor allem in den Bereichen
 - Pensionsrückstellungen,
 - Personalaufwendungen,
 - Transferaufwendungen,
 - Abschreibungen,
 - Forderungsbewertung sowie
 - Ermächtigungsübertragungen;
3. dem Kreistag unverzüglich ein Maßnahmenpaket zur Gegensteuerung vorzulegen, sobald sich im laufenden Haushaltsjahr abzeichnet, dass erneut eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage in einer Größenordnung droht, die im Folgejahr ein Haushaltssicherungskonzept auslösen könnte;

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

4. für die weiteren Haushaltsberatungen ein Konzept vorzulegen, mit welchen konkreten Vorsorge- und Puffermechanismen erhebliche Plan-Ist-Abweichungen künftig besser abgedeckt werden können;
5. zu prüfen und dem Kreistag darzustellen, ob und in welcher Form durch frühere, unterjährige Hochrechnungen oder sonstige Frühwarnmechanismen grobe Abweichungen von der Haushaltsplanung rechtzeitig erkennbar gemacht werden können.

Begründung:

Die Lage der Kreisfinanzen ist ernst. Nach der Hochrechnung für das Jahresergebnis 2025 ist nicht nur die Ausgleichsrücklage vollständig aufgezehrt, sondern darüber hinaus ein Betrag von ca. 4,6 Millio. der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen. Die Allgemeine Rücklage wird mit ca. 85 Millio. Euro angegeben; die relevante 5%-Schwelle liegt damit bei ca. 4,3 Millio. Euro. Die Verwaltung hat selbst darauf hingewiesen, dass bei einer erneuten Entnahme von über 5 % im Folgejahr ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen wäre.

Zugleich zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass es wiederholt erhebliche Abweichungen zwischen Planung und tatsächlichem Ergebnis gegeben hat. Die Verwaltung benennt selbst, dass es in der Vergangenheit teilweise erhebliche Plan-Ist-Abweichungen gab. Besonders deutlich wird dies bei den Pensionsrückstellungen: Für 2025 waren 9,9 Millio. Euro eingeplant, die Berechnung zum Bilanzstichtag ergab jedoch ca. 17 Millio. Euro, also ca. 7,6 Millio. Euro mehr als geplant.

Vor diesem Hintergrund reicht es nicht aus, erst nach Ablauf des Haushaltsjahres auf negative Entwicklungen zu reagieren. Erforderlich ist vielmehr eine frühzeitige und regelmäßige politische Information, damit Kreistag und Verwaltung rechtzeitig nachsteuern können.

Die politische Grundaussage ist dabei eindeutig: Trotz aller Unterschiede zwischen den Fraktionen sollte das gemeinsame Ziel sein, eine Haushaltssicherung des Kreises zu verhindern. In der vorliegenden Argumentation wird genau dieser Gedanke aufgegriffen: Die Nachteile einer Haushaltssicherung träfen am Ende nicht einzelne Fraktionen, sondern den Kreis und seine Bürger insgesamt. Zudem wird dort angeregt, unterjährig – etwa quartalsweise – grobe Abweichungen von der Planung zu ermitteln, um rechtzeitig gegensteuern zu können.

Der Antrag soll deshalb keine symbolische Debatte auslösen, sondern ein praktisches Instrument schaffen, um finanzielle Fehlentwicklungen früher sichtbar zu machen und politische Handlungsfähigkeit zu sichern.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Daniels
Vorsitzender



Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.04.2026

31 - Amt für Polizeiverwaltung

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 31/0814/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2026 zum Thema
"Durchführung einer Sicherheitsbefragung"**

Anlagen:

20260429_spd-antrag_polizei-sicherheitsempfinden-befragung

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Landrätin des
Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22

Mail: [kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de](mailto:kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de)

20. April 2026

Sitzung des Kreisausschusses am 29. April 2026

Antrag: Durchführung einer Sicherheitsbefragung

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die **SPD-Kreistagsfraktion** beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Kreisverwaltung beauftragt die Durchführung einer Sicherheitsbefragung in den vom Pilotprojekt zur Umstrukturierung der Polizei im Rhein-Kreis Neuss betroffenen Kommunen Jüchen, Korschenbroich und Meerbusch. Diese soll das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger*innen – insbesondere im Hinblick auf die örtliche Polizeipräsenz – erheben und abbilden.

Begründung: In der Sitzung des Sicherheitsausschusses des Rates der Stadt Jüchen am 3. Februar 2026 nahmen Landrätin Frau Katharina Reinhold und Herr Georg Lehnen, Leiter der Kreispolizeibehörde, teil und erläuterten unter anderem das Pilotprojekt der Polizei und seine Auswirkungen in Jüchen. Der Ausschuss hat mehrheitlich auf Initiative des SPD-Ratsmitgliedes Niklas John die Durchführung einer Bürgerbefragung durch die Jüchener Stadtverwaltung zum subjektiven Sicherheitsgefühl der Bürger*innen in Bezug auf die Polizeipräsenz beschlossen.

Da das Pilotprojekt neben Jüchen auch die kreisangehörigen Kommunen Korschenbroich und Meerbusch umfasst, soll die Kreisverwaltung die Initiative aus der Jüchener Kommunalpolitik aufgreifen und eine Sicherheitsbefragung in allen vom Pilotprojekt betroffenen Kommunen durchführen, um ein Gesamtbild der Lage zu erhalten.

Ein Vorbild kann die Stadt Heilbronn sein. Diese hat 2022 eine vom Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg begleitete Sicherheitsbefragung durchgeführt, einen detaillierten Bericht vorgelegt und transparent daraus resultierende Maßnahmen aufgelistet:

- heilbronn.de/leben/heilbronn-entdecken/sichere-und-saubere-stadt/sicherheitsbefragung/massnahmen-fuer-eine-sichere-stadt.html



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WELA3333 DE 33

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.04.2026

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0768/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Digitale/ Hybride Ausschusssitzungen

Sachverhalt:

In der Kreistagssitzung am 25.03.2026 wurde auf Antrag der Grünen-Fraktion einstimmig beschlossen, dass hybride Sitzungen im Personalausschuss und im Mobilitätsausschuss getestet werden sollen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Umsetzung:

Rechtsgrundlagen: Kreisordnung NRW, Gemeindeordnung NRW, Hauptsatzung, Geschäftsordnung, Digitalsitzungsverordnung (DigiSiVO) sowie Handreichung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (September 2023)

- **Ausschlüsse:** Der Kreistag, Kreisausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss sind ausdrücklich von den hybriden Regelungen ausgenommen und dürfen nicht in dieser Form stattfinden (§ 41 a KrO i.V.m. § 58a GO)
- **Beschlussfassung:** Der jeweilige Ausschuss entscheidet, ob eine Sitzung hybrid durchgeführt werden soll; hierfür ist eine einfache Mehrheit erforderlich (§ 58a GO)

Anforderungen

1. Kamertechnik
 - Ton- und Bildübertragung müssen eine Qualität sicherstellen, die allen Teilnehmenden das gesprochene Wort sowie Mimik und ggf. Gestik der Redenden klar erkennbar macht
 - Im Kreissitzungssaal (GV) ist eine derartige Kamertechnik bisher nicht vorhanden.
Die Kosten belaufen sich pro Sitzung auf 1.250,-€ zzgl. MWST, da die Firma multibc beauftragt werden muss.
2. Abstimmungen

- **Offene Abstimmungen:** § 4 Abs. 1 DigiSiVO erlaubt Handzeichen bzw. andere optische Signale, vorausgesetzt, alle Abstimmenden werden gleichzeitig per Bild übertragen.
- **Geheime Abstimmungen/Wahlen:** Alle Teilnehmenden müssen dasselbe Abstimmungssystem nutzen.
- **Erfahrungen mit Session Net**
 - Der Kreis hat bereits im letzten Jahr das Abstimmungssystem über Session Net getestet und keine Erleichterung festgestellt:
 - Jeder Tagesordnungspunkt muss von den Schriftführenden manuell in Session Net gestartet werden. Mündliche Anträge müssten zunächst in Session Net eingepflegt werden, bevor eine Abstimmung möglich ist.
 - Kurzfristige Vertretungen oder Änderungen während der Sitzung (späteres Kommen/ früheres Gehen) müssten umgehend erfasst werden.
 - Diese permanente Aktualisierung der Tagesordnung und der Teilnehmerliste ist für die Ausschussbetreuung/Schriftführung nicht leistbar und würde voraussichtlich eine zusätzliche Kraft pro Ausschuss erfordern.
- **Kosten für das Abstimmungssystem:** 6.532,03 € jährlich
- Der Auszug der Niederschrift des LKT vom 21.01.2025 weist auf die erhebliche technische Komplexität hybrider Sitzungen hin. Auch die Stadt Düsseldorf stellte Probleme mit dem Abstimmungssystem fest und verzichtet auf den Einsatz.
- Jedes Mitglied muss über einen digitalen Zugang verfügen (auch sachkundige Bürger, denen kein iPad zur Verfügung gestellt wurde)

3. Organisatorische Rahmenbedingungen

- Der Kreis muss vor und während der Sitzung sowohl technische als auch organisatorische Voraussetzungen sicherstellen. Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Kreistagsmitglieder. Hierzu ist die Einrichtung einer Hotline notwendig.
- Wenn ein Mitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung rügt, ist die Sitzung unverzüglich zu unterbrechen. Die Sitzung darf vor Behebung der Störung nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Kreistagsmitglieds fällt.
- Die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes und Handbuchs zur Informationssicherheit ist erforderlich.

Fazit: Eine Umsetzung ist ohne erheblichen organisatorischen und technischen Aufwand nicht möglich und würde zudem mit hohen Kosten verbunden sein.

Anlagen:

Digitalsitzungen_Handreichung



Digitale und hybride Sitzungen in Kommunen im Land Nordrhein- Westfalen

Handreichung



**Digitale und hybride Sitzungen in Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen -
Handreichung 1.0 - Stand: September 2023**

Inhaltsverzeichnis

Eingangsbemerkung	3
1 Rechtsgrundlagen	4
2 Digitale oder hybride Sitzungen	5
3 Regelung in der Hauptsatzung für die Möglichkeit hybrider Sitzungen von Ausschüssen	6
4 Technische und sonstige Voraussetzungen	6
5 Verantwortlichkeiten der Gremienmitglieder	9
6 IT-Sicherheitskonzeption und Handbuch	9
7 Sitzungsdurchführung	12
8 Datenschutz	16
9 Cloud-Computing	17
10 Sonderfälle: Befangenheit von Gremienmitgliedern	18
11 Schlussbemerkung & Ansprechpartner	19



Eingangsbemerkung zu dieser Handreichung:

Seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Zwecke dieser Handreichung davon ausgegangen, dass die kommunalen IT-Verantwortlichen (einschließlich der IT-Informationssicherheit und der kommunalen Rechenzentren) in der Implementierung neuer Software in ihre Betriebsmodelle bzw. IT-Betriebsumgebungen versiert sind. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Digitalisierung der Arbeit in kommunalen Vertretungskörperschaften bereits Modellentscheidungen im Hinblick auf die Ausstattung von Gremienmitgliedern mit digitalen Endgeräten (einschließlich IT-Informationssicherheit) gegeben hat. Vor diesem Hintergrund beinhaltet diese Handreichung nur notwendige Informationen.

Im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen bisher¹ folgende Verfahren erfolgreich zugelassen:

Aktuell zugelassene Anwendungen zur Bild-/Ton-Übertragung in digitalen und hybriden Sitzungen:

- Zoom (ZVC Germany GmbH, Karlsruhe)
 - ZoomX (ZVC Germany GmbH, Karlsruhe, in Kooperation mit Telekom Deutschland GmbH)
- Wichtig: Die Zulassungen gelten nicht für Zoom basic.
- easymeet24 (connect4video, Rüsselsheim am Main)

Anwendungen zur Durchführung von Abstimmungen in digitalen und hybriden Sitzungen:

- ALLRIS (CC e-gov GmbH, Hamburg)
- SD.NET (Sternberg Software GmbH & Co. KG, Bielefeld)
- SessionNet (Somacos GmbH & Co. KG, Salzwedel)

☞ Diese Aufzählung ist nicht abschließend, weitere Zulassungsverfahren werden derzeit durchgeführt.

Beschaffung:

Die Beschaffung der zugelassenen Verfahren für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kann bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege des Direktauftrages nach Ziffer 5.2 der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze) erfolgen.

Sofern aufgrund eigener Vergaberegelungen in der jeweiligen Kommune ein Direktauftrag ausgeschlossen ist, kann ein Vergabeverfahren jedenfalls nur die zugelassenen Verfahren umfassen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist örtlich zu prüfen und zu dokumentieren.

¹ Stand: September 2023



1 Rechtsgrundlagen

Mit dem „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 13. April 2022² wurde die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen digitale und hybride Gremiensitzungen durchzuführen. §§ 47a und 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) legen den rechtlichen Rahmen dafür fest.

Die Regelungen gelten durch entsprechende Verweise für die Kreise (§§ 32a, 41a KrO NRW), die Landschaftsverbände (§§ 8b, 13a LVerbO), den Regionalverband Ruhr (§ 11a RVRG) sowie die Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 8 GkG NRW) entsprechend.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung: §§ 47a und 58a

Kreisordnung: §§ 32a und 41a

Landschaftsverbandsordnung: §§ 8b und 13a

RVR-Gesetz: § 11a

Zweckverbände: § 8 GkG NRW

Rechtsverordnung: Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DigiSiVO) vom 27. April 2022³

Verwaltungsvorschrift: Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung sowie von Anwendungen zur Durchführung digitaler Abstimmungen im Rahmen von digitalen und hybriden Sitzungen kommunaler Gremien (Verwaltungsvorschrift Anwendungszulassung Digitalsitzungen - VV AnwendZulDigiSi) vom 31. Mai 2022⁴

Voraussetzungen für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

Die §§ 47a und 58a GO NRW enthalten verschiedene Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, damit digitale und hybride Sitzungen stattfinden können.



Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit der Prüfung der Einhaltung von technischen Standards und der Zulassung von Verfahren beauftragt.

Übersicht über die zugelassenen Verfahren:

<https://gpanrw.de/pruefung/digitale-gremienarbeit/digitale-gremienarbeit>

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen differenziert bei der Zulassung von digitalen und hybriden Sitzungen zwischen den Sitzungen des Rates und denen der Ausschüsse.

² GV. NRW. 2022 Nummer 21 vom 25. April 2022, Seite 489 bis 502 | RECHT.NRW.DE

³ GV. NRW. 2022 Nummer 27 vom 12. Mai 2022, Seite 711 bis 726 | RECHT.NRW.DE

⁴ MBl. NRW. 2022, Seite 564 | RECHT.NRW.DE



	§ 47a GO NRW Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen	§ 58a GO NRW Hybride Sitzungen der Ausschüsse
digitale/hybride Sitzungen	In besonderen Ausnahmefällen (Katastrophen, epidemische Lage oder andere außergewöhnliche Notsituationen) kann die Durchführung von Sitzungen des Rats , der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen.	Ausschüsse (und Bezirksvertretungen) dürfen hybride Sitzungen auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen durchführen. Ausgenommen sind: Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
Beschluss	Der Rat stellt den Ausnahmefall fest und entscheidet, ob eine oder mehrere Sitzungen digital stattfindet. Der Beschluss ist mit 2/3-Mehrheit längstens für die Dauer von zwei Monaten zu fassen. Eine Verlängerung ist möglich.	- Bestimmung in der Hauptsatzung erforderlich. - Jeder Ausschuss entscheidet danach für eine oder mehrere Sitzungen mit einfacher Mehrheit.
Weitere Voraussetzungen	- Jedes Mitglied verfügt über einen digitalen Zugang. - Die Berücksichtigung von örtlichen Maßnahmen der IT-Sicherheit, des Datenschutzes sowie organisatorische Festlegungen zur Durchführung vor Ort sind Aufgabe der jeweiligen Körperschaft im Rahmen ihrer Eigenverantwortung. - Es dürfen nur solche Verfahren eingesetzt werden, die von der GPA Nordrhein-Westfalen zugelassen sind. - ggf. Erfüllung weitergehender technischer Anforderungen (zum Beispiel an die Sitzungstechnik bei hybriden Sitzungen)	

2 Digitale oder hybride Sitzungen

Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil.

Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend sind und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.



Bei einer digitalen oder hybriden Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1 GO NRW.

3 Regelung in der Hauptsatzung für die Möglichkeit hybrider Sitzungen von Ausschüssen

§ 58a Satz 1 GO NRW sieht vor, dass in der Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass Ausschüsse des Rates (dies umfasst auch Beiräte) hybride Sitzungen durchführen dürfen. Hiervon sind die Haupt-, Finanz- und Prüfungsausschüsse ausgenommen.



Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam und im Austausch mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Muster-Textbausteine für die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung erarbeitet. Diese enthalten die notwendigen Ergänzungen hinsichtlich der digitalen und hybriden Gremiensitzungen.

Im Kontext der Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen sind in Einklang mit den Musterregelungen Ergänzungen in der Geschäftsordnung insbesondere in folgenden Bereichen zu prüfen:

- Besonderheiten bei der Einberufung digitaler Sitzungen,
- Grundsätze für die Durchführung von und Abläufe in digitalen oder hybriden Sitzungen (insbesondere Festlegung der zu verwendenden Endgeräte nach § 9 Absatz 3 DigiSiVO)
- Herstellung der Öffentlichkeit bei digitalen Ratssitzungen (insbesondere Hinweis auf den Zugang zur digitalen Sitzung nach § 47 Absatz 2 Satz 1 GO NRW und Anmeldefrist nach § 3 Absatz 1 Satz 2 DigiSiVO)
- nähere Festlegung der Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen nach § 9 Absatz 4 DigiSiVO
- Form und Ablauf von öffentlichen und geheimen Abstimmungen sowie Wahlen in digitalen und hybriden Sitzungen
- Besonderheiten bei der Fertigung der Niederschrift bei digitalen und hybriden Sitzungen
- Verfahren zum Umgang mit (technischen) Störungen bei der digitalen Teilnahme (insbesondere Festlegung eines zweiten Meldewege und eines Meldezeitfensters nach § 10 Absatz 3 und 4 DigiSiVO)
- Verfahren bei Befangenheitssituationen bei digitaler Sitzungsteilnahme

4 Technische und sonstige Voraussetzungen

Wie auch bei analogen Sitzungen trägt die Kommune vor und während der gesamten Dauer einer digitalen oder hybriden Sitzung die Verantwortung für den technischen und organisatorischen Ablauf.

Nach § 9 Absatz 2 DigiSiVO hat eine Kommune Regelungen zu treffen, welche Endgeräte die Gremienmitglieder für die digitale Sitzungsteilnahme zu verwenden haben und wer für die Wartung und Pflege der Endgeräte verantwortlich ist. Sie trägt nach § 9 Absatz 1 DigiSiVO die Verantwortung dafür, den Gremienmitgliedern die digitale Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.



Desgleichen entscheidet die Kommune, ob bzw. wie die technischen Komponenten für die Videokonferenzlösungen und elektronische Abstimmungsverfahren bereitgestellt werden. Je nach Betriebsmodell der örtlichen IT bestehen folgende grundsätzliche Möglichkeiten:

- Die Gremienmitglieder nutzen privat beschaffte Hard- und ggf. Software (siehe hierzu auch unter Nummer 6 „IT- Sicherheitskonzeption und Handbuch“).
- Den Gremienmitgliedern wird die Hard- und Software zur Verfügung gestellt, die laufende Systembetreuung wird jedoch nicht übernommen.
- Den Gremienmitgliedern wird die Hard- und Software zur Verfügung gestellt und die laufende Systembetreuung wird durch die Körperschaft übernommen.

Je nach Bereitstellungsvariante ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen auf die von der jeweiligen Kommune zur Verfügung zu stellenden Ressourcen (Finanzmittel und Personalbedarf) und zu bestimmenden Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Ausstattung.

Die Verantwortung der Kommune betrifft die zentral vorzuhaltende technische Ausrüstung und Ausstattung. Umfasst sind davon die Verfügbarkeit der notwendigen Anwendungen und der IT-Infrastruktur, die notwendig ist, um die zugelassenen Anwendungen sicher und störungsfrei zu betreiben. Dafür ist es zunächst unerheblich, ob die Anwendungen auf kommunaler IT-Infrastruktur oder auf IT-Strukturen durch eine von einer Kommune beauftragten dritten Partei (zum Beispiel kommunale IT-Rechenzentren) betrieben werden. Entscheidend ist, dass die Zugangsmöglichkeit für die Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit besteht.

Barrierefreiheit:



Die im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen von der gpaNRW zugelassenen Verfahren haben eine barrierefreie Gestaltung nachgewiesen.

Häufig werden Videokonferenzanwendungen in Form einer Dienstleistung (Software as a Service) angeboten. Software as a Service (SaaS) ist ein Teilbereich des Cloud-Computings. Das SaaS-Modell basiert auf dem Grundsatz, dass die Software und die IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und vom Kunden als Dienstleistung genutzt werden. Gerade im Bereich der Videokonferenzsoftware ist dieses Modell gebräuchlich und den Meisten auch aus dem Privaten und beruflichen Alltag geläufig. Zu den verschiedenen Möglichkeiten des Cloud-Computings wird auf Kapitel 9 verwiesen.

Je nach Betriebsmodell sind bei Nutzung von SaaS bzw. Wahrnehmung durch einen externen Dienstleister folgende Festlegungen zu präzisieren bzw. vertraglich zu regeln, zu beschreiben bzw. festzulegen:

- Verfügbarkeitsanforderungen und SLA (Service-Level-Vereinbarungen),
- die von der Kommune beschriebenen bzw. angeforderten Lastverteilungen zur störungsfreien Übertragung bei digitalen/hybriden Sitzungen oder Abstimmungen,
- die von der Kommune beschriebenen bzw. geforderten Lösungen zur Vermeidung von Datenverlusten,
- die von der Kommune festgelegten Konventionen zur Vermeidung eines Profilings, Marketings o. ä. und Datenkorruptionen,
- Beschreibung, welche Tätigkeiten innerhalb der benannten Verantwortlichkeiten zu welchen Zwecken protokolliert werden,



- Zugriffsberechtigungen auf Anwender- und Administratordaten sowie
- wie die aus dem gemeindlichen IT-Sicherheitskonzept ergebende Vorgaben durch den Dienstleister umzusetzen sind.

Nach § 2 Absatz 1 DigisiVO sollen die Systeme für Videokonferenzen und Abstimmungen nach Möglichkeit in einer Anwendung integriert sein. Ist dies nicht möglich, ist zumindest darauf zu achten, dass die verschiedenen Produkte aufeinander abgestimmt sind. Das aktuelle Marktgeschehen lässt darauf schließen, dass zunächst der Regelfall sein dürfte, unterschiedliche Produkte für Bild- und Tonübertragung einerseits und für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen andererseits einzusetzen. Daraus ergeben sich für die IT-Verantwortlichen die zusätzlichen Anforderungen, bei der Softwareauswahl

- die bestehende System- und Anwendungsumgebung mit zu berücksichtigen
- Schnittstellen zu maßgeblichen Programmen wie Dokumentenmanagement-Systemen (DMS) oder speziellen Ratsinformationssystemen in den Blick zu nehmen
- unterschiedliche Infrastrukturanforderungen zu betrachten und auf Kompatibilität zur vorhandenen Infrastruktur zu achten
- die Vermeidung von Datenredundanzen durch parallel betriebene Systeme sicherzustellen
- die Lizenzierung unnötiger Software-Module zu vermeiden
- bei „hauseigenen Portallösungen“ auf Kompatibilität zu achten.

Um die Stabilität des Systems zu ermitteln, Mängel oder Ursachen zu diagnostizieren sowie Verbesserungspotentiale zu erkennen, sollte ein **Monitoring der Software**, unterstützt durch geeignete Werkzeuge und Benachrichtigungsfunktionen, sichergestellt werden können. Eine Funktion des Monitorings besteht darin, bei einem beobachteten Ablauf oder Prozess festzustellen, ob dieser den gewünschten Verlauf nimmt und bestimmte Schwellenwerte bei Systemleistungen eingehalten werden, um andernfalls steuernd eingreifen zu können.

Insbesondere im Falle des eigenen Betriebs der Software spielt aber die Leistungsfähigkeit der für den Betrieb von Videokonferenzsystemen verwendeten System- und Netzwerkkomponenten eine gewichtige Rolle. Auch hier sollte ein Monitoring erfolgen, um die Verfügbarkeit und Auslastung des Systems und der genutzten Dienste zu beobachten. Bei Hosting-Varianten besteht auch die Möglichkeit, die Aktivitäten von Netzdiensten, die von externen Systemen angeboten werden, zu überwachen und die messbaren Leistungsmerkmale mit den über Servicevereinbarungen getroffenen Zusagen zu vergleichen.

Die praktische Erfahrung im Umgang mit Videokonferenzlösungen zeigt auch, dass Probleme mit der Stabilität von Bild- und Tonübertragungen regelmäßig auftreten können. Tonaussetzer, „eingefrorene“ Videobilder und auch komplette Verbindungsabbrüche müssen einkalkuliert werden. Dies gilt insbesondere auch für Sitzungen, die in Katastrophenfällen durchgeführt werden: Hier könnte auch die für Videokonferenzen maßgebliche Infrastruktur betroffen sein. Daher sollten bereits schon im Rahmen der Sitzungsvorbereitung von digitalen oder hybriden Sitzungen Regelungen über die Meldung von Störungen getroffen werden. Insbesondere ist ein zweiter Meldeweg, zum Beispiel eine Mobilfunk- und/oder Festnetznummer, festzulegen, auf dem Störungen bei der Bild-Ton-Übertragung gemeldet werden können.



5 Verantwortlichkeiten der Gremienmitglieder

Die Gremienmitglieder sind selbst für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung, mit den dafür zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Endgeräten, verantwortlich. Die technische Verantwortung der Kommune betrifft insofern nicht die Leitungen oder Kommunikationswege, die jeweils individuell notwendig sind, damit die Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit die Verbindung zur Sitzung herstellen können (vgl. § 9 DigiSiVO). **Das bedeutet, dass die Gremienmitglieder selbst für eine hinreichend stabile Internetverbindung zu sorgen haben, die Endgeräte über eine ausreichende Stromzufuhr verfügen und äußere Schadeinflüsse möglichst ausgeschlossen werden. Eine reine telefonische Teilnahme an digitalen/hybriden Sitzungen scheidet vor dem Hintergrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes aus.**

Im Rahmen der Verantwortungsverteilung zwischen Kommune und Gremienmitgliedern ist es denkbar, Regelungen für den Fall von Ausfällen der „Hauptinternetverbindung“ zu treffen, indem für die Gremienmitglieder technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um eine alternative Internetverbindung zu ermöglichen. Auch wenn es für ein Gremienmitglied grundsätzlich zumutbar und möglich ist, bei Ausfällen aus eigener Initiative auf Alternativen wie zum Beispiel „Internetsticks“ zurückzugreifen, ist es insbesondere im Hinblick auf den Eintritt von Ausnahmefällen im Sinne des § 47a GO NRW ratsam, in Erwägung zu ziehen, dass die Kommune alle Gremienmitglieder mit solchen Hilfsmitteln von vornherein ausstattet, die eine alternative Internetverbindung ermöglichen, um die Mitwirkungsmöglichkeit auch im Fall von Leitungsausfällen dauerhaft abzusichern.

Es wird diesseits davon ausgegangen, dass bei der Zulassung privater Endgeräte bereits festgelegt worden ist, welche IT-sicherheitstechnischen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen grundsätzlich von den Gremienmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind. Entsprechende Festlegungen erfolgen in der Regel im Rahmen eines IT-Sicherheitskonzeptes oder einer gesonderten Konzeption für die Durchführung von digitalen/hybriden Sitzungen.

Für den erfolgreichen Betrieb einer Videokonferenzlösung muss diese von den Nutzerinnen und Nutzern angenommen und verstanden werden. Dabei gilt es vor allem, Einstiegshürden so weit wie möglich abzubauen und eine bequeme, unkomplizierte Nutzung im Alltag zu ermöglichen. Aber selbst erfahrene Anwenderinnen und Anwender benötigen immer wieder einmal Unterstützung für unerwartet und selten auftretende Anforderungen, aber auch für Problemlösungen in laufenden Sitzungen durch geschulte Support-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter. So können neben der Erstellung von Handbüchern, Einweisung in die Geräte- und Softwarenutzung oder auch Bereitstellung von Service-Leistungen bei externen Dienstleisterinnen und Dienstleistern Anpassungen der örtlichen Service-Konzepte erforderlich sein - dies hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab.

6 IT-Sicherheitskonzeption und Handbuch

IT-Sicherheit bezeichnet denjenigen Teil der Informationssicherheit, der Technologie einsetzt, um Informationen zu schützen. Das IT-Sicherheitskonzept legt fest, mit welchen technischen und organisatorischen Mitteln Informationen geschützt werden sollen und ist als Konzept für alle Sicherheitsthemen zu verstehen - bis hin zur Durchführung von Ratssitzungen oder Ausschusssitzungen



Der Nutzen eines IT-Sicherheitskonzeptes liegt vor allem darin, dass durch die Analyse von Risiken und das Treffen entsprechender Vorkehrungen sichergestellt wird, dass kein Schaden entsteht – oder zumindest sein Eintreten sehr unwahrscheinlich ist.



Im Rahmen des durch die gpaNRW durchgeführten Zulassungsverfahrens hat eine Herstellerin oder ein Hersteller für das jeweilige Produkt verschiedene Kriterien nachzuweisen, die eine sichere Nutzung von Videokonferenzsoftware und Anwendungen für Abstimmungen und Wahlen ermöglichen. Dies gilt allerdings nur, soweit diese im Wirkungsbereich des Herstellers liegen.

Die sichere Nutzung eines Systems ist letztlich immer im Zusammenhang mit dem IT-Verbund („Betriebsmodell“) zu sehen, in dem ein solches System eingesetzt wird. Die Sicherheitsmerkmale der Software stellen dabei nur einen Teilaspekt dar, denn die Sicherheit eines Systems ist nur so gut wie das schwächste Glied in der Kette der Sicherheitsmaßnahmen.

Dabei umfassen Maßnahmen zur IT-Sicherheit nicht nur technische, sondern immer auch organisatorische Maßnahmen. Die Betrachtung von sicherheitsrelevanten Aspekten und die Beschreibung von Maßnahmen zur Herstellung eines angemessenen IT-Sicherheitsumfangs liegt dabei grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Kommune. Dies gilt auch, wenn Dritte die Aufgaben für die Kommunen wahrnehmen.

Hier hat eine Kommune eine Obliegenheit, sich zu vergewissern, dass eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister für die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen qualifiziert ist und auch tatsächlich die vereinbarte Sicherheitsqualität erfüllt. Außerdem hat die Kommune die für sie maßgeblichen Anforderungen an Verfügbarkeit und Sicherheit zu definieren und im Rahmen von Servicevereinbarungen mit der Dienstleisterin oder dem Dienstleister sicherzustellen.

An der Verantwortung der jeweiligen Kommunen bei der Umsetzung von digitalen Gremiensitzungen knüpft § 8 DigiSiVO an: Danach liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Kommune, dass auch der konkrete Einsatz einer dem Grunde nach sicheren Anwendung in Bezug auf die IT-Sicherheit eigenverantwortlich geprüft und in örtliche Sicherheitskonzepte einbezogen wird.

Damit wird klargestellt, dass die Erreichung des gebotenen IT-Sicherheitsniveaus nicht allein softwareseitig sichergestellt werden kann, sondern dass auch die Art und Weise des Einsatzes der Anwendungen innerhalb der kommunalen IT-Infrastruktur vor dem Hintergrund der IT-Sicherheit zu betrachten und zu bewerten ist. Die verschiedenen Anwendungsszenarien sind somit im Rahmen der kommunalen Eigenverantwortung unter Einbeziehung der örtlichen IT-Sicherheitskonzeption aufzugreifen und zu regeln. Dazu gehört auch die eigenverantwortliche Analyse und Bewertung von Risiken unter Einbeziehung fachlich Zuständiger in der Verwaltung.

Die in § 8 Absatz 1 Satz 2 DigiSiVO eröffnete Wahlmöglichkeit der Regelungen zur IT-Sicherheit trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen noch nicht flächendeckend IT-Sicherheitskonzepte entwickelt haben. **Gleichwohl ist zumindest eine gesonderte Konzeption zur Berücksichtigung maßgeblicher Aspekte des IT-Grundschutzes für die Durchführung von digitalen Sitzungen erforderlich.** Diese Mindestanforderung soll sicherstellen, dass der IT-Sicherheit bei der digital unterstützten Beratung und Beschlussfassung grundlegend Rechnung getragen wird und die gefassten Beschlüsse die erforderliche Rechtssicherheit aufweisen.

Soweit eine Kommune bereits ein Sicherheitskonzept formuliert hat, ist dieses hinsichtlich der Umsetzung digitaler und hybrider Sitzungen (inkl. Abstimmungen) entsprechend zu erweitern. § 8 Absatz 1 Satz 1 DigiSiVO gibt für die



eingesetzten Anwendungen (Videokonferenzsystem und ggf. Abstimmungssysteme) vor, dass diese dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik entsprechen müssen.

Soweit die Verwendung privater Endgeräte zugelassen wird, ist nach § 8 Absatz 3 DigiSiVO festzulegen, welche Sicherheitsmaßnahmen von den Nutzerinnen und Nutzern der Geräte in eigener Verantwortung zu treffen sind.

Die Videokonferenzsysteme und elektronischen Abstimmungssysteme stellen Hilfsmittel für Prozesse der jeweiligen Verwaltung dar, welche nur dann effektiv eingesetzt werden können, wenn ihr Einsatz und ihre Handhabung weitestgehend nach einheitlichen Vorgaben erfolgt. Die kommunale Körperschaft sollte daher weitere Nutzungsregeln und Konventionen beschreiben, um mögliche Fehlbedienungen zu vermeiden.

§ 8 Absatz 2 DigiSiVO sieht insoweit vor, dass ergänzend zu den technikbezogenen Anforderungen des Absatzes 1 ein Handbuch vorzuhalten ist, das die erforderlichen Anweisungen zur Informationssicherheit sowie die Richtlinien und Regularien umfasst, die bei der Nutzung von Videokonferenz- und Abstimmungssystemen zu beachten sind. Dieses Handbuch muss allen Nutzerinnen und Nutzern der digitalen Sitzung zugänglich sein, wofür sich ein PDF-Format anbietet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass etwaige IT-Sicherheitsrisiken von den Anwenderinnen und Anwendern unter Rückgriff auf diese Informationen erkannt werden können und auf sie angemessen mit den erforderlichen Maßnahmen reagiert werden kann. Grundsätzlich sollte in Erwägung gezogen werden, die Kenntnisnahme des Handbuchs durch die Anwendenden bestätigen zu lassen.

Jede Anwendung, die online zur Verfügung steht und bei Beteiligung der Öffentlichkeit gar eine unbestimmte Zahl an Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, birgt per se ein gewisses Risikopotential. Aufgabe jeder Kommune ist es daher, mögliche Risikobereiche in den Blick zu nehmen und das Risikopotential zu minimieren. Dabei sollte man sich nicht von übertriebener Sorge leiten lassen, aber zumindest die wesentlichen bereits anderweitig identifizierten Schwachstellen in den Blick nehmen.

Das **BSI** (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) hat sich im Rahmen der zunehmenden Nutzungen von digitalen Medien für Gremiensitzungen mit den unterschiedlichen Problemlagen und aus dem Aspekt der Sicherheit resultierenden Überlegungen zu Anforderungen auseinandergesetzt.



Hierzu sind in 2020 und 2021 verschiedene Dokumente veröffentlicht worden, um auf Risikofelder aufmerksam zu machen. Siehe insbesondere die Dokumentation „**Virtuelle Versammlungen und Abstimmungen- ViVA**“:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Remote/Virtuelle-Versammlungen-und-Abstimmungen/virtuelle-versammlungen-und-abstimmungen_node.html

In diesem Zusammenhang stellt das BSI deutlich dar, dass die elektronische Umsetzung digitaler Gremiensitzungen mit spezifischen Risiken verbunden ist. In der Praxis werden unterschiedliche Prozesse mit diversen IT-Systemen umgesetzt, die ebenso unterschiedliche Sicherheitsanforderungen bedingen. Dies gilt insbesondere für die Fälle mit Beteiligung der Öffentlichkeit.



Soweit grundlegende Sicherheitsanforderungen durch die Software-Herstellerinnen und -Hersteller selbst umgesetzt werden können, wurde dies im Rahmen des Modellprojektes für digitale Gremiensitzungen erörtert und sinnvoll in die Zulassungskriterien übernommen.



Überdies bleibt es aber Aufgabe und damit in der Verantwortung der Kommunen, die darüberhinausgehenden (also nicht der Herstellerin oder dem Hersteller zuzurechnenden) Risikobereiche für die Durchführung von digitalen Gremiensitzungen und Abstimmungen/Wahlen) zu identifizieren und konzeptionelle Überlegungen und Festlegungen zu treffen. Das BSI kommt völlig zu Recht zu dem Ergebnis, dass vor der technischen Umsetzung eine Risikobetrachtung erfolgen soll.

7 Sitzungsdurchführung

Bei der Sitzungsvorbereitung bzw. bei dem Versand der Links zur Sitzung durch die Verwaltung ist es empfehlenswert, darauf hinzuweisen, dass der Einladungslink vertraulich zu behandeln ist und eine Weitergabe in keinem Fall erfolgen darf.

Zu Beginn der Videokonferenz bietet sich an, zunächst die korrekte Funktionsweise der Bild- und Tonübertragung zu prüfen. Zu Sitzungsbeginn ist auch die Beachtung der Festlegungen zur Sitzungsaufzeichnung ratsam. Idealerweise sind die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bereits mit der Sitzungseinladung informiert worden, dass eine Sitzungsaufzeichnung vorgesehen ist; nur in diesen Fällen wäre ein direkter Start der Aufzeichnung ratsam.

Um unbeabsichtigte Aufzeichnungen zu vermeiden, sollte generell bei den Sitzungseinstellungen die Aufzeichnungsfunktion standardmäßig deaktiviert sein. In diesem Fall wäre somit die Aktivierung der Aufzeichnung manuell zu starten, was durch die Sitzungsleitung selbst oder nach Aufforderung der Sitzungsleitung durch eine hierfür mit den entsprechenden Rollenrechten ausgestattete Sitzungsassistenz erfolgt.

Mit der Identitätsfeststellung zu Sitzungsbeginn ist direkt auch die Anwesenheitsfeststellung zu Sitzungsbeginn verbunden. Dies obliegt üblicherweise als Aufgabe der Sitzungsleitung, der sich auch die Feststellung der Beschlussfähigkeit anschließt. Für die Protokollierung können die vom Programm zur Verfügung gestellten Anwesenheitsinformationen genutzt werden.

7.1 Öffentlichkeit vs Nicht-Öffentlichkeit

Soweit eine Sitzung öffentlich durchzuführen ist, erhält die Öffentlichkeit die Information über den Zugang zu digitalen Sitzungen in der durch Geschäftsordnung festzulegenden Form. Nach § 3 Absatz 1 DigiSiVO erfolgt die öffentliche Teilnahme über einen geschützten Zugang, das heißt, die Zugangsmöglichkeit erfolgt nach vorheriger Anmeldung in Form eines Zugangslinks, der elektronisch mitgeteilt wird.



In der Geschäftsordnung sollte hierzu festgelegt werden, welchen Vorlauf eine Anmeldung haben muss, um bei der Sitzung berücksichtigt werden zu können. Dabei sollte die Frist aber auf das technisch Notwendige beschränkt werden, um den Sitzungszugang nicht unnötig zu erschweren.



Die kommunale Körperschaft hat die Pflicht, vor Eröffnung der digitalen Zugangsmöglichkeit Teilnehmerinnen und Teilnehmer der öffentlichen Sitzung darauf hinzuweisen, dass die Aufzeichnung und Weiterverbreitung der Sitzung oder Teilen davon untersagt ist, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist.



Soweit eine Beratung von Gegenständen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen muss, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit durch die eingesetzte Videokonferenzlösung in zuverlässiger Weise durchzuführen.



Nicht nur für die Sitzungsleitung und die Gremienmitglieder muss grundsätzlich jederzeit nachvollziehbar sein, welche Gremienmitglieder aktuell zugeschaltet sind und an der Sitzung teilnehmen. Nach § 2 Absatz 3 DigiSiVO gilt dies auch für die Öffentlichkeit. Wortbeiträge müssen dabei grundsätzlich mit Bild und Ton wahrnehmbar sein.



Bei der Anforderung der Sicht- und Hörbarkeit bei Wortbeiträgen handelt es sich um eine Grundvoraussetzung für die Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit und die Ermöglichung demokratischer Beratungen und Debatten. Dabei müssen Ton- und Bildübertragung eine Wiedergabequalität ermöglichen, die es den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern erlaubt, das gesprochene Wort, die Mimik und gegebenenfalls Gestik der oder des Redenden zu verfolgen und inhaltlich wahrzunehmen.



Darüber hinaus sollen im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Videokonferenzsystems bzw. der Konferenztechnik auch bei hybriden Sitzungen die übrigen Gremienmitglieder mit Live-Bild sichtbar sein, auch wenn sie nicht reden. In diesem Zusammenhang ist aber auch klarzustellen, dass bei entsprechender Gremiengröße die Anzeige aller Live-Bilder an praktische Grenzen der Darstellungsmöglichkeiten stößt und dann auch nicht herzustellen ist. In jedem Fall sind an die Wahrnehmbarkeit keine über die in einer Präsenzsitzung bestehenden Möglichkeiten hinausgehenden Anforderungen zu stellen.



Bei offenen oder namentlichen Abstimmungen muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten auch für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sein.



Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.



Bei Sitzungen mit Beteiligung der Öffentlichkeit hat die Kommune während der gesamten Dauer der Sitzung die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Teilnahme sicherzustellen.

7.2 Technische Störungen

Mit § 10 Absatz 1 DigiSiVO legt der Ordnungsgeber die Grundlagen für den Umgang mit Störungen der Bild-Ton-Übertragungen fest. Danach ist eine Sitzung unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Gremienmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält.

Grundsätzlich gilt dann: Die Sitzung darf vor Behebung der Störung nicht fortgesetzt werden. Aber: Das gilt nicht, wenn es sich um eine unbeachtliche Störung handelt.

Eine Störung gilt nach § 10 Absatz 4 DigiSiVO als unbeachtlich, wenn



- nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung innerhalb einer angemessenen Zeit unterbleibt, die in der Geschäftsordnung festgelegt werden kann, oder
- das betroffene Gremienmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

Eine Fortsetzung der Sitzung trotz Vorliegens einer gerügten oder ungerügten Störung ist nach § 10 Absatz 1 Satz 3 DigiSiVO auch dann zulässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den von § 9 Absatz 3 und 4 DigiSiVO umschriebenen persönlichen Verantwortungsbereich des Gremienmitglieds fällt, der in der Geschäftsordnung näher eingegrenzt werden kann.

Darf die Sitzungsleitung davon ausgehen, dass die Störung aus dem persönlichen Bereich stammt und somit die Verantwortung für die Behebung der Störung bei dem betroffenen Gremienmitglied liegt, ist die Fortsetzung der Sitzung gerechtfertigt. Davon sind insbesondere Störungen umfasst, die auf Fehlerquellen im direkten Einwirkungsbereich des Gremienmitglieds zurückzuführen sind (wie zum Beispiel Unterlassen des rechtzeitigen Ladens des Endgeräts, Unterbrechung der Internetverbindung durch Fortbewegung).

Gleichfalls sind grundsätzlich auch solche Störungen erfasst, die auf Ausfälle der vom Gremienmitglied gewählten Internetverbindung zurückzuführen sind, sodass das allgemeine „Leitungsrisiko“ hier im Grundsatz bei dem einzelnen Gremienmitglied liegt. Dabei ist es zumutbar und ratsam, eine möglichst stabile Internetverbindung zu suchen und herzustellen und zudem eine alternative Verbindungsmöglichkeit für den Eintritt von Ausfällen der „Primärverbindung“ vorzuhalten.

7.3 Abstimmungen

Wesensmerkmal kommunalpolitischer Gremienarbeit ist die Beratung und anschließende Beschlussfassung. § 50 GO NRW beschreibt unterschiedliche Abstimmungsverfahren:

- Beschlüsse in offener, namentlicher oder geheimer Abstimmung (Absatz 1),
- Wahlen in offener oder geheimer Abstimmung (Absatz 2) oder
- Das Verhältniswahlverfahren als besonderes Wahlverfahren zur Besetzung der Ausschusssitze (Absatz 3).

Mit der Festlegung über das Zulassen von Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form waren Regelungen zu treffen, die das Verfahren bei Abstimmungen in digitalen und hybriden Sitzungen betreffen und wesentliche Kriterien für dafür verfügbare digitale Anwendungen zu beschreiben. Mit § 4 DigiSiVO hat der Ordnungsgeber entsprechende Festlegungen getroffen. Spezielle Regelungen zur Durchführung geheimer Abstimmungen in hybriden Sitzungen trifft § 5 Absatz 2 DigiSiVO.

Im Modellprojekt zur Erarbeitung von Kriterien für digitale und hybride Gremiensitzungen wurden zahlreiche Aspekte betrachtet, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen wesentlich waren und als pflichtige Kriterien der Zulassungsprüfung eingestuft wurden.

Hierzu zählen:

- die jederzeitige Nachvollziehbarkeit des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und ggf. die Öffentlichkeit,



- die sichere Feststellung und Protokollierung des Abstimmungsverhaltens für die Sitzungsleitung,
- bei geheimen Abstimmungen und Wahlen: Gewährleistung der Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe und Überprüfbarkeit der wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis.

Zusätzlich erfüllen die zugelassenen Verfahren weitere Kriterien, die die Handhabung von Abstimmungen und Wahlen der digitalen Sitzungen erleichtern, zum Beispiel

- das Kenntlichmachen offener und geheimer Abstimmungen,
- die Möglichkeit, Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen und auch Wahlvorgänge an sich (zum Beispiel Stichwahlen) zu ergänzen,
- die Unterstützung einer Visualisierung der Abstimmung bzw. Wahl,
- die Option einer Darstellung von Stimmergebnissen nach Fraktionen geordnet bei offenen Abstimmungen.

Das Abstimmungssystem hat nach § 4 Absatz 1 Satz 1 DigiSiVO das Abstimmungsverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit jederzeit erkennen und nachvollziehen zu lassen. Dabei muss grundsätzlich das Maß an Transparenz und Mitverfolgbarkeit erreicht werden, das bei der jeweiligen Abstimmungsart auch in Präsenzsitzungen bestehen würde.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 DigiSiVO lässt abweichend zu, dass auf den Einsatz eines Abstimmungssystems verzichtet werden darf. Kann die durch § 4 Absatz 1 Satz 1 DigiSiVO geforderte Transparenz und Mitverfolgbarkeit bei dem jeweiligen Gremium oder in der jeweiligen Sitzung auch im Rahmen digitaler oder hybrider Sitzungen ohne Einsatz eines Abstimmungssystems sichergestellt werden, so können die Abstimmungen auch auf anderem Wege erfolgen. Denkbar ist zum Beispiel, dass auf den Einsatz eines Abstimmungssystems verzichtet wird, wenn ein kleines Gremium tagt und/oder lediglich offene Abstimmungen durchgeführt werden, sodass eine Feststellbarkeit des Abstimmungsverhaltens durch Handzeichen oder andere optische Signale hergestellt wird. Dies setzt dann voraus, dass alle Abstimmenden gleichzeitig bei der Abstimmung mit ihrem Bild übertragen werden. Bestehen jedoch Zweifel, ob die Voraussetzungen anders sichergestellt werden können, ist ein zugelassenes Abstimmungssystem einzusetzen.

Für die Durchführung von geheimen Abstimmungen und Wahlen in hybriden Sitzungen gilt zusätzlich, dass für die Stimmabgabe der digital Teilnehmenden und der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vor Ort dasselbe Abstimmungssystem verwendet werden muss (§ 5 Absatz 2 DigiSiVO). Das bedeutet, dass auch die vor Ort anwesenden Gremienmitglieder mit technischen Geräten ausgestattet sein müssen und der Zugang zum Abstimmungssystem gewährleistet sein muss, um eine einheitliche Abstimmungsweise zu gewährleisten. Wird geheim abgestimmt, darf nur das Abstimmungsergebnis erkennbar sein.

Sind diese Voraussetzungen nicht sichergestellt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen (§ 4 Absatz 2 Satz 3 DigiSiVO).

Die technischen Mindestanforderungen bei digitalen Abstimmungen haben zum Ziel, eine rechtssichere und transparente Darstellung und Protokollierung der Ergebnisse sicherzustellen. Die Körperschaft sollte daher auch hier grundsätzlich bzw. für die betroffenen Gremien beschreiben, wie Abstimmungen mit elektronischer Unterstützung durchgeführt werden sollen.



8 Datenschutz

Beim Datenschutz geht es um den Schutz der personenbezogenen Daten eines jeden Menschen. Datenschutz basiert auf dem Recht jeder Bürgerin und jedes Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung und schützt ihn vor unberechtigter oder missbräuchlicher Verwendung ihrer bzw. seiner Daten. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt es Regeln, die hauptsächlich in der DSGVO und den einschlägigen Datenschutzgesetzen niedergelegt sind.

§ 7 DigiSiVO greift das Recht auf informationeller Selbstbestimmung auf und stellt heraus, dass die Nutzung von Anwendungen für digitale Gremiensitzungen den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen müssen.



Soweit softwareseitig allgemeine technische Anforderungen an den Datenschutz zu erfüllen sind, werden diese von den zugelassenen Verfahren erfüllt.

Bei den Zulassungsprüfungen wird darauf geachtet, dass die Softwareprodukte über ausreichende technische Möglichkeiten verfügen, damit die Kommunen eine datenschutzkonforme Nutzung gewährleisten können. In diesem Zusammenhang werden unter anderem auch die aktuellen Entwicklungen bei der Festlegung des EU-Daten-schutzrahmens in den Blick genommen. Besonders bei Anwendungen zur Bild- und Tonübertragung werden die Notwendigkeiten sicherer Datenübermittlungen intensiv erörtert und Nachweise angefordert, um eine DSGVO-konforme Nutzung durch die Kommunen dem Grunde nach zu ermöglichen.

Auf dieser Grundlage können die Kommunen ihrer Verpflichtung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 DigiSiVO nachkommen, für die Einhaltung der bei Durchführung digitaler Sitzungen zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu sorgen.

Soweit die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben von der Mitwirkung der Gremienmitglieder abhängt oder von diesen sicherzustellen ist, hat die Kommune im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Einhaltung hinzuwirken. Darunter fallen auch Hinweise zum datenschutzkonformen Umgang mit der zur Verfügung gestellten Soft- und Hardware.

Durch § 7 Absatz 1 Satz 3 DigiSiVO wird klargestellt, dass es nicht erforderlich ist, dass die Gremienmitglieder oder gegebenenfalls die Angehörigen der Verwaltung Bild-Ton-Übertragungen zustimmen, die zwingend erforderlich sind, um die Voraussetzungen des § 47a Absätze 2 und 5 GO NRW sicherzustellen. Alle für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen gebotenen und erforderlichen Datenverarbeitungsvorgänge, insbesondere im Zusammenhang mit der Bild-Ton-Übertragung, erfolgen zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse auf gesetzlicher Grundlage von § 47a und § 58a GO NRW, sodass ein datenschutzrechtlicher Einwilligungsvorbehalt mit Blick auf die Gremienmitglieder und pflichtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer insoweit nicht besteht.

Aufzeichnungen von Gremiensitzungen für Protokollzwecke richten sich nach den gleichen Grundsätzen, die auch für Präsenzsitzungen gelten: § 7 Absatz 2 DigiSiVO stellt klar, dass sich auch für digitale Sitzungen die Zulässigkeit von Video- und Tonaufnahmen mit dem Zweck der Veröffentlichung nach der Hauptsatzung richtet, und greift damit die auch für Präsenzsitzungen geltende Vorgabe von § 48 Absatz 4 Satz 2 GO NRW auf.



Durch § 7 Absatz 3 Satz 1 DigiSiVO wird die Kommune verpflichtet, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern digitaler und hybrider Sitzungen, einschließlich der Öffentlichkeit, die wesentlichen sie betreffenden datenschutzrechtlichen Informationen und zu beachtenden Regularien vor Beginn der Sitzung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.



Die Erteilung der sitzungsbezogenen Hinweise kann insbesondere im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der digitalen Zugangsmöglichkeit bzw. mit der Anmeldung erfolgen, soweit eine solche vorgesehen ist. Sofern in diesem Zusammenhang Zustimmungen von Nicht-Gremienmitgliedern erforderlich sind, lässt § 7 Absatz 3 Satz 2 DigiSiVO die elektronische Erklärung zu, sodass sie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Anmeldung erteilt werden können.

§ 7 Absatz 4 DigiSiVO verpflichtet die Kommunen, für im Rahmen von digitalen und hybriden Gremiensitzungen gespeicherte personenbezogene Daten Schutzanforderungen und Löschfristen festzulegen und zu überwachen. Auf die Verpflichtung zur Aufnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird hingewiesen.

9 Cloud-Computing

Es gibt vier Hauptmodelle des Cloud-Computing: Private Clouds, Public Clouds, Hybrid Clouds und Multi-Clouds. Daneben gibt es drei Haupttypen von Cloud-Services: IaaS (Infrastructure-as-a-Service), PaaS (Platforms-as-a-Service) und SaaS (Software-as-a-Service).

Die Vielzahl der Modelle mit ganz unterschiedlichen Ausprägungen bieten zwischenzeitlich auch der öffentlichen Hand zahlreiche Möglichkeiten, bisherige Betriebsmodelle zu variieren.

In § 7 Absatz 1 DigiSiVO wurde die generelle Festlegung getroffen, dass die eingesetzten Anwendungen für die digitalen Gremiensitzungen der Datenschutz-Grundverordnung zu entsprechen haben. Weitere bereichsspezifische datenschutzrechtliche Einschränkungen wurden nicht getroffen, sodass im Rahmen allgemeingültiger Datenschutzvorgaben ein großer Handlungsspielraum besteht, der unterschiedlichste Umsetzungsvarianten ermöglicht.



Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden durch die GPA NRW bei Cloud-Anbietern Zertifikate eingeholt, die die Mindeststandards abdecken.

Für den Betrieb beim Service-Anbieter können darüber hinaus weitere Aspekte, die sich nach den Anforderungen der Körperschaft richten, bedacht und gegebenenfalls je nach Bedarf vertraglich vereinbart werden:

- Ausfall- und Reaktionszeiten bei Störungen,
- Grad der Verfügbarkeit,
- Redundante Anbindung an Cloud Server,
- Systemredundanzen und Maßnahmen zur Lastverteilung,
- Vorgaben für durchschnittliche Antwortzeiten der Systeme,
- Meldewege für Störungsmeldung,
- Sicherung der Daten (auch Protokolldaten),
- Aufbewahrungszeiten der Daten und Datensicherungen,
- Vorgaben für Archivierung,



- Löschung von Daten und Nachweise hierzu,
- Nachweise von Penetrationstests,
- Datenverschlüsselung,
- sicherer Zugang,
- Zugriff auf die von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister betriebene Komponenten,
- Mandantentrennung,
- Protokollierung der administrativen Zugriffe der Dienstleisterin oder des Dienstleisters,
- Ort der Datenablage,
- Nachweis der Sachkunde des Systembetreuungspersonals,
- rechtzeitige Bereitstellung eines Updates/Hotfixes, bei öffentlich bekannten, kritischen Schwachstellen und Informationspflicht an die Kunden und Kundinnen,
- regelmäßige Anpassung der angebotenen Software auf den aktuellen Stand der Technik.

Hinsichtlich des letztgenannten Punktes verpflichtet sich der Hersteller oder die Herstellerin einer zugelassenen Software zudem, die gpaNRW in Ihrer Funktion als Zulassungsbehörde rechtzeitig über jede vorgesehene Produktänderung etc. zu informieren. Nach Bewertung der mitgeteilten Änderungen entscheidet die gpaNRW, ob eine bestehende Zulassung nicht berührt wird und weiterhin gilt oder ob eine erneute Zulassungsprüfung bzw. Teilprüfung erforderlich ist. Wenn der Hersteller bzw. die Herstellerin der Veröffentlichung nicht widersprochen haben, wird die Entscheidung auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

10 Sonderfälle: Befangenheit von Gremienmitgliedern

Generell wird der Umgang mit befangenen Gremienmitgliedern in § 6 DigiSiVO geregelt. Die Sitzungsleitung hat nach § 6 Absatz 1 DigiSiVO die Verantwortung dafür, dass der Sitzungs- oder Mitwirkungsausschluss wirksam erfolgt. Das erfordert eine technisch zuverlässige Möglichkeit, die Mitwirkungsrechte der digital Teilnehmenden zur gebotenen Zeit einzuschränken.

Bei nichtöffentlichen Sitzungsteilen muss für die Sitzungsleitung und die übrigen Gremienmitglieder erkennbar sein, dass ein befangenes Gremienmitglied für die Dauer der Behandlung der Angelegenheit keinen Zugang zur digitalen oder hybriden Sitzung hat.

In der jeweiligen Sitzungsordnung sind Befangenheitsgründe zu definieren und vor der digitalen/hybriden Sitzung individuell festzustellen sowie den betroffenen Nutzern und Nutzerinnen zuzuordnen (soweit dies vom System möglich ist). Die Sitzungsleitung hat vor den betreffenden Tagesordnungspunkten die Befangenheit festzustellen.

Soweit ein Sitzungsausschluss technisch nicht möglich ist, ist eine in der Sitzungsordnung zu beschreibende organisatorische Lösung umzusetzen (zum Beispiel wird von der Sitzung getrennt, danach vom Sitzungsleiter bzw. Sitzungsleiterin angerufen, dass Wiedereinwahl möglich ist).



11 Schlussbemerkung & Ansprechpartner

Diese Handreichung ist bewusst kurzgehalten (siehe Eingangsbemerkung). Sofern die Verwaltung einer Kommune Fragen, Anmerkungen oder Hinweise hat, können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartnerin wenden:

Doris Binder-Falcke

Leitung Referat 301

„Kommunalpolitische Handlungsbedingungen, kommunales Verfassungsrecht und Kommunalaufsicht“



(0211) 8618-5631



FP-R301@mhkbd.nrw.de



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat „Kommunalpolitische Handlungsbedingungen,
kommunales Verfassungsrecht und Kommunalaufsicht“
unter Mitarbeit der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw.de

Bildquellenhinweis

Foto: © www.peopleimages.com

© September 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/broschueren

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.04.2026

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0812/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2026 zum Thema "NRW-Plan"

Anlagen:

20260429_spd-anfrage_nrw-plan

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Landrätin des
Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

20. April 2026

Sitzung des Kreisausschusses am 29. April 2026

Anfrage: „Nordrhein-Westfalen-Plan“

Sehr geehrte Frau Reinhold,

das Land NRW stellt den Kommunen im Rahmen des „Nordrhein-Westfalen-Plans“ zehn Milliarden Euro für Sachinvestitionen pauschal zur Verfügung. Davon sollen fünf Milliarden Euro für Kitas, Schulen und den Ganztags sowie zwei Milliarden für die (energetische) Sanierung von bestehenden kommunalen Liegenschaften und Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden. Außerdem können laut des zuständigen Landesministeriums die pauschalen Mittel für Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Brücken, Radwege), ÖPNV-Infrastruktur, Digitalisierung, Sport, öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz verwendet werden. Auch freie Träger – etwa Hilfsorganisationen oder Sportvereine – können davon profitieren. Die Kommunen können die Mittel – vorbehaltlich des Grundsatzes der Trägerneutralität – nach eigenem Ermessen auch an andere Träger kommunaler Infrastruktur zwecks Umsetzung entsprechender Investitionsmaßnahmen weitergeben. Die Verfahrensabwicklung soll vollständig digital über das neue Förderportal „Nordrhein-Westfalen-fördert“ erfolgen.

Vor diesem Hintergrund bittet die **SPD-Kreistagsfraktion** die Kreisverwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welche Maßnahmen plant die Kreisverwaltung im Rahmen des oben genannten Infrastruktur- und Investitionsprogramms einzubringen? Wir bitten dabei um eine tabellarische Auflistung der Maßnahmen, ihr Gesamtkostenvolumen, die von der Kreisverwaltung anvisierte Förderhöhe durch das Landesprogramm sowie den Zeitraum der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme.
- Mit welchem jährlichen Mittel- bzw. Förderumfang kann die Kreisverwaltung insgesamt vor dem Hintergrund, dass die Förderung zeitlich von 2025 bis 2036 angelegt ist, rechnen?

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WESA DE 33

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

- Wie bewertet die Kreisverwaltung die Ankündigung eines vollständig digitalisierten Antragsverfahrens? Inwiefern ergeben sich dadurch Zeit- und Arbeitersparnisse für die Kreisverwaltung?
- Wie gestaltet die Kreisverwaltung das Verfahren, freie Träger (bspw. Hilfsorganisationen und Sportvereine) im Zuge des NRW-Plans einzubeziehen und welche Zeitschiene ist dabei vorgesehen?



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WES2 DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 21.04.2026

31 - Amt für Polizeiverwaltung

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 31/0813/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2026 zum Thema
"Dunkelfeldstudie - Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2024"**

Anlagen:

20260429_spd-anfrage_polizei-skid

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Landrätin des
Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

20. April 2026

Sitzung des Kreisausschusses am 29. April 2026

Anfrage: Ergebnisse der Dunkelfeldstudie "Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2024" (SKiD 2024)

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die **SPD-Kreistagsfraktion** bitte die Kreisverwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Ende März hat das Landeskriminalamt (LKA NRW) die ersten Ergebnisse der Dunkelfeldstudie "Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2024" (SKiD 2024) vorgestellt. Die Daten für Nordrhein-Westfalen umfassen laut LKA 14.000 auswertbare Fragebögen. Die nächste Erhebungswelle wird im Frühjahr 2026 durchgeführt.

- Ist es seitens des LKA geplant, die Dunkelfeldstudie bzw. deren Datengrundlage auch separat für die 47 Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen aufzuarbeiten? Bis wann sollen diese vorgelegt werden bzw. liegen diese bereits der Kreisverwaltung vor?
- Sofern bereits vorliegend: Wie lauten die Ergebnisse der Dunkelfeldstudie für den Rhein-Kreis Neuss? Wir bitten sowohl um eine Einschätzung der Kreisverwaltung bzw. der Landrätin als Leiterin der Kreispolizeibehörde als auch um Vorlage der Ergebnisse für das Kreisgebiet.

C. Borggräfe

Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WES2 DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.04.2026

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0783/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle

Anlagen:

Beschlusskontrolle öffentlich

Beschlussstand seit der letzten Sitzung

Sitzungsdatum TOP Drucksachen-Nr.	Betreff	Zuständiger Bereich	Realisierung	Erledigt
20.09.2023 Ö 9.1 010/3262/XVII/2023	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, UWG/ FW RKN/Zentrum zum Thema "Musterstandort für die Ladesäuleninfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss" vom 20.09.2023	61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	In Bearbeitung	
31.01.2024 Ö 9.1 32/3932/XVII/2024	Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP, UWG/FW RKN/ Zentrum vom 30.01.2023 zum Thema "Prüfauftrag Umsetzung Maßnahmen der LÜLF+ Risikoanalyse"	32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung	zu 1.: Priorisierung und Auflistung der Sofortmaßnahmen werden im Rettungsausschuss am 11.09.2024 vorgestellt. Insofern benötigte Finanzmittel bereits absehbar sind, wurden diese haushaltstechnisch eingeplant. zu 2.: in Bearbeitung zu 3.: in Bearbeitung	
12.06.2024 Ö 10.1 32/4489/XVII/2024	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, UWG/Freie Wähler-Zentrum vom 15.05.2024 zum Thema "Kreisweit einheitliches Verfahren bei Wahlen"	32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung	in Bearbeitung	
06.11.2024 Ö 9.2 010/5268/XVII/2024	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum vom 29.10.2024 zum Thema Gewährleistung des "Dormagener Modells"	Landrätin/Landrat	Zwischenstandmeldung von Frau Rohde RKK: Zurzeit nehmen die Pädiatrie und die Geburtshilfe Neuss weiterhin am Qualitätszirkel teil. Der Qualitätszirkel findet weiterhin in Dormagen im Krankenhaus statt. Dadurch, dass die Hebammen von Dormagen nach Neuss gewechselt sind, findet auch weiterhin die gewohnte Kontaktaufnahme statt. Halbjährlich treffen sich auch die Geschäftsführung des Rheinland Klinikums und die Initiative für den Erhalt der Geburtshilfe Dormagen (Herr Hilgers, Begründer des Dormagener Modells, Herr Lierenfeld und Herr Gellrich), um mögliche Probleme anzusprechen.	
04.12.2024 Ö 10.1 65/5441/XVII/2024	Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema Barrierefreie Beschilderung der Kreishäuser	Landrätin/Landrat	Die Neubeschilderung der Verwaltungsstandorte Grevenbroich und Neuss ist abgeschlossen. Die Folierung der Türschilder wurde beauftragt. Die Folierung wird vom Hersteller produziert und im Laufe des 1. Quartals 2026 angebracht.	
28.01.2026 Ö 11.1 20/0294/XVIII/2026	Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.2026 zum Thema „Finanzen / Konsolidierung Haushalt“	20 - Amt für Finanzen	Die nächste Sitzung wird voraussichtlich im April oder Mai stattfinden. Das Dezernat III befindet sich derzeit im Terminfindungsprozess. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Fraktionen im Haushaltsaufstellungsverfahren frühzeitig beteiligt werden.	

